J.publ.g.
788
h

J. publ. G.
788 h

Die
Stimme eines Staatsbürgers
in der
Rechtssache
des
Herrn von Berlepsch.

Insurgere paulatim; munia senatus, magistratuum, legum in se trahere, nullo aduersante.

Tacit.

Frankfurt und Leipzig. 1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wenn ein Mann von Wichtigkeit, auf dessen Handlungen das Publikum ein aufmerksames Auge gerichtet hat, einen Schritt thut, der Aufsehn erregt, der einen widrigen Eindruck macht, und die Gemeinmeynung gegen sich hat, so kann ihm ein einsichtsvoller Freund nur den einzigen Rath geben, dieses Aufsehn so schnell als möglich ist, niederzuschlagen, und nicht zuzugeben, daß der widrige Eindruck sich befestige. Er handelt gewiß sehr unweise, wenn er diesen Rath nicht befolgt, aber, wenn kein böser Wille dabey obwaltet, wenn er glaubt, sein Verfahren sey rechtmäßig, seine Pflicht fordre es, das Geschrey des Widerspruchs nicht zu achten, weil Beharrlichkeit ihn dennoch zum Ziele führen werde, so darf man zu seiner Entschuldigung sagen, daß derjenige, der einmal eine Idee leidenschaftlich ergriffen hat, nur mit Mühe dahin gebracht wird, ihre Gegenseite mit der Entsagung zu betrachten, die allein zur Wahrheit führt. Den Eigensinnigen reizt Widerstand zur Behauptung seiner Meynung, dem Stolze ist es schmerzhaft, einen Schritt zurückthun zu müssen, den feinen Kopf ergötzt die Intrigue, und er setzt das Spiel gerne fort. Kurz bey einem einzelnen Manne tritt so leicht die Wirkung

einer Leidenschaft ein, die ihm die Augen gegen die richtigen Maaßregeln verschließt, welche die Folgen seines Fehltritts weniger widrig für ihn machen würden, daß man nicht Ursache hat, sich zu wundern, wenn man alle Tage Beyspiele dieser Art erblickt. Auffallender würde es seyn, daß man ganze Collegia nicht weiser zu Werke gehen sieht, wenn man nicht wüßte, wie jedes einzelne Geschäfte in denselben so gewöhnlich der Betriebsamkeit eines einzigen Mitgliedes anvertrauet ist, durch dessen Augen die übrigen Beysitzer zu sehen gemächlich, oder gefällig, oder geschmeidig genug sind, oder auch die gegründete Hoffnung haben, daß eine Hand die andre waschen werde.

Ich fürchte, daß die hannövrische Regierung der Vorwurf im hohen Grade treffen werde, daß sie die Berlepsche Angelegenheit zu einem Grade der Publicität hat kommen lassen, die jedes Landescollegium vermeiden muß, und welche diese Regierung in diesem Falle überall abwenden oder doch mehr wie einmal hemmen konnte. Ich fürchte, daß sie sich schwerlich vor der Gemeinmeynung gegen die Anklage wird rechtfertigen können, daß sie in *diesem Falle* sowohl ungerecht als unweise verfahre.

Man ist, wenn man auch die festesten und bestimmtesten Ausdrücke wählt, so oft in Gefahr, falsch verstanden oder falsch erklärt zu werden, und es ist so schwer, dem hinterherschleichenden Heere der Ausleger und Folgerungsmacher auszuweichen, daß es wohl nöthig ist, auch hier zu sagen, daß eine Regierung, die in *einem* Falle oder in *einigen* Fällen ungerecht und unweise verfährt, deswegen nicht überall eine ungerechte

und

und unweise Regierung sey. Ich bin weder der Meynung, daß die hannövrische Regierung so charakterisirt werden müsse, noch ist es meine Absicht, sie durch allgemeine Anklagen in den Augen des Publikums herabzuwürdigen. Ich bin ein völlig unbefangener Mann. Die hannövrische Regierung hat mir nie Gutes oder Böses erzeigt. Den Herrn von Berlepsch kenne ich nicht, und habe nie mit ihm die mindeste Verbindung gehabt. Aber ich nahm Antheil an der allgemeinen Aufmerksamkeit, die sein Streit mit der Regierung erregt. Ich las die Schriften, die in dieser Sache für und wider ihn herausgekommen sind. Viel Wahres, Edles und Gutes ist in den ersten gesagt; die Regierung ist nicht so glücklich gewesen, gleich starke Vertheidiger ihres Verfahrens zu finden. Diejenigen, die für sie geschrieben haben, verschlimmerten theils ihre Sache, theils machten sie sich lächerlich. Die Schriften für den Hrn. von Berlepsch waren indessen ihrer Natur und der Zeit nach, in der sie geschrieben wurden, unfähig, das ganze System, das die Regierung in dieser und einigen vorhergehenden Angelegenheiten angenommen hat, darzustellen. Man sieht wohl ein, daß der Herr Hofrath Häberlin in seiner vortreflichen Vertheidigungsschrift des Hrn. v. B., wenn er auch nicht umhin konnte, manchen offnen Schaden schmerzhaft zu berühren, dennoch mehr als eine Ursache hatte, behutsam zu verfahren. Auch war es ihm vermuthlich mehr um die Rechtfertigung des Hrn. v. B. als um die Darstellung des fehlerhaften Verfahrens der Regierung im Ganzen zu thun. Tiefer haben sich die Verfasser der vorzüglichen Aufsätze in dem Genius der Zeit und den Annalen der Menschheit darauf eingelassen. Aber theils umfassen sie doch auch nicht das Ganze, theils ist die Sache jetzt weiter fort-

 gerückt.

gerückt. Ich habe also geglaubt nicht unrecht zu thun, wenn ich den Faden wieder aufnähme, und dasjenige hinzufügte, was jene Schriften übergangen haben, oder da fortführe, wo sie aufhören mußten, wo denn des Hrn. Geheimekanzleysecretairs Rehberg gegen den Hrn. v. Berlepsch und Hrn. Häberlin gerichtete und andere Schriften eine reiche Erndte von Bemerkungen geben.

Die hannövrische Regierung sagt in ihrer Antwort an die Justizkanzley zu Hannover in der Gudenschen Sache; *) "sie habe in Ermäßigung der Ursachen, warum sie ein Mitglied eines Stadtmagistrats entweder überall seines Dienstes, oder eines Theils desselben entsetze, weder gegen sich noch sonst jemanden eine Verantwortung, als diese, daß jene Ursachen gehörig erwiesen und ins Licht gestellt würden." Sie irret sich zwiefach. Daß diese Ursachen nicht allein ihrem Collegio vorgetragen und von demselben für erwiesen erkannt werden müssen, sondern daß ihre Erweislichkeit von einem Justizcollegio, nach Anhörung der Verantwortung des Beklagten, erkannt werden müsse, hat ihr schon die hannövrische Justizkanzley durch ihren Rechtsspruch in dieser Angelegenheit bewiesen. Aber ihr zweyter Richter, der sie weit ernstlicher und bedenklicher zur Verantwortung zieht, ist das Publikum. Das darf, gottlob! keine Regierung in Deutschland mehr wähnen, daß irgend ein wichtiger, zur Bekanntschaft des Publikums kommender Schritt von ihr geschehen könne, für welchen dasselbe sie nicht zur Verantwortung ziehen werde! Ist denn die Handlung wirklich ungerecht oder unweise, so wird weder Censur, noch Bücherverbot, noch Confiscation, noch ein schmeichelnder Recen-

*) Häberlins Staatsarchiv H. 6. S. 224.

Recensent, der es für Mangel an Patriotismus und für Herabwürdigung der Regierung erklärt, wenn man Unrecht Unrecht nennt, sie schützen. Je mehr sie sich sträubt, diesen Richterstuhl anzuerkennen, je härter oder ungestümer sie jeden, der sie tadelt, als einen unbefugten Richter behandelt, desto mehrere Stimmen werden sich gegen sie erheben, ihr zu beweisen, daß in Angelegenheiten, die in das gemeine Wohl einen wesentlichen Einfluß haben, die Gemeinmeynung gehört werden müsse. Die Regierung, die sie verachtet, verachtet auch die Liebe und Hochachtung des Volks, das ihr anvertrauet ist. Wie groß oder geringe die Folgen davon seyn können, hängt von den Zeitläuften ab.

Meine Stimme ist freylich nur die Stimme eines Mitgliedes dieses Publikums. Mag die Regierung andre Leute, als diejenigen, die gewöhnlich die Großen und Machthabenden umgeben, fragen, ob sie die Stimme der Gemeinmeynung sey? Ist sie es nicht, so kann sie den irrenden Mann wohl sprechen lassen: ist sie es aber, so verdient sie um destomehr Aufmerksamkeit, da die Regierung in dieser Angelegenheit von einem Grundsatze ausgeht, und in künftigen ähnlichen davon ausgehn mögte, der zu einem völlig despotischen Verfahren gegen alle churfürstliche Beamten führen kann.

Diesen Grundsatz findet man bey der Absetzung des Syndicus Guden als Schatzdeputirter durch die einseitige Verfügung des Ministeriums in dem Schreiben des letztern an die Justizkanzley in Hannover angenommen, und leider durch ein königl. Rescript bestätigt. *) Nach demselben kann 1) kein Fall, der eine Regierungs-

*) Häberlin a. a. O. S. 236.

rungsangelegenheit ist, vor ein Landesgericht gebracht werden; 2) die Regierung hat aber das Recht zu entscheiden, welche Fälle Regierungsangelegenheiten sind.

Die Gewalt, welche der Regierung dadurch übergeben ist, hat durchaus keine Gränzen. Fortdauer in Amt und Würden, Ehre und Leben aller Beamten ist in ihren Händen. Sie kann eine jede Angelegenheit zu einer Regierungssache machen, und alsdann verfahren wie sie will. Man sage nicht, es bleibt gleichwohl dem Angegriffenen übrig, sich an den König zu wenden, und diesem darzuthun, daß die gegen ihn vorgebrachte Klage keine Regierungssache sey. Man bedenke erstlich, was für ein weitschweifiger, unbestimmter und schwankender Begriff mit dem Worte Regierungssache verbunden werden kann, und wie leicht es der Regierung fallen muß, eine jede Angelegenheit, die sie vor ihr Collegium ziehen will, als Regierungssache darzustellen. Wer ist zweytens derjenige, der gegen sie entscheiden soll? Der König, von dem man verlangt, er solle den Richterspruch in dieser Angelegenheit, von welchem ihm seine Regierung berichtet hat, er stünde ihm zu, einem andern Gerichte übertragen, und also dadurch nicht nur in diesem Falle die Ausübung eines Regentenrechts aufgeben, sondern auch, wie ihn seine Regierung sehr vorsichtig warnt, ein Präjudicium Statt finden lassen, auf welches man sich in dem nächsten Falle gleicher Art nothwendig stützen werde. Man kann wohl erwarten, und vielleicht sind Beyspiele davon anzuführen, daß der König einzelne Verfügungen der Regierung auf die Vorstellung derjenigen, die sich dadurch gefährdet fanden, aufgehoben und verbessert habe. Daß

er aber jemals die Entscheidung einer Sache, welche die Regierung vermöge der landesherrlichen Gewalt sich zugeeignet hat, derselben aus den Händen nehmen und sie einem Gerichtshofe übergeben sollte, ist eine sehr eitle Hoffnung. Kaum ist es drittens noch nöthig, um von der Unmöglichkeit dieses Hülfsmittels gegen Unterdrükkung überzeugt zu werden, die Ungleichheit der Partheyen anzuführen, und wie selten die Kräfte eines Privatmanns zureichen, die Schwierigkeiten und Unkosten eines solchen Kampfs zu überwinden. Noch mehr muß man über die gutherzige Leichtgläubigkeit derjenigen lächlen, oder sich über die niedrige Schmeicheley andrer wundern, die uns damit trösten, daß man von der Billigkeit und Gerechtigkeit der Regierung erwarten könne, daß sie niemals ihre Gewalt mißbrauchen, niemals eine wirkliche Justizsache vor ihre Entscheidung ziehen werde. Die Justizkanzley in Hannover war in der Gudenschen Sache nicht dieser Meynung, und in der Berlepschen stimmten nebst dreyzehn Mitgliedern des Landtags zwey Oberappellationsräthe dahin, daß sie ein Justiz- und kein Regierungsfall sey, wozu sie die Regierung gemacht hat. Bleibt dieser Grundsatz stehen, so mag sich jeder churfürstlicher Beamter, und besonders jeder Beysitzer der Magistraturen freuen, wenn er eignes Vermögen genug besitzt, um seiner Absetzung geruhig entgegen sehen zu können, wenn ihn in irgend einer wichtigen Angelegenheit sein Gewissen oder seine Ueberzeugung nöthigt, anders zu verfahren, als es das Ministerium verlangt. Die calenbergische Witwencasse soll fortdauern; der Syndicus Guden, der dagegen arbeitet, wird von seiner Schatzdeputirten-Stelle weggewiesen; das Land soll gegen Frankreich Krieg führen; der Hofrichter, Land- und Schatzrath von Berlepsch,

lepsch, der zum Frieden räth, wird von allen seinen Aemtern entsetzt. Ob beyde Recht oder Unrecht thaten, braucht nicht untersucht zu werden; es sind Regierungssachen, bey denen es nicht auf Recht oder Unrecht, sondern auf den Willen der Regierung ankommt, und in welchen nach dem Ausspruche des Herrn Professors von Berg, der die Häberlinsche Vertheidigungsschrift in den Göttingischen Anzeigen recensirt hat, "kein Gesetz die unbedingte Beobachtung eines förmlichen Rechtsgangs fordert." Der Herr Professor von Berg bedient sich hier nicht einmal seines ganzen Rechts; er hätte sagen können, wo aus den Grundsätzen der Regierung, die ein königliches Rescript bestätigt, ein Gesetz gefolgert wird, nach welchem die Regierung die churfürstlichen Bedienten absetzen kann, wenn sie will, ohne daß sie gegen jemanden Verantwortung hat. —

Man verüble es mir nicht, wenn ich hier weitläuftig bin. Einzelne Fälle gehen vorüber, Grundsätze bleiben. Die völlige, festbestimmte, nie zu verletzende Trennung der richterlichen Gewalt von der Staatsverwaltung ist eine nothwendige Forderung, wenn die Landesconstitution dem Unterthan Sicherheit für Person, Ehre und Gut gewähren soll. Niemals darf die Regierung Richter seyn; und in keinem Falle darf dem Angeschuldigten der Weg, sich vor der richterlichen Gewalt zu vertheidigen, versagt werden, wenn man der Regierung nicht eine unterdrückende Uneingeschränktheit eingestehen will. Kann und darf man mit Recht darauf antworten: dieses ist nicht der Constitution des Churfürstenthums Hannover gemäß, sondern vermöge derselben gehört der Regierung das Vorrecht, daß sie in allen Angelegenheiten, die sie selbst für Re-

gierungs-

gierungssachen erklärt, ausschließlich, und ohne daß es dem Angeklagten erlaubt ist, sich an die richterliche Gewalt zu wenden, entscheiden kann; so ist die hannövrische Constitution höchst fehlerhaft und für den Unterthan unterdrückend, so daß, wenn einmal der Fall einträte, daß die Regierung in die Hände eigennütziger, hartherziger und unweiser Minister gegeben würde, die Folgen davon sehr traurig seyn könnten. Das Publikum und das jetzige beßre Ministerium selbst, dem ich Liebe und Aufmerksamkeit für das von ihm regierte Land zutraue, und das größtentheils mit Männern besetzt ist, die und deren Familie in dem Lande ansässig sind, so daß es ihnen nicht gleichgültig seyn kann, was für eine Regierungsform das Land erhält, das Ministerium selbst mag aufmerksam auf die Vermehrung der Erfahrung seyn, die es dem Publikum durch sein Verfahren gegeben hat, daß in einer eingeschränkten Monarchie der Regent und diejenigen, die ihn vertreten, sich immer mehrere Macht und Rechte zu erwerben suchen und wirklich erwerben. Vor der Gudenschen Sache war es in dem schätzbaren Dunkel, worin die Klugheit der Regierungsmitglieder aller Länder manche Constitutionspunkte zu erhalten weiß, ob es eine Angelegenheit von der Natur der Gudenschen sich zu einer gerichtlichen Untersuchung eigne oder nicht. Die Justizkanzley in Hannover beobachtete ihre Schuldigkeit, indem sie dem Syndicus Guden ihren Gerichtshof öffnete. Jetzt entschied ein Rescript des Königs für die Forderung des Ministeriums, und nun beruhigte sich der Justizhof. So weit ich ohne genauere Kenntniß der Lage der Dinge urtheilen kann, blieb er hier zu kurz auf dem schönen Wege stehen, den er wandelte. Aus den Anfangsworten des königlichen Rescripts erhellet ausdrücklich, daß es auf den einseiti-

gen

gen Bericht des Ministeriums ausgefertigt ist. Mir scheint es, daß eine Gegenvorstellung der Justizkanzley pflichtmäßig gewesen wäre. Die Ueberzeugung, daß sie nichts damit würde ausgerichtet haben, hätte sie nicht abschrecken müssen. Das Publikum billigte ihr ernstes Bestreben, dem, der über Unterdrückung klagte, so weit beyzustehen, als ihre Kräfte reichten, und fortgesetzter ausdauernder Widerstand macht scheu, wiederholte Versuche zu wagen, dem Rechte den Weg zu versperren. Es ist kein Zweifel, daß das französische Parlement seinem Könige bey einem solchen Vorfalle vorgestellt haben würde: que ses ministres auroient surpris la religion de sa Majesté.

Indessen das geschah nicht; die Regierung siegte mit der leichten Mühe eines nach England gesandten Berichts; sie ist gewissermaßen im Besitze einer Macht, welche die Unterwürfigkeit unter ihre Befehle außerordentlich vermehrt, und sie hat dem Publikum einen Beweis gegeben, daß sie es verstehe ihre Gewalt auszudehnen. Ich setze alle andre Betrachtungen, die ich noch hinzufügen könnte, beyseite, und frage nur nochmals: haben die Regierungsmitglieder erwogen, daß sie und ihre Familien auch zu denjenigen gehören, die nun, wie jeder andrer hannövrischer Unterthan, in einen Regierungsfall gezogen, und ohne weitre Untersuchung, als die ihre Kläger selbst über sie anstellen, verdammt und abgesetzt werden können? Es ist viele Oligarchie in dem hannövrischen Regierungssystem, aber so ganz und gar, wie ehemals in Frankreich, gibt es doch noch keine Ministerfamilien daselbst, daß diejenigen, die einmal am Ruder sind, auch immer daran bleiben müßten. Es ist möglich, daß der Sohn einmal

mal schmerzlich daran erinnert wird, daß es ein Regierungsrecht sey, welches sein Vater mit festgestellt habe, daß man einen churfürstlichen Bedienten ohne weitre Untersuchung absetzen könne, wenn man nur seine Sache zur Regierungssache mache!

Gegen die Vertheidigung des Hrn. v. Berlepsch von dem Hrn. Hofrath Häberlin ist eine Schrift erschienen, die den Titel führt: Actenmäßige Berichtigung der Schrift des Hrn. Hofr. Häberlin über die Dienstentlassung rc. von welcher sich nun der Herr Geheimekanzleysecretair Rehberg in den Zeitungen als Verfasser genannt hat. Man kennt Hrn. Rehberg schon als einen rüstigen Gegner der Fortschritte der Aufklärung, und der Menschen- und Bürgerrechte. Die Wunden, die er dem guten Rufe der allgemeinen litteraturzeitung durch seine Recensionen der französischen Staatsschriften schlug, sind noch nicht verharscht. Vermuthlich hatte er es der list zu danken, mit der er sich dieses Blattes zu bemächtigen wußte, das sonst die Rechte der Vernunft und der Menschheit so eifrig vertheidigt, daß ihn die Gesellschaft der Guten die zusammenhalten, durch ihre Aeltesten, die Herren von Schirach, Starke, Hofstetter, Haschka, Hofmann, Reichard, zu ihrem Vorsteher hat wählen lassen. Man vermuthete von Anfang an, daß die erwähnte Schrift von diesem wichtigen Manne herrühre, und ihr Inhalt machte es glaublich, nur erregten verschiedene pöbelhafte Ausdrücke doch Zweifel, daß sie von einem Manne aus der feinen Welt geschrieben sey. Sie enthält S. 72. eine in dem zuversichtlichen und absprechenden Tone, der die Premiers commis an dem französischen Hofe seit ludwigs XIV. segensvoller Regierung so sehr auszeichnete, re-

bende Vertheidigung des Satzes: daß dem Landesherrn oder der an seine Stelle verordneten Regierung das Recht zugestanden werden müsse, seine Bedienten nach Gefallen und ohne gerichtliche Untersuchung zu verabschieden. Nachdem er dabey Seuffers und andrer Autoritäten verworfen hat, sagt er: "es beruhe in dieser Materie alles auf Principien, die aus der Natur der Sache genommen würden." Man hat nun freylich Mühe das Lachen zu unterdrücken, wenn Hr. Rehberg von Principien aus der Natur der Sache genommen spricht, und etwas daraus herleiten will! Aber gewiß ist auch diese Deduction so seicht und verworren, daß man Mühe hat zu sehen, welches in diesem Zirkel Principien und welches Schlußfolge seyn soll. "Seit einiger Zeit, sagt er, wird diese Angelegenheit von den Schriftstellern immer nur von der Seite angesehen, daß dem rechtschaffenen Diener Gefahr drohet, wegen unzureichender Ursachen übel behandelt zu werden. Aber nimmt sich denn niemnnd des armen verlassenen Publici gegen übermüthige Staatsdiener*) an, die in dem Wahne, die Bedienung sey ihr Eigenthum, (sie) verwalten wie sie wollen, und sich nur vor einem Criminalproceß hüten, dem sich die gefährlichsten allezeit am geschicktesten in Forma zu entziehen wissen?" Ich weiß nicht, was Hr. R. mit dieser plötzlichen Sorgfalt für das arme Publikum sagen will? Sollen denn Schriftsteller es ausführlich beweisen, daß es unzuläßlich und schädlich sey, wenn man übermüthigen Staatsbedienten erlaubt, das Volk zu drücken? Oder verlangen dieje-

*) Uebermüthige Staatsdiener? hm! Der alte wackere Persius thut zwey vortrefliche Aussprüche:

vt nemo in sese tentat descendere, nemo!

und an einem andern Orte:

non te quaesiveris extra!

diejenigen, die es für eine Ungerechtigkeit erklären, wenn ein Staatsdiener ohne hinlängliche Beweise seiner Schuld seines Dienstes entlassen wird, daß die höchste gesetzausübende Gewalt die große Pflicht, über die Bedienten des Staats die genaueste und aufmerksamste Aufsicht zu führen, aufgeben soll. "Ja, sagt Hr. R. alle Aufsicht hilft nicht, wenn der Regent oder die Regierung nicht auch zugleich Strafen verhängen dürfen, wo sie es nöthig finden, ohne dem Staatsdiener zu erlauben, eine gerichtliche Untersuchung über die Rechtmäßigkeit derselben zu verlangen. Denn theils wissen gerade die schlimmsten sich am geschicktesten einem Criminalprocesse in Forma zu entziehen, theils finden die Justizcollegia oft im Formellen der Untersuchung eine Schwierigkeit auf remotionem ab officio in poenam zu erkennen. Soll alsdann der Landesherr gezwungen seyn, ruhig zuzusehen, wie seine landesherrliche Macht von denen, die er selbst bestellt hat, sie zum Besten des Landes zu verwalten, gemißbraucht, und alle seine guten Absichten in der Ausführung vereitelt werden?" *) Diese Gründe sind sehr unbedeutend. Was die Ausweichung eines Criminalprocesses betrifft, so hat es erstlich keine Noth, daß ein böser, sein Amt mit Unrecht und Unterdrückung führender Mann, sey er auch noch so schlau, es vermeiden könne, daß keine Beweise seines strafbaren Verfahrens gegen ihn können aufgebracht werden, sobald nur diejenigen, die er gekränkt und gedrückt hat, sehen, daß es Ernst mit dem Schutze sey, den man ihnen will widerfahren lassen, und daß höherer Einfluß keinen Verbrecher gegen Strafen schütze. Jedes Vergehen ist nicht von der Art, daß Absetzung oder Verabschiedung eine proportionirliche Strafe seyn

würde.

*) S. 75.

würde. Man übersehe diese kleinern Vergehungen nicht, und der Verbrecher wird durch Straflosigkeit nicht kühner werden. Ueberall ist es in einem Staate wie in einer Privathaushaltung. Aufsicht macht Strafe seltner nöthig, und wo der Staatsdiener weiß, daß sein Verfahren beobachtet wird, hat es nicht so große Noth, daß er sich zu solchen Handlungen hinreißen läßt, die seine Wegschaffung vom Dienste zur Folge haben. Ich kann mich dabey sicher auf die Erfahrung derjenigen berufen, die zu solchen traurigen Untersuchungen gebraucht sind, ob nicht die mehrsten, deren Inquisition sich mit Absetzungen wegen pflichtwidriger Handlungen in ihrem Amte endigten, nie so tief gefallen seyn würden, wenn ihre Obern sie nicht aus den Augen gelassen, und bey Beschwerden über geringere Vergehungen ihren Ernst, ihnen nicht nachsehen zu wollen, gezeigt hätten.

Allein das zweyte ist wichtiger, und muß jeden rechtschaffenen Mann mit Unmuth gegen die Rehbergische Behauptung erfüllen. "Es gibt, sagt er, unter den Staatsdienern so schlaue Bösewichter, daß man durch einen Criminalproceß gar nicht zum Zweck kommen kann, sie von ihren Aemtern zu entfernen. Damit nun der Landesherr nicht ruhig zusehen darf, daß diese Leute die ihnen anvertrauete Gewalt gegen seine Unterthanen mißbrauchen, so muß er das Recht haben, sie ihrer Dienste zu entsetzen." Wenn gegen diese schädlichen Bedienten keine Criminalinquisition Statt findet, so kann dieses keine andre Ursache haben, als daß keine Beweise ihrer Vergehungen da sind. Nach welchen Gründen verfährt denn aber der Regent oder sein Ministerium, wenn es die Absetzung dieser Leute decretirt? Hinlängliche Beweise sind nicht da, die diese

Strafe

Strafe gerecht machten; und Strafe ist es nach den eigentlichen Worten des Hrn. Rehbergs. Jetzt bleibt nichts mehr übrig, als daß das Ministerium dabey entweder nach geheimen Insinuationen, deren Urheber nicht wagen hervorzutreten, und gegen deren Inhalt also auch keine Vertheidigung möglich ist, oder nach einer ungefähren Berechnung der Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Mannes, die, da jede Förmlichkeit davon verbannt ist, unmöglich genau angestellt werden kann, in einer Sache entscheidet, auf welcher gewöhnlich die ganze zeitliche Wohlfahrt des Mannes beruhet, über den der Stab gebrochen wird. Verleumdung hat da ein weites Feld, wo der Kläger nicht gegen den Verklagten auftritt, und wo er oft das Ohr des Richters allein hat. Das Ministerium kann aus lauter rechtschaffenen Männern bestehen, und man wird den Schein gegen den Verklagten gelten machen. Es kann ein böser Mann unter seinen Mitgliedern seyn, und er wird seiner Rache oder seinem Hasse ein Genüge thun.

Noch schlimmer wird dieses durch den zweyten von Hrn. R. angeführten Grund, warum nicht zugegeben werden dürfe, daß die Gerichte über die Rechtmäßigkeit jeder Absetzung ein Urtheil fällen, weil nemlich der Fall eintreten könnte, daß die Gerichte in dem Formellen der Untersuchung eine Schwierigkeit finden könnten, auf remotionem ab officio in poenam zu decretiren. Diese Förmlichkeiten sind entweder wesentlich zur Entdeckung des Rechts und der Wahrheit, oder sie sind es nicht. Schreibt die hannövrische Proceßordnung unwesentliche Förmlichkeiten vor, die von der Art sind, daß ihre Beobachtung den Richter auf dem Wege des Rechts in der Wahrheit hindert, und legt ihnen dabey

bey eine solche Wichtigkeit bey, daß das Verfahren durch ihre Uebergehung zur Nullität wird, so hat die hannövrische Regierung kein dringenderes und angelegentlicheres Geschäft, als daß sie eine so fehlerhafte Proceßordnung, die das Recht hemmt, dem Schuldigen einen Weg zu entwischen öffnet, und vielleicht den Unschuldigen verstrickt, sogleich abändre, und Hr. Rehberg, der diese fehlerhaften Formalitäten kennen muß, weil er sie fürchtet, hätte sich unstreitig des armen Publikums, um welches er so zärtlich besorgt ist, besser angenommen, wenn er der Regierung diese tadelhaften Förmlichkeiten bekannt gemacht hätte, als daß er die für ihn zu schwere Arbeit übernahm, Hrn. Hofr. Häberlin zu widerlegen. Sind aber die Förmlichkeiten wesentlich zur Entdeckung der Wahrheit und des Rechts, so sieht ein jeder, daß es ein neuer, und zwar ein im höchsten Grade wichtiger Grund ist, warum die Untersuchung über Amtsentsetzungen der Regierung allein nicht darf überlassen werden, da sie nach Hrn. R. Angabe geradezu erklärt, sie wolle sich dieses Mittels zur Entdeckung der Wahrheit und des Rechts nicht bedienen, weil sie alsdann eine Schwierigkeit finden mögte, in remotionem ab officio in poenam erkennen zu dürfen, aus andern Gründen aber einmal beschlossen hätte, das ausgezeichnete Opfer sich nicht entreißen zu lassen.

Es ist unbegreiflich, wie ein Mann, von dem man gleichwohl behauptet, er stände in einem großen Ansehn, solche Blößen geben, und sie so wenig fühlen kann, daß er nun mit triumphirender Mine hinzusetzt: Das Wohl der ganzen Welt darf nicht der formellen Gerechtigkeit aufgeopfert werden! — Wehe den hannövri-

növrischen Landen, wenn ihre Gerichtshöfe so verfahren, daß man dieses in den vor ihnen zu verhandelnden Sachen fürchten muß.

Aber aus dem, was Hr. R. S. 74. sagt, erhellet, daß er selbst nicht einmal die Frage recht vorträgt. Die Stelle ist überhaupt ein so merkwürdiges Beyspiel, wie man einen ganz schlichten Begriff verwirren, und einer einfachen Idee eine ganz andre, an die niemand gedacht hat, unterschieben kann, daß sie wohl verdient hergesetzt zu werden.

"Ob ein Staatsdiener, zumal in einem andern Fache als dem juristischen, seine Pflicht erfülle, darüber zu urtheilen sind Gerichtshöfe durchaus nicht im Stande. Sie dürfen nicht einmal einen Proceß über einen Schuh oder ein Kleid entscheiden, ohne durch artis peritos untersuchen zu lassen, ob der Handwerker seine Sachen gut gemacht hat, und sie sollten befugt seyn, über die wichtigsten Angelegenheiten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, über die Verwaltung des gemeinen Wesens zu entscheiden, ohne daß die Sachverständigen vernommen wären? Diese sind hier durchaus nur die Collegien, unter deren Aufsicht der Beamte gearbeitet hat, von dessen Entlassung die Rede ist. Soll er wegen eines gemeinen Verbrechens zur Strafe seiner Stelle entsetzt werden, so gehört die Cognition dem Richter. Wenn er aber zum Besten des Landes entfernt werden muß, weil er wegen Ursachen, die sehr mannigfaltig und sehr von einander verschieden seyn können, unfähig gefunden wird, seinem Dienste länger vorzustehen, so kann dieses nach der Natur der Sache nur von demjenigen Collegio ermäßigt werden,

 unter

unter dem er gearbeitet hat? Die Cognition über diese Fälle und die Entscheidung muß dem gehören, der die Aufsicht über die Dienstverwaltung führt, denn ohne die Macht, zu belohnen und zu bestrafen, ist alle Aufsicht nichts."

Man sehe doch, mit welchem zuversichtlichen, allen Widerspruch verbietenden Tone dieser Mann seine Behauptungen sagt, als wenn er ein Decret in der Geheimenkanzley entwürfe! Die Herren Tribunal-Justizkanzley- und Hofgerichtsräthe in den hannövrischen Landen werden sich unstreitig sehr schämen, daß ein Geheimekanzley-Secretair sie so in ihre Schranken zurückweisen und sie lehren muß, daß sie die Pflicht eines Staatsdieners kaum in juristischen Geschäften, in allen übrigen Theilen seines Amts gar nicht beurtheilen können. Zugleich mag das den Landesherren zur Weisung dienen, daß, wenn sie künftig aus ihren höhern Justizcollegiis einen Mann in ihr Ministerium rufen, sie ihn erst ein paar Jahr bey einem Geheimekanzley-Secretair in die Lehre thun, um ihm die Weihe jener erhabner Einsichten zu geben, die kein andres Collegium zu erreichen fähig ist. Aber die Sache ist leider zu ernsthaft, um darüber spotten zu dürfen, auch erregt es zu vielen Unwillen, wenn man sieht, daß der Mann, um seinen Satz zu behaupten, die ganze Frage verfälscht, oder vielmehr ihr eine ganz andre unterlegt.

Welches Justizcollegium oder welcher Schriftsteller in dieser Materie hat jemals behauptet, daß die Sachverständigen nicht sollen vernommen werden, wenn von der Absetzung eines Staatsdieners die Rede ist? Zwar gehen Hrn. Rehbergs Einsichten nicht einmal so

weit, daß er begreift, welcher große Unterschied es sey, über eine mechanische Arbeit durch eine den Gelehrten ganz unbekannte Fertigkeit hervorgebracht, ein richtiges Urtheil zu fällen, und in einer Angelegenheit zu sprechen, in der gehöriger Unterricht von der Sache selbst, gesunder Menschenverstand und juristische Kenntniß die Erfordernisse sind, um darin mit Bestand des Rechts richterlich urtheilen zu können. Um den ersten, den Unterricht, von der Sache zu erhalten, hört das Gericht die Collegien, unter deren Aufsicht der Beamte gearbeitet hat, von dessen Entlassung die Rede ist; es hört aber auch den Beamten, der entlassen werden soll, und wenn es auf diese Art vollständig unterrichtet ist, so hat es in dieser wichtigsten Angelegenheit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, in der Untersuchung, ob der Verwalter eines Theils des gemeinen Wesens seine Pflicht erfüllt habe oder nicht, nichts weiter zu thun, als daß es die dahin gehörenden Gesetze auf den Fall richtig anwendet, um darin mit eben der Ruhe, mit eben dem guten Gewissen, mit eben der Pflicht für die Beobachtung des Rechts zu sorgen, und mit eben der Beystimmung des Publikums ein Urtheil zu sprechen, als es darüber entschied, ob der Schuster oder der Schneider seine Pflicht gethan hätte. Von Hrn. Rehberg ist aber die Sache verdreht und falsch vorgestellt, wenn er sagt, man fordre, die Gerichte sollten in Absetzungsklagen entscheiden, ohne daß die Collegien vernommen würden, unter deren Aufsicht der Beamte gearbeitet hat, und da man ihm nicht zutrauen kann, daß er nicht wüßte, daß kein Gericht so verfährt und so verfahren darf, so muß man nothwendig glauben, daß er absichtlich die Darstellung der Sache verfälscht habe, um denjenigen Staub in die Augen zu streuen, die unfähig

 sind,

sind, eine solche Unterschiebung eines Satzes für den andern zu beurtheilen, und auf die man doch zu wirken Gründe hatte. — Was nun folgt von den Worten an: Soll er wegen eines gemeinen Verbrechens rc. ist Wiederholung der streitigen Sätze selbst, ohne allen Beweis, und verdient also keine weitre Aufmerksamkeit.

Hr. Rehberg sagt S. 73: "Es kommt bey der Abdankung eines Staatsdieners lediglich darauf an, von wem die Untersuchung geführt werden solle, ob derselbe in Führung seines Amts sich geschickt und willig beweise. Nun ist es eine grobe Verwechslung der Begriffe, wenn Hr. Häberlin durchgehends willkürlich nennt, was nicht im Wege Rechtens ausgemacht worden; alles, was nicht von Justizhöfen vorgeschrieben ist, ansieht, als wäre es ohne Ursache geschehen, und keine Untersuchung gelten lassen will, als eine gerichtliche."

Diese Sätze sind Hrn. H. theils untergeschoben, theils verdrehet. Untergeschoben ist es, daß Hr. H. durchgehends willkürlich nenne, was nicht im Wege Rechtens ausgemacht ist. Er nennt nur willkürlich, wenn in einer Sache, in welcher der eine etwas bejahet, der andre es verneinet, derjenige, der die Macht in Händen hat, nicht zugeben will, daß der zur Entscheidung eines solchen Streits von ihm selbst bestellte, von dem Gegenpart angerufene Richter zwischen Ja und Nein Recht spreche, sondern durch seine stärkere Macht entscheidet, daß Ja gelten soll. Hr. H. leugnet nicht, daß etwas außergerichtlich aus Ursachen oder Gründen geschehen kann; wenn aber derjenige, dem das Geschehene angeht, behauptet, daß es ohne rechtmäßige Ursachen geschehen sey, so muß der andre diese Recht-

mäßig-

mäßigkeit vor dem dazu bestellten Richter beweisen. Ein Rescript macht sie nicht rechtmäßig. Endlich will Hr. H. wohl eine Untersuchung gelten lassen, aber keine einseitige, und in gerichtlichen Sachen keine andre, als eine gerichtliche.

"Es liegt selbst darin, fährt Hr. R. fort, nicht unbedingt Grund zur Beschwerde, wenn eine Rechtsangelegenheit aus guten und hinlänglichen Gründen vom Landesherrn selbst in seinem Geheimenrathe untersucht wird."

Wenn der Hr. Geheimekanzley-Secretair Rehberg zwey Bedienten hätte, von denen der eine ein guter Abschreiber, und der andre ein guter Aufwärter bey der Tafel und in der Kammer wäre, und es ihm nun aus guten und hinlänglichen Gründen beliebte, einmal den guten Scribenten zum Aufwärter, und den guten Aufwärter zum Scribenten zu machen, so würden, trotz seiner guten und hinlänglichen Gründe, seine Gäste mit Recht sich beschweren, daß sie schlechte Aufwartung gefunden hätten, und diejenigen, für welche die Schriften bestimmt wären, daß sie das Gekritzel nicht lesen könnten. Wenn der Landesherr seine Collegia verkehrt gebraucht, und von ihnen Geschäfte verrichten läßt, die sie nicht verstehen, und wozu sie nicht geordnet sind, so hat das Land ein Recht sich zu beschweren, daß seine Einrichtungen fehlerhaft sind. Gleich hinterher sagt Hr. R. nach der obenangeführten Stelle, die Gerichtshöfe wären durchaus nicht im Stande zu beurtheilen, ob ein Staatsdiener seine Pflicht erfülle, wozu denn doch, nebst der Kenntniß der Sache und der Umstände, nur gesunde Vernunft gehört. Aber um dieser gesun-

den Vernunft willen! Herr Geheimekanzley-Sekretair Rehberg, sagen Sie uns doch, wie soll der Geheimerath eines Landesherrn eine Rechtssache untersuchen, in dem Männer sitzen, die entweder nie Juristen waren, oder durch die Arbeiten, mit denen sie sich beschäftigen mußten, ihre Jurisprudenz längst vergessen haben. Fiel es Ihnen denn nicht ein, als Sie sechs Zeilen hinterher ganz recht verlangten, daß in einem Justizcollegio periti in arte über Schuster und Schneider urtheilen müßten, daß Sie sechs Zeilen vorher behauptet hatten, es sey kein unbedingter Grund zur Beschwerde da, wenn in dem Geheimenrathscollegio imperiti in arte über Rechtssachen urtheilten? Unbedingt; — soll das etwa so viel heißen, wenn die Mitglieder des Geheimenraths geschickte und geübte Juristen sind? Nun ja, wenn in einem Justizcollegio ein geschickter Schneider und Schuster sitzt, so würde es auch wohl keine unbedingte Beschwerde geben, wenn es in einem Processe über Schuhe und Kleider keine periti in arte herbeyriefe. In eine solche Reihe von Absurditäten und Widersprüchen verfällt man, wenn man Sätze beweisen will, für die sich nichts weiter thun läßt, als daß man durch ein Rescript befehlen läßt, daß sie wahr seyn sollen. Was Jacob Gottlieb Siebers Abhandlung von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen, betrifft, so raubt dem Landesherrn dasjenige, was ich gesagt habe, die Gewalt, Recht zu sprechen, keineswegs. Er ist der höchste Richter seiner Unterthanen, und soll ihnen Recht sprechen, aber an der Spitze seiner Justizcollegien, so wie er sie regieren soll, an der Spitze seines Geheimenraths.

Wenn man bey Hrn. R. einen guten Willen, sich zu überzeugen, zum voraus setzen könnte; so würde er nun selbst das Verwerfliche in demjenigen fühlen, was er S. 75. sagt: "Hr. Häberlin erhebt sich zwar gegen die Untersuchung und Entscheidung, die nicht durch gewöhnliche Gerichtshöfe geführt worden, *) aus dem Grunde, weil der Beleidigte nicht selbst Rächer seyn dürfe. Allein nach dem gemeinen Rechte ist schon jeder Obrigkeit die Macht gegeben, ihr eignes Ansehen gegen frevelnde Untergebene zu beschützen, ohne daß dieß für unerlaubte Selbstrache gelten könne. (L. vnica D. si quis ius dicenti etc.) Und wer könnte denn den höchsten Regenten schützen, wenn es ihm selbst nicht zustände? Daß die Untersuchung durch die Geheimenräthe geschieht, gibt auch kein Recht zum Tadel; denn auch diese sind vereidet, und hoffentlich gibt es im Cabinet noch gewissenhafte Männer; so wie auch öfters Gerichtshöfe sich durch Spitzfindigkeiten des Rechtsgangs verleiten lassen, einen Schuldigen der gerechten und für das Wohl des Staats nothwendigen Ahndung zu entziehen."

Hr. R. ist in dieser Stelle kleiner als in irgend einer andern. Ist das einerley, Selbsträcher seyn, und, sein eignes Ansehn gegen frevelnde Untergebene schützen? Wenn es gleich viel ist, auf welche Art und durch wen sich ein Regent gegen Handlungen frevelnder Unterthanen schützt, so that Heinrich III. ganz recht, daß er den jüngern Herzog von Guise vor seinem Gemache ermorden ließ; denn den Tod hatten Guise's Hand-

*) Hr. R. drückt sich häufig so fehlerhaft aus, als er denkt. Eine Entscheidung, die nicht durch gewöhnliche Gerichtshöfe geführt worden!

Handlungen wohl verdient. Aber die richtende Geschichte, deren Feder kein Cabinetsbefehl aufhält, nennt ihn doch einen Mörder, und nennt jeden König und Fürsten so, der sich durch die Ermordung frevelnder Unterthanen schützte, ohne diese Frevler vorher vor Gericht zu stellen, und sie durch Urtheil und Recht zum Tode verdammen zu lassen. Auch gehört diese Art von Schutz gar nicht vor das Ministerium. Der König schützt sich in demselben durch Verordnungen und Vorkehrungen; sind diese übertreten, so schützt er sich vor fernern Vergehungen des Uebertreters durch Bestrafung desselben in den Justizcollegien. Die Gesetze so ausgelegt, wie hier geschieht, werden Unterdrückungsmittel, anstatt daß sie gegen Druck schützen sollten; Angriffswaffen, unwiderstehlich in der Hand des Mächtigen, anstatt daß sie gegeben sind, ungerechten Angriff abzuwehren. Die Cabinetsminister sind vereidet, und hoffentlich alle gewissenhafte Männer; aber die Auslegung und Anwendung der Gesetze ist nicht ihnen, sondern den Justizhöfen anvertrauet. Führen die Spitzfindigkeiten des Rechtsgangs diese irre, so ist das eine von den Unvollkommenheiten, die bey menschlichen Veranstaltungen unvermeidlich sind. Aber das Ministerium ist in Gefahr, immer irre geführt zu werden, wenn es einem andern Collegio seine Geschäfte aus den Händen nimmt, ohne sie zu verstehen. Hat ein Staatsdiener sich solcher Vergehungen schuldig gemacht, daß er seines Amts entsetzt seyn würde, wenn die Spitzfindigkeiten des Rechts ihn nicht gerettet hätten, so wird zweyerley eintreten: er bessert sich entweder nach einer so harten Warnung, und dann mag Freude seyn über den Sünder, der Buße thut; oder er fährt fort in seinen vorigen Vergehungen, und da müßte es doch schlimm

seyn,

seyn, wenn er zum zweytenmale der Gerechtigkeit entwischte.

Die Frage, in wie fern Gerichtshöfe sich in Angelegenheiten, die Verabschiedung der Staatsdiener betreffend, mischen müssen, scheint mir äußerst einfach zu seyn, und nur der Widerspruch der Willkür hat sie verwickelt gemacht. Niemand kann der höchsten landesherrlichen Gewalt das Recht absprechen, die Aufsicht auf das Verfahren der von ihr angeordneten Staatsdiener zu haben. Niemand kann ihr ferner das Recht streitig machen, den untauglichen, völlig trägen oder gar schädlichen und bösen Staatsdiener von seinem Posten zu entfernen, und das fehlerhafte Rad in der grossen Staatsmaschine durch ein richtiger eingreifendes zu ersetzen. Allein das letztere kann nicht anders geschehen, als wenn die Ursache, warum der Staatsdiener verabschiedet wird, völlig erwiesen und klar dargelegt ist, so daß kein Zweifel überbleibt, daß der Regent durch die Gefahr, in welche das Beste des Staats gerieth, wenn der Staatsdiener sein Amt behielt, genöthigt wurde, ihm dasselbe zu nehmen. Nur unter dieser einzigen Bedingung kann der Staat dem Landesherrn das Recht, die Staatsdiener von ihren Aemtern zu entfernen, zugestehn. Ueberließe man dieses Recht der Willkür des Regenten, so hätte das erstlich die Folge, daß die Staatsdiener nicht mehr Diener des Staats blieben, sondern allein Diener des Fürsten würden, worunter man so lange einen wesentlichen und entscheidenden Unterschied machen muß, als in einem Lande das Ludwigsche: l'etat, c'est moi, nicht gilt. Der böse Fürst könnte alsdann den Staatsdiener, der in seine Plane weniger hereinginge, abdanken, und ein geschmeidige-

res Werkzeug seiner Tyranney, Verschwendung oder Wollüste an seine Stelle setzen. Der redlichste Mann würde in Versuchung kommen, den Willen des Fürsten, gereichte derselbe auch zur völligen Unterdrückung der Unterthanen, zu erfüllen, um nicht seinen und der Seinigen Unterhalt in Gefahr zu setzen; der gerechteste Richter würde sich nicht weigern dürfen, das Recht zu beugen, sobald ein Wink vom Hofe ihn zweifeln ließe, daß er morgen seine Stelle noch besäße, wenn er heute nicht gehorche. Mit Thränen würde er das Decret unterschreiben, das eine wackere Familie in Mangel und Armuth stürzt, damit seine eigne Familie nicht darben möge. Diesen schrecklichen Folgen kann allein vorgebeugt werden, wenn der Regent die Staatsdiener nicht anders entlassen darf, als wenn erwiesen ist, daß sie zu ihrem Amte untauglich sind, oder daß sie einen tadelhaften Gebrauch von demselben gemacht haben. Dazu kommt, daß ihre Aemter dem Staate eben so gut angehören, als alles andre Staatsgut, von dem man dem Regenten keinen willkürlichen Gebrauch zugestehn kann. Endlich ist eine Bedienung zwar freylich kein Eigenthum, aber der Staatsdiener ist im rechtmäßigen Besitze derselben, und der damit verbundenen Vortheile und Ehre. Er hat sich die dazu nöthigen Kenntnisse mit Anwendung seiner Jugendkräfte und Aufopferung eines Theils, oft seines ganzen Vermögens erworben. Hätte er beydes angewandt, irgend ein Handwerk oder eine Kunst zu erlernen, so würde ihn dieses Brod bis an seinen Tod gegeben haben. Der Staat gebraucht Leute zu seinen Diensten, und wenn dieselben ihm Dank schuldig sind, daß er ihnen Brod gibt, so ist der Staat ihnen wieder Dank schuldig, daß sie ihm dienen; und verlangt der Staat von ihnen strenge Erfüllung ihrer Pflich-

Pflichten, so haben sie ein vollbürtiges Recht, eben das von dem Staate zu verlangen. Allein diese Pflichten werden von dem Staate nicht erfüllt, wenn ihnen die Gewißheit fehlt, die der Handwerker hat, daß er bey Fleiß und Geschicklichkeit sein Brod bis an sein Ende haben werde, oder wenn sie gar fürchten müssen, daß Rechtschaffenheit und gewissenhafte Verwaltung ihres Amts ihnen dieses Brod rauben werde. Alles dieses ist schon oft gesagt, und wird jetzt so allgemein anerkannt, daß selbst diejenigen, denen mit diesen Wahrheiten wenig gedient ist, es nicht wagen, sie zu leugnen. Es bleibt also nur noch der letzte Theil der streitigen Frage übrig. Wenn ein Staatsbedienter nicht verabschiedet werden darf, ohne daß die Gründe seiner Verabschiedung deutlich erwiesen und klar dargelegt sind, so kommt es nun noch darauf an, wer soll entscheiden, daß dieses letzte wirklich geschehen sey? Gewöhnlich tritt bey Absetzung und Abdankung der Staatsdiener der Fall nicht ein, daß darüber Zweifel erregt werden. Die Unfähigkeit des Abgesetzten oder seine Vergehungen lagen so klar am Tage, daß er sie nicht ableugnen konnte, und Thatsachen oder sein Gewissen sprachen zu laut gegen ihn, als daß er sich auf seine Unschuld hätte berufen können. In diesem Falle verhängt der Regent oder sein höchstes Staatscollegium die Absetzung oder Verabschiedung, ohne daß ein Dritter einen Grund hat sich hineinzumischen. Allein es gibt andre Fälle, wo der Abgesetzte oder Verabschiedete leugnet, daß Beweise da sind, welche seine Wegschaffung vom Amte rechtmäßig machen, und die ihm widerfahrne Behandlung für eine Wirkung der Verleumdung mächtiger Feinde, oder gar für eine Folge einer löblichen und pflichtmäßigen Handlung erklärt, die aber mit dem Vortheile und angemaß-

ten Rechte des Regenten stritt, so daß man dadurch seinen Mangel an Geschmeidigkeit und Unterwürfigkeit unter Willkür räche. Jetzt tritt der Fall der Bedingung ein, unter welcher der Staat dem Regenten allein das Recht der Verabschiedung der Staatsdiener zugestanden hat. Die Gründe der Verabschiedung sind nicht erwiesen; es ist sogar zweifelhaft, ob nicht der Regent oder seine Lieblinge oder seine Minister nicht ihrer Leidenschaft ein Opfer gebracht haben, und der Staat fordert mit Recht, daß der Beweis förmlich und deutlich geführt werde. Der Regent und sein Ministerium werden jetzt offenbar Parthey, der es zu der Entscheidung der Sache nichts helfen kann, daß sie sagt, und vielleicht mit Recht sagt, wir haben die Sache mit der größten Genauigkeit untersucht, wir sind durch die tüchtigsten Beweise überzeugt worden, daß die Verabschiedung gerecht und zu dem Besten des Staats nöthig war, und wir haben sie mit der Uebereinstimmung unsers Gewissens verhängt. Man antwortet darauf: in einer jeden streitigen Sache sind beyde Partheyen von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache überzeugt; von welcher dieses mit Grunde behauptet wird, weiß man nicht eher, bis Männer, welche die Sache zu beurtheilen die gehörigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, sie untersucht und entschieden haben. Mit Recht verlangt man, daß auch der Landesherr und sein Ministerium diesen Weg einschlagen, um destomehr, da die andre Parthey ein starkes Vorurtheil für ihr Recht dadurch erregt, daß sie es wagt, sich mit einem so mächtigen Gegner unter so widrigen Umständen in einen sehr ungleichen Kampf einzulassen. Da jetzt nun in dieser Sache eine richterliche Untersuchung und ein richterlicher Spruch erforderlich ist, so ist sie aus einer Regierungsangelegenheit eine

Justiz-

Justizsache geworden, und sie muß vor ein Justizcollegium gebracht werden. Weigert sich der Regent dieses zuzugeben, und hindert er die gerichtliche Untersuchung mit Gewalt, so unterdrückt er seine Unterthanen, hemmt den Lauf des Rechts, und sie dürfen jedes recht- und gesetzmäßige Mittel anwenden, dieses abzuändern und zu verwehren.

Bey der heftigen Abneigung, welche nicht allein die hannövrische, sondern auch andre Regierungen zeigen, streitige Amtsverabschiedungen der Untersuchung ihrer Justizcollegien zu übergeben, ist die Frage sehr natürlich, welches der Grund dieser Gesinnungen seyn kann? Die Antwort, die Hr. R. gibt, daß die Regierung die Macht haben müsse zu strafen, wenn ihre Aufsicht von Wirkung seyn solle, und daß die Justizcollegia leicht im Formellen der Untersuchung eine Schwierigkeit finden mögten, auf remotionem ab officio in poenam zu sprechen, ist unbedeutend. Das Strafamt wird der Regierung nicht genommen, wenn man verlangt, daß in streitigen Fällen diejenigen, die gestraft werden sollen, das Recht haben müssen, ihre Gründe vorzutragen, warum sie glauben diese Strafe nicht zu verdienen; und auf das andre ist oben geantwortet, wenn es uns gleich, wie wir sehen werden, einen Wink gibt, der zur Wahrheit führt. Beym ersten Anblicke sollte man der Meynung seyn, die Regierung würde nie etwas gegen eine solche Untersuchung haben. Ihr gewissenhaftes, für das Wohl des Landes besorgtes und aufmerksames Verfahren erscheint bey einem widerlegten, falschbefundenen Widerspruche in einem desto herrlichern Lichte. Läßt sie aber das Publikum darüber im Zweifel, so wirft sie selbst über das Verbrechen

eines

eines Frevlers einen Schleier, und er erscheint als ein Märtyrer der guten Sache. Das höchste Ansehn des Regenten und seine oberste Gewalt wird durch eine gerichtliche Untersuchung auf keine Art verletzt oder auch einmal in Zweifel gezogen, da die Justizcollegia eben so gut seine Collegia sind, als die Regierung, und in seinem Namen und anstatt seiner die Gerechtigkeit verwalten, und da die Beysitzer der Gerichte immer Menschen bleiben, so kann man erwarten, daß, wenn das Zünglein der Waage der Gerechtigkeit auch nur inne steht, oder um einen Gran auf die Seite schlägt, auf der die Macht ist, diese den Sieg davon tragen werde. Woher also diese Scheu vor dieser Waage? Ich sagte, Hrn. Rehbergs angeführte Ursache gäbe uns einen Wink zur Entdeckung der Wahrheit. Die Regierung kennt den Werth ihres Verfahrens in diesen Angelegenheiten. Sie weiß, daß schwerlich jemand auf diese Untersuchung dringen werde, der sich nicht von Schuld rein weiß, und der nicht Beweise führen kann, welche die Gerechtigkeit seiner Sache darthun. Ihr Gewissen sagt ihr, daß sie dem Verabschiedeten nicht Verbrechen, durch welche ein Staatsamt verwirkt wird, sondern nur Handlungen beweisen kann, die ihren Ansprüchen entgegenstanden, oder ihre Plane verrückten, und sie ist nicht sicher, oder sie weiß es vielmehr oftmals mit Gewißheit, daß die Gerichtshöfe diese Handlungen nicht mit eben den Augen ansehen werden als sie. Unterdessen ist doch diese Furcht weder die einzige noch vielleicht auch die Hauptursache dieser Weigerung, die Klagen des Verabschiedeten gerichtlich untersuchen zu lassen. Man kann sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß diese keine andre sey, als das Verlangen, eine uneingeschränkte Gewalt über die Diener des Staats auszu-

üben; sie so ganz und gar von dem Willen des Landesherrn abhängig zu machen, daß von ihnen weiter kein Widerspruch zu befahren ist. Denn Widerspruch darf mit Verabschiedung vom Dienste bestraft werden, die in der willkürlichen Maaße von dem Regenten abhängt, daß er nicht einmal nöthig hat, die Gründe anzugeben, warum er diese Verabschiedung verhängt. Der Staatsdiener darf nun keine Ueberzeugung mehr haben, daß er hier durch Thun, dort durch Unterlassen seine Amtspflichten am besten erfülle, sondern er muß da handeln, wo er unterlassen wollte, da unterlassen, wo er handeln wollte, wenn es der Plan des Ministeriums mit sich bringt. Es ist umsonst, daß sein Gewissen ihm sagt, er handle unrecht vor Gott und Menschen; er antwortet ihm, daß er morgen mit seiner Familie hungern müsse, wenn er ihm Folge leiste, ohne daß das Publikum Vortheil davon haben könne, da ein andrer seine Stelle einnehmen werde, welchem die Befolgung der erhaltenen Vorschriften keine Bedenklichkeiten erregen mögte. Die Regierung erhält nun was sie verlangte. Der Staatsdiener, der einen empfangenen Befehl schädlich oder ungerecht findet, thut dagegen eine pflichtmäßige Vorstellung, und erhält zur Antwort, daß man die von ihm angeführten Gründe nicht von der Bedeutung fände, daß darauf Rücksicht genommen werden könne, sondern er habe die erhaltenen Aufträge zu vollstrecken. Er vollstreckt also, und beruhigt sich, daß die Folgen davon ihm nicht zugeschrieben werden können, da er alles gethan hat, was er konnte, sie zu verhindern. So schmiegt sich alles in Folgsamkeit und Unterwürfigkeit, und Widerstand ist ein so seltner Fall, daß es allgemeine Aufmerksamkeit erregt, wenn es jemand wagt, in einer Sache von Wichtigkeit andrer

Meynung zu seyn, wie das Ministerium. Danach wie die Stimmung ist, bewundert, tadelt, bemitleidet man den kühnen Mann, der es versucht den Strom aufzuhalten, und der Hr. Gohgreef Schaaf legt nach der Anweisung des Hrn. Geheimekanzley-Secretairs Rehberg S. 86. die Hand aufs Herz, und stimmt: man dürfe nicht gegen den König votiren. *) Sehr unbequem muß es nun freylich fallen, wenn gegen dieses so schön zusammenhängende und fest verwahrte System des unbedingten Gehorsams eine Lehre vorgetragen wird, die, verwehrte man ihre Annahme nicht bey Zeiten, das Ganze von Grund aus erschüttern würde; wenn es verstattet würde, daran zu zweifeln, daß die Regierung den Werth der Handlungen der Staatsdiener allein beurtheilen könnte, und wenn es diesen zugestanden würde, den Schutz der Gesetze anzurufen, wenn sie gegen die Meynung der Regierung glaubten, daß ihre Handlungen keine Strafe verdienten. Es ist also kein Wunder, daß alle diejenigen, denen daran gelegen ist, die unbedingte Willkür der Regierung in Hinsicht der Staatsdiener aufrecht zu erhalten, es für unzuläßlich erklären, die Rechtmäßigkeit der Bestrafung eines Staatsdieners von den Gerichtshöfen untersuchen zu lassen.

Hr. Rehberg wagt es freylich nicht, diesen Grund einzugestehn. Bey ihm geschieht alles aus Fürsorge für das arme verlassene Publikum, das von übermüthigen Staatsdienern gedrückt werden würde, wie sie wollten,

*) Actenstücke, die Rechtssache des Hrn. v. Berlepsch betreffend, S. XX. Es ist kein erdichteter Name, sondern der liebe Mann heißt wirklich Schaaf, und weidet, wie man aus der dortigen Erzählung sieht, auf der grünen Aue der Regierung.

wollten, gegen welches schlaue gefährliche Menschen den Theil der ihnen anvertrauten landesherrlichen Gewalt auf alle Art mißbrauchen, und die guten Absichten des Landesherrn vereiteln würden, sobald man ihnen einräumte, die Gerichtshöfe um Hülfe anzurufen, wenn sie glaubten, daß sie von der Regierung widerrechtlich bestraft würden. So lange Hr. R. nicht bewiesen hat, daß die hannövrischen Gerichtshöfe mit den unwissendsten Männern besetzt sind, die Recht und Unrecht nicht zu unterscheiden und aufzufinden wissen, oder daß diese Gerichtshöfe einen solchen partheyischen Haß gegen die Regierung haben, daß dieser sie verleitet, den Verbrecher gegen dieselbe in Schutz zu nehmen, wird niemand seine Behauptungen glauben.

Unterdessen hat nun einmal die hannövrische Regierung den Satz festgestellt, daß ein von ihr mit Bestätigung des Landesherrn gestrafter, verabschiedeter, oder abgesetzter Staatsdiener kein Recht habe, eine fernere Untersuchung zu verlangen; keiner kann zwischen ihr und ihm Richter seyn, und ihr Spruch gleicht den ehernen Tafeln des Schicksals. Sie hat denselben auf den Hrn. v. Berlepsch angewandt, ihm seine Entlassung von der Stelle eines Hofrichters ertheilt, und den calenbergischen Landständen anzeigen lassen, daß er zur Anhörung der königl. Anträge an dieselben, und zu den Verhandlungen darüber nicht ferner zugelassen werden dürfte.

Ich bin nicht gewillet, des Hrn. v. B. Rechtssache hier speciell zu untersuchen. Theils soll diese Schrift nur allgemeine Bemerkungen über diese Angelegenheit, vermischt mit einigen genauern Betrachtun-

gen über das Verfahren einiger Antheil daran nehmenden Männer enthalten; theils ist die Rechtssache von Hrn. Häberlin schon in ein so helles Licht gesetzt, daß nur derjenige, der die Augen zudrückt, die Wahrheit nicht sieht; theils ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß dieser Gelehrte das in den Gegenschriften dawider Gesagte selbst widerlegen wird, und ich will ihm nicht vorgreifen. Die Sache hat aber einige Seiten, von denen er sie nicht angesehen zu haben scheint; diese wünsche ich zu berühren; es ist etwas auffallendes, schwer zu erklärendes und zweydeutiges in dem Benehmen der Regierung; dieses wünsche ich darzustellen.

Der Grund, warum der Hr. v. B. seiner Stelle als Hofrichter entlassen und aus dem Land- und Schatzrathscollegio entfernt ist, steht in dem königl. Postscripte an die hannövrische Regierung vom 13ten May 1796. *) "Es geschieht, heißt es, weil er geradezu auf eine Trennung von dem Landesherrn auf einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde und dergleichen aller Unterthanenpflicht zuwiderlaufende Dinge antrug, und dabey Grundsätze aufstellte, die das Band zwischen uns und unserm Lande ganz auflösen würden; weil es sich kaum gedenken läßt, daß irgend ein Mann von Kenntnissen und Erfahrung solche Meynungen, wie in jenem Aufsatze enthalten sind, ohne böse Absichten äußern und geltend zu machen suchen könne; sollte er aber wirklich einer Ueberzeugung derselben fähig seyn, so würde er schon dadurch als ein zu Geschäften, die das Wohl des Herrn und des Landes betreffen, ganz ungeschickter Diener erscheinen."

Wir

*) Archiv IV. S. 485.

Wir wollen einmal annehmen, daß diese Anschuldigungen gegründet wären, und daß der Hr. v. Berlepsch nicht aus Ueberzeugung, daß sein Vorschlag der einzige sey, der das Land vor einer Gefahr von unabsehlicher Größe bewahren könne, sondern, um den Sinn, der in den Worten des königl. Rescripts liegt, gerade auszudrücken, aus aufrührerischen Gesinnungen und Absichten gehandelt habe, so hat sich die hannövrische Regierung dabey eines Verfahrens schuldig gemacht, das die strengste Untersuchung verdient. Denn

1. hat sie sich in den nicht ganz unwahrscheinlichen Verdacht gebracht, daß sie anfangs dem Vorschlage des Hrn. v. B. nicht abhold gewesen sey, sondern die Sache ihren Gang gehen lassen. Der Antrag des Hrn. v. B. an die Stände geschah den 20sten Nov. 1794. Die hannövrische Regierung hat bey ihren Ansprüchen, Forderungen und Verfahren zu viel Ursachen, aufmerksam auf dasjenige zu seyn, was in den Sitzungen der Landstände vorgeht, als daß sie nicht sehr bald davon unterrichtet seyn sollte. Hr. v. B. war auch, wie man aus der Geschichts-Erzählung in der Häberlinschen Schrift über die Dienstentlassung desselben weiß, gar nicht geheimnißvoll gegen seine Mitstände mit seinem Antrage, wenn er auch die gehörige Vorsicht dabey zeigte; und es wird in dem königlichen Rescripte ganz recht gesagt, daß die Deliberationen darüber fast für öffentlich zu achten sind. Es wäre also nicht zu verwundern gewesen, wenn die königliche Regierung schon vor der Uebergabe des Antrags Kenntniß von dem Inhalt desselben erhalten hätte, und es ist wenigstens gewiß, daß sie diese Kenntniß am 4ten Dec. hatte, welches sie dadurch bewies, daß sie durch eine vertraute Person dem Hrn. v. B. anzeigen

 ließ,

ließ, sie kenne den Inhalt seines Antrags genau, und würde es gern sehen, wenn dasselbe nicht wörtlich verlesen würde. Hr. Rehberg leugnet im ganzen diese Bekanntschaft mit dem Antrage so wenig, daß er vielmehr den Hrn. v. B. beschuldigt, er habe seine Schrift vielen aufgedrungen; wobey er sich denn über die ungezähmte Freyheit und die auffallenden Ausdrücke beschwert, in denen Hr. v. B. von Landesangelegenheiten zu reden pflege. Denn es gehört freylich nicht in das Rehbergische System, das Schweigen und Anbeten empfiehlt, sich freymüthig über die Fehler der Regierung auszudrücken, und ich zweifle keinesweges, daß er auch in dieser Schrift ungezähmte Freyheit und die auffallendsten Ausdrücke finden wird. Allein ich kann mir doch nicht helfen, wenn ich sagen muß, daß das bedenkliche, Untersuchung verdienende Verfahren der Regierung hier den Anfang nahm. Waren die Vorschläge des Hrn. v. B. so gefährlich für Fürst und Land, als das königl. Rescript sie, vermöge des Berichts der Regierung, vorstellt, warum unterließ die Regierung auch den allermindesten Versuch, zur Abwendung der Gefahr, die sie kannte den Hrn. v. B. zu bewegen, sie den Ständen nicht vorzulegen, sondern schränkte sich blos auf die Forderung ein, daß sie nicht mögte wörtlich vorgelesen werden. *) Die Sache betraf doch wahrhaftig

*) Hr. Rehberg leugnet die Wahrheit der Erzählung, daß jemand autorisirt gewesen sey, dem Hrn. v. B. dieses zu sagen. Das muß er wohl; denn das Ansuchen, daß der Antrag nicht zurückgenommen, sondern nur nicht vorgelesen und auf den Tisch gelegt werden sollte, konnte wohl keinen andern Grund haben, als daß man, ich weiß nicht mit Recht oder Unrecht, so viel Indolenz bey dem größten Theil der Stände zum voraus setzte, daß sie ihn nicht lesen würden. Die Sache selbst gereicht auch zu sehr zur Ver-

haftig keine Kleinigkeit, und die Gefahr war desto grösser, da "es sich, nach der Meynung der Regierung, kaum denken ließ, daß der Hr. v. B. ohne böse Absicht den Antrag habe geltend zu machen gesucht;" da jedermann diesem Manne Kenntniß, Erfahrung, wie eine schwierige Sache behandelt werden muß, Thätigkeit, Kraft einzudringen, zugestehen muß, und da ihn endlich Liebe und Einfluß in dem Collegio, in welchem er den Schlag zubereitete, zu einem nicht zu verabsäumenden Gegner machte. Daß die Regierung hiebey so ganz ruhig war, konnte nur aus folgenden Alternativen fließen. Entweder hielt sie den Antrag damals weder für so gefährlich für die Rechte und die Gewalt des Landesherrn, als sie ihn hernach darzustellen für gut fand; oder sie bewies eine grobe Nachläßigkeit und Verabsäumung der Bewahrung dieser Rechte, indem sie es unterließ, das Unternehmen des Hrn. von Berlepsch zu verhindern, ehe es Wirkung haben konnte, und ehe durch ihn das Band zwischen dem Landesherrn und dem Lande in Gefahr kam, aufgelöset zu werden; Vorstellungen, Zureden, Bitten, Drohungen desjenigen,

Vertheidigung der guten Absicht des Hrn. von Berlepsch. Hätte er aus aufrührerischen Grundsätzen und Gesinnungen seine Vorschläge thun wollen, so würde er sich wohl gehütet haben, zu versprechen, die Schrift nicht vorzulesen, da er sahe, daß die Regierung sich vor den Wirkungen dieser Vorlesung fürchtete. Wenn man jemanden Schaden thun will, so befolgt man die Vorschläge desselben, die den Schaden mildern, nicht. Der Hr. von B. muß also wohl keine böse Absichten gegen die Regierung gehabt haben, weil er sich sogleich willig zur Befolgung ihres Verlangens an ihn finden ließ. Daß übrigens Hr. Rehberg es ableugnet, daß jemand den Auftrag gehabt habe, dem Hrn. v. B. den erwähnten Vortrag zu machen, will nicht viel sagen. Ich wüßte wahrlich nicht, warum des Hrn. von Berlepsch Ja, nicht eben so viel gelten sollte, als Hrn. Rehbergs Nein.

nigen, was nun geschehen ist, und dieser Schritt selbst hätte müssen angewandt werden, um dieser schrecklichen Trennung zuvorzukommen; oder endlich, und ich bin gar nicht abgeneigt dieses zu glauben, die Regierung wollte erwarten, welche Wendung die Dinge nehmen würden. Kam die Gefahr näher, so wäre es in der verzweiflungsvollen Lage, worin sie sich befand, die größte Unvernunft gewesen, einen Vorschlag für ein Verbrechen zu erklären, der Hoffnung gab, einen erbitterten Feind, dessen Wildheit und schreckliche Behandlung der eroberten Länder das hannövrische doppelt würde empfunden haben, wenigstens einigermaßen zu versöhnen, und ihn zu einem mildern Verfahren zu bewegen. Man könnte in dieser Vermuthung wohl behaupten, daß, da Pitt dafür gesorgt hatte, daß die Franzosen mit dem Landesherrn keinen Frieden würden geschlossen haben, wenn der Regierung der Vortrag von den Landständen gemacht wäre, einzuwilligen, daß die bisherigen Kriegsunternehmungen der hannövrischen Truppen, dem den Gränzen nahe stehenden Feinde, als blos von dem Könige, ohne Einwilligung der Landstände, angeordnet,*) vorgestellt würden, und daß man sich von Seiten des Landes zum Frieden erböte, sie vielleicht in weitschweifigen sich verwahrenden Ausdrücken geantwortet, nimmermehr aber die Maaßregel ganz verworfen, noch weniger sie zum Verbrechen gemacht haben würde. Oder muß man annehmen, daß die Furcht, jenes gefährliche Recht, das eine für das Beste des Volks berechnete Constitution niemals einem Landesherrn einräumen darf, das uneingeschränkte Recht des Kriegs und Friedens, noch zweifelhafter zu machen, sie so umnebelt hätte, daß ihr die Erhaltung des Landes gleichgültig gewesen wäre, wenn sie nur dieses Recht geschützt hätte? Aber meine Vermuthung

*) Hauskrieg ist nicht der schickliche Ausdruck.

thung erhält noch mehr Bestätigung durch das temporisirende Verfahren der Regierung gegen die Landschaft während dieser ganzen Periode, welches in der Häberlinschen Schrift, Abth. 1. Abschn. 2. dargestellt ist. Ungeachtet diejenigen Vorstellungen, welche die Landschaft der Regierung übergab, sämtlich einmischend in das Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse waren, und sie in derjenigen, die den 31sten Oct. 1795 überreicht wurde, sogar drohete, daß sie für sich handeln würde, wenn die Regierung nicht ihre Bündnisse mit England und Oestreich aufhöbe, und für die Landesvertheidigung sorge, so erhielt sie doch gar keine Antwort. Diese würde nicht ausgeblieben, und wahrscheinlich sehr verweisend und bestrafend ausgefallen seyn, wenn man nicht geglaubt hätte, es sey bey der damaligen Gefahr besser, die Sachen ihren Gang gehen zu lassen, und das sinkende Staatsschiff zu retten, wie man könne. Man mag indessen diesen Handlungsgrund der Regierung oder einen von den andern beyden obenangeführten annehmen, so verfährt sie

2. jetzt tadelhaft. Das würde sie nicht leugnen, wenn sie sich Nachläßigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit auf das, was in der Versammlung der Stände vorgieng, hätte zu Schulden kommen lassen. Aber dieses ist auch am wenigsten zu vermuthen, da sie alsdann, wenn es auf Beschützung ihrer Rechte ankommt, aufmerksam genug zu seyn pflegt. Hielt sie aber anfangs den Antrag des Hrn. v. B. nicht für so gefährlich, als sie ihn jetzt vorstellt, so muß man entweder einen ihr keineswegs zuzutrauenden geringen und langsamen Grad von Einsicht und Beurtheilungskraft bey ihr annehmen, indem sie mehr als ein Jahr Zeit gebraucht, um zu entdecken, daß ein Mann, der vermöge der wichtigen Be-

dienungen, die er bekleidete, ihr nie aus dem Gesicht kam, und also nicht vergessen werden konnte, ein so großes Verbrechen begangen, und einen dem Vaterlande so verderblichen Anschlag gemacht habe, als derjenige ist, welchen sie nun dem Hrn. v. Berlepsch aufbürdet, oder sie hat jetzt geheime, dem Publikum vorenthaltene Gründe, diese Angelegenheit wieder in Bewegung zu bringen, und sie ihm unter einer ganz andern Gestalt vorzustellen, als man sie anfangs erblickte. Da diese Gründe keine andre als das Interesse der Regierung oder einzelner Personen aus derselben betreffende seyn können, so würden auch diese Alternative tadelhaft und strafbar seyn. Hätte sie endlich gar gefürchtet, daß damals, wie der Antrag des Hrn. v. B. an die Stände geschah, es der unrechte Zeitpunkt sey, Unwillen über denselben zu zeigen, sey es, daß es gefährlich gewesen wäre, damals mit den Ständen in Streit zu gerathen, oder daß sie selbst geglaubt hätte, sie müsse im äußersten Nothfall diesen Versuch, das Land zu retten, geschehen lassen, und nur irgend auf ein Mittel denken, zu verhindern, daß die Landstände nicht ihren Anspruch auf einen Antheil an dem Rechte des Kriegs und Friedens auf diesen Fall gründen mögten, so wäre ihr jetziges Verfahren von einer solchen Beschaffenheit, daß man kaum einen Namen dafür finden könnte. Sie hätte es alsdann nicht gewagt, ihrem Gegner unter die Augen zu treten, als er das Verbrechen begieng, dessen sie ihn nun beschuldigt, sondern sie hätte die Rache verspart, bis mit der Entfernung der Gefahr das Gefühl der **Furcht**, und mit derselben die **Ueberzeugung, daß des Hrn. v. B. Antrag unter den damaligen Umständen das einzige Rettungsmittel sey, ihre Kraft verlohren hätten.** Zu

der

der Zeit, als der Antrag geschah, wurde der Mann hiedurch hinlänglich gegen jeden Angriff geschützt, der allein Besonnenheit genug behielt, dieses einzige Rettungsmittel zu finden, und Muth, darauf zu dringen, daß es gegen einen jeden, dem weniger daran gelegen war, daß das hannövrische Land vom Verderben errettet würde, als daß die französischen Waffen an mehreren Orten beschäftigt würden *), auf jedem Wege, den die Gesetze billigen, behauptet und durchgesetzt würde. Damals würde alles zu seiner Vertheidigung aufgestanden seyn. War das die Ursache, daß die Regierung damals schwieg? und spricht sie jetzt, nun alles wieder den gewohnten Weg der Folgsamkeit, ohne den Blick zu erheben, fortwandert, und sie weiß, daß die S. XIX. der Vorrede zu den Actenstücken angeführten Gründe ihr auch die Mehrheit der Stimmen sichert? Wagt sie es nun, diese alte Sache wieder hervorzusuchen,

*) Dem englischen Ministerium war, so viel als an seiner eignen Existenz daran gelegen, daß der Landkrieg gegen die Franzosen fortdaurte. Wenn Hannover das erste Land war, welches das Beyspiel eines besondern Friedens eines deutschen Staats mit dieser Nation gab, so mußte man eine schnelle Nachfolge von andern fürchten, und das allein gelassene Oestreich hätte alsdann auch vielleicht bewogen werden können, einzusehen, daß es sich von Großbritannien verleiten ließe, das Blut seiner Unterthanen und ihr Vermögen in einem vergeblichen Kampfe zu verschwenden, nicht um dieser Krone wirklichen Gewinn zu verschaffen, sondern das Pittsche Ministerium aufrecht zu erhalten. Daß dieses Ministerium auf den König wirken würde, den Frieden zwischen Hannover und Frankreich zu verhindern, war bald einzusehen, und in einem Kriege, in welchem, was für Gestalten er auch angenommen hat, Aufrechthaltung der Königsmacht, immer der geheime Bewegungsgrund blieb, leicht zu entschuldigen. Es war also ganz recht, daß der Hr. v. B. dagegen Maaßregeln nahm, aber es gehörte dazu der Muth eines Patrioten.

chen, da der Hr. v. B. unbefangen und sich keiner Schuld bewußt, gegen einen unter seiner Direction stehenden Mann seine Pflicht als Hofrichter ausübte, ohne darauf zu sehen, daß dieser Mann sich auf eine mächtige Protection verlassen konnte?

Unter allem demjenigen, was ich in dieser Angelegenheit gegen das Verfahren der Regierung habe sagen müssen, scheint es mir das härteste zu seyn, wenn man bey dieser letzten Vermuthung stehen bleiben müßte. Und daher schmerzt es mich, daß dieselbe, außer ihrer innern, aus dem Vorhergehenden erhellenden Wahrscheinlichkeit, einen starken Beweis durch dasjenige erhält, was Hr. Rehberg S. 62. gegen Hrn. Häberlin, der dem Ministerium gleichfalls den Vorwurf macht, daß es zu lange geschwiegen habe, zur Vertheidigung dieses Stillschweigens sagt. Hr. Rehberg muß entweder überall unfähig seyn, einen richtigen Schluß zu machen, oder er muß die Wichtigkeit des Vorwurfs fühlen, daß die Regierung eine Maaßregel, die sie jetzt so gefährlich schildert, nicht bey Zeiten zu unterbrechen suchte, oder ein Verbrechen, das ihr jetzt so groß zu seyn scheint, länger als ein Jahr ungestraft bleiben ließ, und erst, da ein Mann, der ihre specielle Protection genoß, von dem Hrn. v. Berlepsch nach den Vorschriften der Gerechtigkeit behandelt wurde, wieder hervorsuchte. Und was thut Hr. Rehberg um diese so wahrscheinliche Anklage der Regierung, durch welche, wie er selbst sagt, "die ganze merkwürdige Sache nichtswürdige Intrigue einiger Subalternen wird," zu entkräften, und die Regierung zu rechtfertigen? Er antwortet kaltsinnig: niemand hat das Recht, die Regierung zu fragen, warum sie so verfährt. "Es hängt in allen

len Dingen, wo nur salus publica interessirt ist, und nicht die Rechte eines Privati in Gefahr kommen, lediglich von dem Ermessen der höchsten Landescollegien ab, ob, und wenn sie Sachen aufzunehmen gerathen finden. Eben diejenigen, welche jetzt fragen, warum nicht früher nachgeforscht worden, würden zuverlässig, wenn dies geschehen wäre, gefragt haben, warum man so geschwind zugefahren, da doch die Sache mit Stillschweigen übergangen, und dadurch in Vergessenheit gestürzt werden mögen." Aber mit Erlaubniß des Herrn Geheimekanzley-Secretairs Rehberg, das Publikum ist jetzt so halsstarrig, daß es weder glaubt, eine Sache gereiche zum Vortheil der Religion, wenn das ein Mönch behauptet, noch zum Vortheil des gemeinen Bestens, (denn das soll doch wohl der gelehrt-vornehm-kauderwelsche Ausdruck: es interessirt salus publica, bedeuten) wenn es ein Geheimekanzley-Secretair sagt. Eben darnach frägt Hr. Häberlin und das Publikum, warum und auf welche Art es salus publica intessire, daß man den Hrn. von Berlepsch anfänglich nicht abgehalten habe, ein so schweres Verbrechen zu begehen, als man ihm zur Last legt, warum man länger als ein Jahr gewartet habe, ihn darüber zur Verantwortung zu ziehen, und aus welchen Gründen es nun salus publica interessire, jetzt erst die Sache zu untersuchen und zu bestrafen. Dieses, nicht ob die Regierung ein allgemeines Recht habe, so zu verfahren, wünschen wir zu wissen, damit der Verdacht bey uns aufhören möge, daß die ganze Sache eine nichtswürdige Intrigue einiger Subalternen sey. Diesem wichtigen traurigen Verdacht nur einen Machtspruch entgegenstellen, heißt erklären, daß man nichts besseres dagegen vorzubringen wisse, heißt die Sache

vom

vom Verdachte zur Gewißheit erhöhen. — Hr. R. vermehrt die Zahl der üblen Dienste, die er seiner Regierung durch seine Schrift in dieser Angelegenheit schon gethan hat, nicht wenig dadurch, daß er bey dem Punkte, um welchen sich eigentlich die ganze streitige Frage drehet, nichts treffenders vorzubringen weiß, als daß er uns an die Machtvollkommenheit der Regierung verweiset. Ferner kann ich nicht begreifen, wie Hr. R. auf die Behauptung kommen kann, daß in dieser Sache die Rechte eines Privati nicht in Gefahr kämen. Die ganze Frage geht ja darüber, ob der Hr. v. Berlepsch das Recht hatte, den Antrag, der ihm zum Verbrechen gemacht wird, seinen Mitständen vorzulegen, und in weiterer Ausdehnung, ob die Landstände das Recht haben, allein und von dem Fürsten getrennt, ein Hülfsmittel, das Land vom Verderben zu erretten, zu ergreifen, wenn sie sehen, daß der Fürst entschlossen ist, es seinem Schicksale zu überlassen. Hält ferner Hr. R. Sicherheit der Person nicht auch für ein Recht eines Privatmanns? Zur Erhaltung dieser Sicherheit gehört aber nothwendig, daß ich über ein begangenes Verbrechen, oder dessen ich beschuldigt werde, sogleich zur Rechenschaft gezogen werde, ehe sich Zeit und Umstände verändern, und ehe durch diese Veränderung die Mittel zu meiner Rechtfertigung weggenommen, oder ihr Eindruck schädlich geschwächt wird. Dem eines Verbrechens Beschuldigten alle Mittel zu seiner Rechtfertigung zu gewähren, ist die Pflicht des Richters, und ein offnes, redliches, edles Benehmen in den traurigen Fällen, wo der Regent oder die Regierung eines Landes untersuchen muß, ob der Unterthan Strafe verdient, erregt Zutrauen, Liebe, Folgsamkeit bey denen, die auf das Verfahren ihrer Führer achten, dahingegen die

min-

mindeste Abweichung von diesen Grundsätzen nothwendig bey ihnen die Furcht hervorbringen muß, daß die Sicherheit ihrer Personen sich in den Händen der Willkür befindet, und daß sie in Gefahr sind, für wirkliche Vergehen zu hart bestraft zu werden, und daß man aufgebürdete ohne Untersuchung für erwiesen erklärt. Hr. R. ist also sehr irrig, wenn er glaubt, daß in dieser Sache nicht die Rede von einem Rechte eines Privatmanns sey. Endlich mag er darin vielleicht recht haben, daß ein Theil derjenigen, welche jetzt fragen, warum nicht früher nachgeforscht sey, wenn dieses geschehen wäre, gefragt haben würden, warum man so geschwind zufahre. Aber das können wohl nicht diejenigen seyn, die hinzufügen: daß die Sache mit Stillschweigen hätte übergangen, und dadurch in Vergessenheit gebracht werden mögen, denn diese gaben, wie ich weiter unten zeigen werde, einen höchst vernünftigen Rath; wohl aber kann diese Frage von Menschen ohne Grundsätze geschehen, die alles nach dem Ausgange einer Sache beurtheilen.

Hr. Rehberg hatte auf der vorhergehenden Seite der Sache eine andre, gefälligere (oder heuchlerischere?) Wendung zu geben gesucht. Das königliche Ministerium, sagt er, achtet die Stimmfreyheit der Stände so hoch, daß es, ohnerachtet allen Insinuationen von vielen Orten her, von dem sträflichen Beginnen des Hrn. v. B., seinem Voto Publicität zu geben, keine Notiz nahm, so lange dieses thunlich blieb. Die Gefahr war vorüber; es war nicht mehr zu besorgen, daß sich irgend ein oder andre Stände irre führen lassen mögten, Schritte zu thun, die das landesherrliche Ansehen thätlich kränkten. Es glaubte vielleicht, daß der

Regent großmüthig übersehen dürfte, was noch immer nicht auf solche Art bekannt geworden war, daß eine Ahndung des Landesherrn wegen durchaus nothwendig gewesen wäre." Auf der 66sten S. wird hinzugefügt: daß das Ministerium von dem ganzen Vorfalle an den König berichtet hätte, nachdem der Antrag des Hrn. v. Berlepsch in dem Genius der Zeit gedruckt erschienen war.

Hr. Rehberg traut der Gutmüthigkeit oder der Einfalt des Publikums sehr viel zu, wenn er im Ernste glaubt, es überreden zu können, daß hohe Achtung für die Stimmfreyheit der Stände Einfluß auf das Verfahren der Regierung in dieser Angelegenheit gehabt habe. War diese Hochachtung wirklich da, und hatte sie die Regierung länger als ein Jahr zum Stillschweigen in dieser Angelegenheit bewogen, so mußte ein wichtiger neuer Grund eintreten, warum sie nun nicht mehr gehört werden durfte, und warum man nun denjenigen, der sich dieser Stimmfreyheit bedient hatte, bestrafen mußte. Allein dieser Grund ist nicht da. Die mehrere Publicität, welche das Berlepsche Votum dadurch erhielt, daß es ohne alle Authenticität, und wie Hr. v. B. behauptet, corrupt, in dem Genius der Zeit abgedruckt wurde, kann es nicht seyn. Hr. R. behauptet ja selbst, wahr oder falsch, daß Hr. v. B. seinen Antrag jedermann mitgetheilt, selbst aufgedrungen, und auf den öffentlichen Häusern davon geredet habe; dem Ministerium sind, nach seiner Angabe, von vielen Orten Insinuationen darüber zugekommen, und die Bekanntschaft mit diesem Voto war also nicht blos in Hannovers Ringmauren geblieben. Wollte man hierauf antworten, das Ministerium hätte auf diese unbe-

wiesenen Anzeigen, zu denen sich auch ihre Urheber ungerne bekannten, keine Untersuchung gründen können, so tritt dagegen ein, daß durch den Großmannischen Proceß der Regierung schon im Febr. 1795 auf eine legale Art eine Abschrift des Votums des Hrn. v. B. in die Hände kam, auf welche sie ihren Bericht an den König eben so gut gründen konnte, als auf den Abdruck im Genius der Zeit.

Hr. R. scheint das recht gut gefühlt zu haben. Daher gedenkt er dieser Auffindung weiter gar nicht, als nebenzu, und bey Widerlegung eines höchst unbedeutenden Umstandes, indem er nemlich in der Note S. 61. die Antwort, welche der Hr. Hofrath Heiliger nach der Häberlinschen Schrift auf die Frage von Großmanns Gesundheitszustande vor Gericht gegeben haben soll, für eine Erdichtung erklärt. Es mußte ihm freylich wohl beyfallen, daß, wenn er auf die Frage, warum das Ministerium denn auch jetzt die Sache nicht aufnahm, abermals nichts zu antworten wüßte, als daß es eine Sache aufnehmen könne, wenn es wolle, der Argwohn ungemeine Stärke erhalten müsse, daß man sie endlich nur aufgenommen habe, um den Hrn. v. B. zu stürzen. Eine wichtige Häberlinsche Bemerkung S. 152. ist gar nicht berührt. Nach derselben wurde der, durch die Großmannsche Abschrift in die Hände der Justizkanzley gekommene Antrag des Hrn. v. B. von diesem Collegio, das ausdrücklich dazu bestimmt ist, Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, und welches wohl weiß, daß man durch Schweigen des Verbrechens des Hochverraths schuldig werden kann, ohne weitere Verfügung bey Seite gelegt. Hr. R. wagte es vermuthlich nicht zu sagen, daß auch eine Justizkanzley ein Verbre-

chen liegen lassen oder aufnehmen kann, wie sie will. Wenn derselbe hinzufügt: "Die Gefahr war vorüber, es war nicht mehr zu besorgen, daß sich irgend ein oder andre Stände irre führen lassen mögten, Schritte zu thun, die das landesherrliche Ansehen thätlich kränkten," so giebt er den Vertheidigern des Hrn. v. B. dadurch den stärksten Beweis in die Hände, daß die Regierung, die mit Weisheit und aus richtigen Gründen diese Sache länger als ein Jahr hatte ruhen lassen, durch einen fremden Stoß bewogen wurde, sie aufzunehmen. Denn war die Gefahr vorüber, so konnte es weiter nicht schädlich seyn, daß eine Schrift, von der so viele Abschriften da waren, und die allen, bey denen ihre Wirkung in irgend einer Hinsicht von Wichtigkeit seyn konnte, hinlänglich bekannt war, nun gedruckt erschien. Sie wurde dadurch nur solchen Einheimischen bekannt, die sich bisher um die ganze Angelegenheit nicht so viel bekümmert hatten, daß sie gesucht hätten, sich auf einem andern Wege davon zu unterrichten, das heißt, in Hinsicht dieser Sache, unbedeutenden Leuten; und dem auswärtigen, keinem thätlichen Antheil daran nehmenden Publikum. Die Regierung hat aus diesen Gründen es selbst nicht für gut gefunden, diese Verbreitung durch den Druck dem Hrn. v. B. zu einem Vorwurfe oder zur Vergrößerung seines Verbrechens zu machen, da in dem königlichen Postscript, in welchem die Gründe der Verabschiedung des Hrn. v. B. angegeben werden, die Publication des Aufsatzes durch den Druck nicht mit unter diese Gründe gezählt wird. Ich glaube indessen wohl, daß diejenigen die Rache an dem Hrn. v. B. üben wollten, von dieser Publication Gelegenheit nahmen, der Regierung vorzustellen, daß man nun die Sache nicht länger mehr dürfe ruhen lassen, und daß

man gewußt hat, eben diese Eindrücke in England hervorzubringen. Vermuthlich fühlte man es nachher selbst, daß diese ohne Wissen und Willen des Hrn. v. B. geschehene Einrückung seines Votums in ein öffentliches Blatt, wobey noch dazu der Hr. v. B. dieser Abschrift die Richtigkeit abläugnete, und sie nicht für sein Votum erkannte, keinen Grund abgeben konnte, diesen Mann zu strafen. Man hätte indessen doch wohl besser gethan, wenn man von da ausgegangen wäre. Denn der Sache hätte vielleicht noch wohl vor dem nicht tief eindringenden Publikum ein Anstrich gegeben werden können, wenn man die Vertheidigung des Ministeriums einem geschicktern Manne anvertraut hätte, als dem Herrn Geheimekanzley-Secretair Rehberg. Jetzt hat man sich aber in die Nothwendigkeit gesetzt, den Riesenschritt über die Schranken des Rechts weg zu thun, das Verbrechen des Hrn. v. B. aus einer Schrift zu beweisen, die er nicht für die seinige erkennt, ohne darzuthun, daß sie die seinige sey, ja, nachdem er ausdrücklich, und zwar auf die Anfrage der Regierung, erklärt hat, daß die gedruckte Abschrift in wesentlichen Dingen von dem Originale abweiche, in dem erwähnten königl. Postscripte an die Stände gleichwohl zu versichern, daß der Hr. v. B. sich zu derselben, dem wesentlichen Inhalte nach, selbst bekannt habe. Unter solchen Umständen muß man, auch selbst alsdann, wenn man der Stärkere ist, wohl darauf dringen, seinen Proceß vor einem Gericht zu führen, bey dem man Kläger und Richter zugleich ist. Vor einem andern könnte man ihn nicht gewinnen.

Aber das Gefühl des Unrechts führt mich von der Materie ab, wovon hier die Rede ist. Nachdem Hr.

Rehberg alles mögliche gethan hat, durch seine Widerlegung den Verdacht zu bestätigen, daß Gründe, die nicht in der Sache selbst liegen, die man dem Hrn. v. B. zum Verbrechen anrechnet, seine Gegner bewogen haben, die Regierung dahin zu bringen, daß sie die länger als ein Jahr ruhende Sache nun aufnähme, so findet er es entweder zu schwer, oder bey dem Gefühl seiner politischen Ueberlegenheit, denn so viel Selbstgenügsamkeit ich auch dem Recensenten der französischen Revolutions-Schriften zutraue, so wird er doch sich wohl nicht eine gelehrte Ueberlegenheit über seinen Gegner anmaßen, bey dem Gefühl seiner politischen Ueberlegenheit also für unnöthig, die Häberlinsche Geschichtserzählung weiter zu widerlegen. Er ergreift den kürzern Weg, und erklärt, alles, was diese darüber sage, sey durchaus falsch, zum Theil Calumnie, trotzet darauf, daß die Natur der Häberlinschen Angaben es selbst nicht erlaube, daß er sie beweisen könne, und findet in der Schrift widersprechende Aeußerungen. Das letzte beweiset dieser starke Logiker damit, daß Hr. H. S. 29. sage: Die Hand der Rache sey lange gegen den Hrn. v. B. ausgestreckt gewesen, und S. 40. als die letzte Ursache des Sturzes desselben, seine Aeußerungen gegen den Regierungs-Referenten in seiner Streitigkeit mit dem H. Hofgerichts-Assessor v. — angiebt. Ich dächte, Hr. R. müßte es wohl wissen, daß es kein Widerspruch sey, lange hinter einem Manne, den man haßt, herzuschleichen, auch die Hand zuweilen nach ihm auszustrecken, sie aber, wenn er sich umwendet, schnell zurückzuziehen, aus Furcht, sie, darnach es ist, durch einen Ruthenhieb bluträunstig, oder durch einen derben Schlag gelähmt zu sehen; bis endlich entweder der Haß die Furcht überwindet, und man alles gegen alles setzt,

oder man sich durch Erwerbung eines neuen mächtigen Beystandes so stark fühlt, daß man nicht mehr Ursache hat, an dem Siege zu zweifeln. Hrn. R. muß auch wohl in dem Augenblicke, wo er hinschrieb, daß dieses ein Widerspruch sey, das Gewissen geschlagen haben, denn er wendet sich schnell davon ab, schilt Hrn. Häberlin einen Verläumder, und behauptet, eine Cabale gegen den Hrn. v. Berlepsch sey nicht möglich, weil der Vater des Hrn. H. G. A. v. — und der Regierungs-Referent keine Anverwandten wären, und in keiner engen Freundschaftsverbindung ständen. Im Ganzen mögte dieses wohl wenig beweisen. Denn seitdem Pilatus und Herodes der Fuchs gute Freunde wurden, als es darauf galt, einen Unschuldigen zu Grunde zu richten, ist es so sehr unter den Machthabenden Mode geblieben, die Fallen, die sie einander legen, so lange zuzudecken, bis sie mit einem gemeinschaftlichen Gegner fertig sind, daß man Hrn. R. mit dieser Instanz wohl auslachen wird. Aber der Hr. H. G. A. v. — hat sich durch seine bescheidene Schrift in dieser Sache, die mit der Rehbergischen so sehr im Contraste steht, als einen so wackern Mann gezeigt, daß ich ihn auf seine Versicherung gerne von allem Verdacht lossprechen würde. Auch vermischt Hr. R. abermals zwey Sachen mit einander. Es ist hier nicht die Rede von einer Verbindung dieser beyden Männer in dieser Angelegenheit, sondern davon, daß der kühne Hr. v. B. sich unterstanden hat, in der Vorstellung an die Regierung vom 12ten Nov. 1795 die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der übermäßigen Gewalt der Regierungs-Referenten in Zweifel zu ziehen. Was wollte daraus werden, wenn ein solches Beyspiel Nachfolger erweckte? Hätte der Hr. v. B. die Geheimeräthe

beleidigt, so hätten diese eher verzeihen und sich gnügen lassen können, das Mißfallen darüber dadurch an den Tag zu legen, daß man seine Vorstellung von den Acten rejiciirte, und ihm einen Verweis gab. Aber die Regierungs-Referenten, auf die alles ankommt, anzugreifen! Nun war es nöthig, daß sie ihm zeigten, daß er ihre Gewalt noch lange nicht genug kenne, und daß es ihnen ein leichtes sey, die gegen ihn schon lange ausgestreckte Hand so zu stärken, daß sie ihn erreichte.

Wenn durch alles dieses der Argwohn zur moralischen Gewißheit steigt, daß der Antrag des Hrn. v. Berlepsch an die Stände vom 20. Nov. 1794 vierzehn Monate nachher am 21sten Jan. 1796 nur zum Hülfsmittel gebraucht ist, Rache über das zu üben, was er am 12ten Nov. 1795 an die Regierung geschrieben hatte, so ist dieses nicht die Schuld derjenigen, die es bemerken, und diejenigen sind keine Calumnianten, die es sagen, sondern das erste ist die Schuld der Sache selbst, und das zweyte fordert die Nothwehr, die einem unschuldig Unterdrückten nicht verarget werden kann. Verhält sich die Sache indessen ungeachtet dieses bösen Scheins nicht so, und ist der hannövrischen Regierung oder einzelnen bey derselben angestellten Personen daran gelegen, daß das Publikum Ueberzeugung von dem Gegentheile erhalten soll, so kann dieses nicht durch Hrn. R. Schelten, auch nicht durch des Hrn. Prof. v. Berg Urtheilsspruch, die Schriften zu verbrennen, sondern durch eine bündige, genaue und alle Dunkelheit wegnehmende Auseinandersetzung der Sache bewirkt werden, von einem Manne, der mehrere Geschicklichkeit, mehrern guten Willen, weniger Zutrauen auf seine Einsichten, weniger Zuversicht auf seinen Einfluß hat,

als der Hr. Geheimekanzley-Secretair Rehberg; der nicht, wie dieser, die Einwürfe mit Machtsprüchen zurückweiset, und nicht, anstatt darzuthun, daß sich die Sachen anders verhalten, als sie vorgestellt werden, seine Gegner Calumnianten, Verläumder, Lügner und Verfälscher nennt, und dadurch jeden rechtschaffenen Mann, dem Wahrheit und Recht nicht gleichgültig sind, nicht nur reizt, ihn selbst hart zu behandeln, sondern auch unzufrieden mit dem Collegio macht, daß Hr. R. erlaubt, in den Zeitungen bekannt machen zu lassen, daß seine Schrift mit dieses Collegii Wissen und Willen gedruckt sey. *)

Dieser

*) Hr. Rehberg sagt S. 42. Hr. Häberlin behaupte, die hannövrischen Minister läsen die Acten nicht. Er führt die Seite nicht an, und ich habe vergeblich darnach geblättert, kann auch kaum glauben, daß Hr. H. dieses so unbedingt und allgemein gesagt haben sollte, welches in der That tadelhaft seyn würde. Soll aber die Stelle in der Häberlinschen Schrift S. 25. damit gemeint seyn, so müßte sich Hr. R. der hämischen Verdrehung schämen. Hr. Häberlin sagt daselbst blos im Allgemeinen, daß es ein Referent ohne Kopf und Kenntnisse seyn müsse, der nicht, wenn sonst niemand die Acten gelesen habe oder auf andre Art von der Sache informirt sey, zehnmal gegen einmal, seinen Willen durchsetzen könnte, wobey er noch dazu in der Note seine Hochachtung für diejenigen Regierungsreferenten in Hannover bezeigt, die er als würdige, in den Schranken ihrer Pflicht bleibende Männer kennt. Daß Hr. Häberlin das, was er hier im Allgemeinen sagt, eben so allgemein von der hannövrischen Regierung verstanden haben wolle, kann ihm redlicher Weise nicht aufgebürdet werden, und wird schon durch den Fall widerlegt, den er gleich auf der folgenden Seite annimmt. Daß es aber im hannövrischen Ministerio so gut wie in allen andern Ministerien geschehen könne und geschehen sey, wird nur derjenige leugnen, der dem hannövrischen Ministerio größre Vollkommenheiten zutraut, als andern Ministerien.

Dieser bessere Vertheidiger würde alsdann, um den Argwohn zu zerstören, daß man des Hrn. v. B. Antrag bey den Landständen jetzt dem Könige nur als ein Verbrechen gegen desselben höchste landesherrliche Gewalt angezeigt habe, nicht, weil man diesen Antrag wirklich für so gefährlich und verbrecherisch halte, sondern weil man des Hrn. v. B. Angriff auf die Regierungs-Referenten habe rächen wollen, darthun müssen:

1) Daß die Regierung ihre Pflicht, für das Beste des Landes zu sorgen, nicht unterlassen habe, da sie den Hrn. v. B. nicht auf eine oder die andre Art bewegte, den verbrecherischen, so gefährliche Folgen drohenden Antrag ganz bey Seite zu legen, sondern zugab, daß nicht nur eine Möglichkeit, sondern sogar eine Wahrscheinlichkeit eintreten durfte, daß er würde angenommen werden, wenn die französischen Truppen sich dem Lande mehr näherten.

2) Daß sie durch diese Unthätigkeit nicht die Vermuthung erregt, daß sie entweder damals den Antrag nicht für gefährlich gehalten, oder eingesehen habe, daß in den verzweifelten Umständen, worin sich das Land befand, es auch erlaubt seyn müsse, ein äußerstes Mittel zu gebrauchen, die Gefahr abzuwenden.

3) Daß, wenn sie hernach von ihrer Meynung zurück kam, und den Antrag des Hrn. v. B. nunmehr nicht mehr für unschuldig oder nothwendig hielt, sondern für verbrecherisch, aus strafbaren Grundsätzen entstanden, und nicht durch die Noth, worin sich das Land befand, hervorgebracht, es die Landeswohlfahrt erforderte, und von ihr gerecht, gerade, offen

offen und edel, und der Großmuth des Regenten, die Hr. Rehberg anführt, gemäß gehandelt war, ungeachtet ihr das Verbrechen des Hrn. v. B. durch den Großmannschen Proceß officiell bekannt wurde, und eine Abschrift von seinem Antrage in ihren Händen war, dennoch die Anzeige davon noch ein Jahr lang zu verschieben, und dadurch dem Hrn. v. B. den Beystand und die Theilnehmung zu rauben, die ihm anfangs gewiß war.

4) Daß, da der Antrag schon die größte Publicität hatte, und allen, bey denen er eine gefährliche Wirkung hätte hervorbringen können, bekannt war, der nicht von dem Hrn. v. B. veranstaltete, von demselben nicht für seine Arbeit erkannte, sondern vielmehr in wesentlichen Dingen für corrupt erklärte Abdruck des Antrags eine solche wichtige, die Regierung drängende und Furcht erregende Veränderung in dieser Angelegenheit hervorbrachte, daß sie nun die Sache aufnehmen mußte, ungeachtet nach Hrn. R. eignem Geständniß, "die Gefahr vorüber, und nicht mehr zu besorgen war, daß sich ein oder andre Stände durch den Antrag würden irre führen lassen, Schritte zu thun, die das landesherrliche Ansehen thätlich kränken könnten."

5) Daß es der Gerechtigkeit und der schuldigen und pflichtmäßigen Vermeidung aller Willkür und Gewaltthätigkeit gemäß sey, und damit bestehen könne, daß man den nicht von dem Hrn. v. B. veranstalteten Abdruck einer Abschrift seines Votums, die er für corrupt, und von dem Originale im Wesentlichen verschieden erklärt, zum Grunde einer Untersuchung gegen ihn macht, und sogar, weil sonst durchaus aller Grund zum Verfahren gegen ihn wegfiele, gegen seine aus-

drückliche Erklärung und Protestation behauptet, er habe sich zu diesem Abdrucke im Wesentlichen bekannt.

So bald diese Sätze deutlich, ohne Machtsprüche, und mit überzeugenden Gründen dargethan sind, werde ich, wird das Publikum, gerne eingestehn, daß der Argwohn falsch und irrig sey: daß einige von Rache getriebene Männer das Ministerium bewogen haben, eine Sache rege zu machen, die es Jahr und Tag hatte ruhen lassen, und die besser ewig geruhet hätte. Derjenige, der diesen Argwohn bis dahin geäußert hatte, muß nach Recht und Billigkeit alsdann diese Aeußerung für falsch erklären, und zurücknehmen, aber calumniirt, wie Hr. Rehberg S. 64. Hrn. Häberlin beschuldigt, oder die hannövrische Regierung als die verderbteste, boshafteste und stupideste Administration geschildert, hat er nicht. Die Regierung ist noch nie gewesen, die niemals von einem aus ihrem Mittel irre geführt wäre. Derjenige, der Gründe vorträgt, warum er den Argwohn hegt, daß dieses bey dieser oder jener Gelegenheit geschehen sey, ist kein Calumniant, noch weniger kann man daraus schließen, daß er die Regierung, die er in diesem einzelnen Falle für schuldig hält, für eine solche verwerfliche Administration erklärt, wie Hr. Rehberg daraus folgert. Kein billiger Mann wird von der hannövrischen Regierung dergleichen glauben oder sagen, und es ist Hr. Rehberg, nicht Hr. Häberlin, der solche Folgerungen macht. Er selbst, nach den Grundsätzen, die er vertheidigt, und ein jeder, der die Regierung zu falschen Schritten verleitet, mag sie auf sich ziehen. Von der Regierung im Ganzen gelten sie nicht, und sollen sie nicht gelten.

In

In Erwartung, daß wir unser Urtheil verbessern müssen, wenn wir die verlangten Aufklärungen erhalten, *) sey es mir erlaubt, noch ein paar Bemerkungen

*) Wenn man neuern Nachrichten Glauben beylegen kann, so läßt sich noch eine andre, weit triftigere, aber freylich auch ungleich traurige Ursache des Verlangens der Regierung, den Hrn. v. Berlepsch aus den Landständen zu entfernen, muthmaßen. Man sagt nemlich, es sey im Vorschlage, ein militairisches Conscriptions-System einzuführen, das noch besser, das heißt, noch strenger, als das preußische und östreichische sey. Nimmermehr würde ein solcher Mann, als der Hr. v. B., in einen für einen kleinen Staat so verderblichen Plan gewilligt haben. Das hannövrische Land kann niemals als eine große Kriegsmacht auftreten, hat dieses auch nicht nöthig, da Gottlob die Zeiten vorbey sind, wo Länder von geringer Größe Krieg führen. Ist aber der Plan entworfen, und behauptet man, daß es salus publica, nach R. Ausdruck, interessire, das Militair im hannövrischen Lande zu einem Hauptzwecke zu machen, und ihm alle andre Staatszwecke unterzuordnen, wie dieses in einem großen Staate die eiserne Nothwendigkeit so lange fordert, bis unser verdorbenes allgemeines Staatssystem einmal der menschlichen Wohlfahrt gemäßer eingerichtet wird, so kann das aus keinem andern Grunde, als wegen der Verbindung mit Großbritannien geschehen. Constitution, ursprüngliche Verträge, die Ruhe, die Zufriedenheit und der Wohlstand der Unterthanen würden zwar augenscheinlich diesem Plane aufgeopfert werden; wenn es aber ein politisches Axiom ist, gegen welches jeder Einwurf für Abzweckung einer Trennung der Unterthanen von dem Landesherrn erklärt wird, daß das persönliche Interesse eines Landesherrn, der zu gleicher Zeit König eines unvergleichbar größern Staats, und dadurch unabgebrochen in alle europäische Staatshändel verwickelt ist, auch das Interesse des Unterthanen, und salus publica des Landes ist, so dürfen jene Betrachtungen keine Hindernisse in dieser Sache erregen. Diese Antinomie angenommen, ließe es sich wohl erklären, warum der König den Hrn. v. B. nicht ferner zur Anhörung seiner Vorträge an seine getreue Landstände und zu der Verhandlung zulassen kann, da er freylich wohl nicht geneigt seyn mögte, die Worte: salus

gen zu machen, welche die wenige Gerechtigkeit, die das Ministerium gegen den Hrn. v. Berlepsch beobachtet hat, ferner ins licht setzen werden. Man nehme einmal an, die Regierung hätte den Kaltsinn für die landesvertheidigung fortgesetzt, den der Hr. Hofrath Häberlin von S. 66 - 96. seiner Vertheidigungs-Schrift beschreibt, und es wäre durch irgend einen im Kriege, und besonders in diesem Kriege ohne Beyspiel, so leichten Fall geschehen, daß die Franzosen bis an die hannövrischen Gränzen durchgedrungen wären; sie hätten sich geweigert, mit der Regierung und im Namen des Königs, aus Erbitterung gegen England, zu unterhandeln, wären aber wohl geneigt gewesen, wie dieses ihrem System gemäß war, mit den Ständen zu tractiren, und das land sey dadurch von seinem Untergange gerettet worden; wie würde die Regierung, wie würde der Regent nach wiederhergestellter Ruhe und geendigtem Kriege verfahren seyn? Würde man, gesetzt die Stände hätten diese Unterhandlung ohne, selbst gegen des Königs Willen und Befehl unternommen und geschlossen, würde man wirklich eine Untersuchung gegen sie angestellt, ihnen die Rettung des landes zum Verbrechen gemacht, und unter dem Vorwande, der Regent und sein Ministerium wüßten am besten, welche Maaßregeln befolgt werden müßten, und es sey zuweilen nöthig, einzelne Theile aufzuopfern, um den großen Zweck zu erreichen, sie, oder diejenigen aus ihnen, die bey diesen Unterhandlungen vorzüglich thätig gewesen wären, zur Strafe zu ziehen gesucht haben? Würde man sie wirklich dafür, daß sie den Wohlstand

salus publica electoratus Hanouerani, durch: Vortheil des Königs von Großbritannien, zu übersetzen.

stand des Landes erhalten, Verwüstung des Eigenthums der Unterthanen, der Kirchen, Schulen und öffentlichen Anstalten verwehrt, Mord, Raub, Brand, Schändung von den unglücklichen Einwohnern abgewandt, verhindert, daß nun nicht die Thränen des Sohns beraubten Vaters, der Mutter der entehrten Tochter, der Waisen, deren Vater das Schwerdt schlug, des fleißigen Bürgers, der nun betteln mußte, des Landmanns, dem seine letzte Stütze, sein Vieh, geraubt, dessen Hütte niedergebrannt war, viele Jahre fließen mußten, wie? würde man sie wirklich dafür, daß sie die churfürstlichen Domainen und Klostergüter, und die Rittersitze der Minister und ihrer Familien gegen die Zerstörung geschützt, ihrer Stellen entsetzt, und der Landschaft empfohlen haben, andre an ihre Stelle zu wählen, die künftig ohne Bedenken auf den Befehl des Regenten in das Verderben des Landes einwilligten? Kaum ist es denkbar, daß irgend ein Regent oder eine Regierung sich so weit vergessen würden, *) durch einen solchen Schritt ihre Meynung darzuthun, das Land sey ihrentwegen da, und nicht sie des Landes wegen; kaum, daß sie nicht einsehen würden, die Wohlthat, die das Land durch den Ungehorsam gegen ihre Befehle erhalten hätte, habe diesen Ungehorsam nothwendig gemacht, und

*) Ungeachtet Regierungen sich oftmals sehr vergessen, wenn sie glauben, daß ihr Ansehen angegriffen ist. Als der General Laudon 1761 Schweidnitz durch Ueberrumplung wegnahm, und dadurch dem großen König einen der härtesten Streiche versetzte, die ihn im 7jährigen Kriege getroffen hatten, so war in Wien beschlossen, Laudon vor ein Kriegsrecht zu stellen, weil er ohne Befehl des Hofkriegsraths diesen Ueberfall unternommen hatte. Nur die Fürbitte des Kaisers und des Fürsten Lichtenstein retteten ihn.

und die Schuld sey auf ihrer Seite, die sie verderbliche Befehle zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, oder aus Hinsicht ihrer anderweitigen Vortheile gegeben hätten, nicht derjenigen, die diesen Befehlen nicht hätten gehorchen können; endlich aber auch kaum denkbar, daß man durch andre, als durch sehr gewaltsame oder durch sehr arglistige Mittel die Stimme des Unmuths aller Rechtschaffenen würde haben unterdrücken können, die laut und entschlossen erklärt haben würden, daß es Pflicht sey, sich der bestraften Männer anzunehmen, die entehrt, und hatten sie nicht Berlepschisches Vermögen, verarmt, in dem Lande herumwanderten, das ihrer Klugheit und ihrem Muthe die Erhaltung seines Flors und Wohlstandes zu danken hatte.

Ich habe hier Ausführung gegen wirkliche Eintretung der Gefahr gesetzt. Ist keine Anwendung davon auf Anschein der Gefahr, und auf Vorschläge, sich davon zu befreyen, zu machen? War es nicht Pflicht der Regierung, bey sich zu denken: damals, als der Hr. von Berlepsch die Anträge that, die uns jetzt als des Regenten höchste landesherrliche Gewalt kränkend dünken, zitterte Westphalen und Niedersachsen vor einem siegreichen, grausamen, die hannövrischen Lande vorzüglich hassenden Feinde. Uns banden die Verhältnisse Hannovers mit England die Hände, etwas für das Beste des ersten Landes zu thun. Wir durften dem Landesherrn keine Vorschläge thun, die auf eine Trennung von Englands Interesse abzweckten, oder thaten wir sie auch, wagten wir es auch, ihm vorzustellen, daß jeder Unterthan laut oder in der Stille nach dem Frieden seufze, daß es die nicht verheimlichte Gemeinmeynung sey, das Blut und das Vermögen der han-

hannövrischen Unterthanen würde, wenn man den Einbruch der Franzosen nicht verhindere, dem Vortheile fremder Mächte aufgeopfert, die, wie immer, Deutschland in einen Krieg verwickelt hatten, von dem es nicht den mindesten Gewinn erwarten konnte; so mußten wir überzeugt seyn, daß unser guter Regent den Vorstellungen des englischen Ministeriums nachgeben, und vielleicht mit blutendem Herzen dasjenige verordnen mußte, was dieses dem ganzen Kriegsplane gemäß fand. Daß es das hannövrische Land schonen würde, war um desto weniger zu vermuthen, da es gewissenlos genug ist, das Blut seiner eignen Unterthanen zu vergießen, und sie bis zum National-Banquerot mit Auflagen zu drücken, um einen zwecklosen Kampf fortzusetzen, zu dem es durch keine Reizungen des Feindes aufgefordert wurde. Der Mann, der sein Vaterland gegen die Gefahr, die ihm drohete, schützen wollte, durfte freylich unter diesen Umständen seine Augen nicht auf uns und unsre Hülfe richten; er wußte, wir sowohl als unser Regent mußten diese Hülfe verweigern. Es ist wahr, die Mittel, die dieser Mann vorschlug, waren uns sehr widrig; wir glauben, der Schritt, den er zu thun anrieth, hätte der Forderung des Regenten, daß ihm das Recht des Kriegs und Friedens ausschließlich gebühre, künftig einen unläugbaren Vorderfall entgegengestellt; da unterdessen die Umstände damals so beschaffen waren, daß wir für gut hielten, dazu zu schweigen, da die Vorschläge durch die veränderten Umstände Vorschläge blieben, so zwingt uns jetzt nichts, die Sache nach Jahr und Tag aufzunehmen. Es ist unbillig, einen Mann deswegen zu verfolgen, weil er sein Vaterland auch durch uns mißfällige Hülfsmittel gegen das schrecklichste, unabsehbarste Unglück schützen wollte, und es ist

un

unedel, dieses jezt zu thun, da wir dadurch die stärksten geworden sind, daß das Andenken an die Gefahr geschwächt ist, wovon das Gefühl unserm Gegner vorher vielleicht einen nur zu bedeutenden Schuz verschafft hätte!

Hätte die hannövrische Regierung so gedacht, wäre sie so verfahren, sie würde das Lob, selbst die Dankbarkeit der Biedermänner eingeerndtet haben. Diejenigen von denselben, die nicht mit dem Hrn. v. Berlepsch einerley Meynung sind, würden ihre Großmuth gepriesen haben; diejenigen, die für ihn stimmen, und gleichwohl die Uebermacht der Regierung in dem Streite einsehen, würden den vortrefflichen Ausspruch des Gesezes darauf angewandt haben: Donari videtur, quod, nullo cogente, iure conceditur. *) Allein die Regierung ließ sich von falschen Rathgebern irre führen, zu denen Hr. Rehberg gerechnet zu werden, sich vermuthlich für eine Ehre schäzen wird. Denn warum hätte er sich sonst, seiner völligen Unfähigkeit zu einem solchen Geschäft ungeachtet, zu einem öffentlichen Vertheidiger des Verfahrens der Regierung vorgedrängt; dieser Unfähigkeit, von der fast jede Seite seines Buchs einen Beweis giebt.

Es würde mich zu weit von meinem Zwecke entfernen, und diese Schrift übermäßig vergrößern, wenn ich mich auf die Untersuchung der Gründe einlassen wollte, mit welchen dieser Schriftsteller darzuthun sucht, daß

*) L. 29. D. de don. Wenn etwas, das man dem Rechte nach fordern kann, ohne Zwang zugestanden wird, so nimmt man es als eine Gabe an.

daß den Ständen das Recht, Antheil an den Unterhandlungen über Krieg, Frieden und Bündnisse zu nehmen, nicht zukomme. Die Sache läßt sich nicht so vor dem Knie abbrechen, wie Hr. R. glaubt, und überhaupt läßt sich nicht mit einem so unphilosophischen Kopfe darüber streiten, der denkt, daß er widerlegt habe, wenn er Hrn. Häberlin überdachte Bemerkungen "selbsterfundene Grundsätze eines neuen Staatsrechts" nennt. Diese Materie mag einmal der Gegenstand einer besondern Untersuchung seyn, wenn es ja nöthig ist, die vielen darüber geschriebenen Bücher zu vermehren; hier kann ich sie auch deswegen aufgeben, da Hr. R. selbst S. 50. sagt: "es käme in dieser Streitigkeit wenig auf die Gründe und den Umfang einer befugten Concurrenz der Stände zu dem landesherrlichen Exercitio dieser Hoheitsrechte an." Zwar nicht überall, aber doch in folgender Hinsicht, bin ich dieser Meynung auch. Der Fall war ganz neu und ungewöhnlich. Hannover war nicht nur ein Theil des deutschen Reichs, das aus allerunterthänigstem Glauben an die reichsväterlich und reichsbrüderlich wohlthätigen Absichten von Oestreich und Preußen gegen Frankreich die Waffen ergriff, sondern es hatte auch mit Großbritannien einen Regenten, welches Reich von den Franzosen angeklagt wird, daß es alle Bemühungen, den Frieden mit ihm zu erhalten, mit Beleidigungen erwidert, und die Nation aufs höchste gereizt habe. Dieser Regent hatte schon die äußersten Kräfte des hannövrischen Landes zur Führung des Kriegs angestrengt, und da die Stände fehlerhafterweise unterlassen hatten, es zu verhindern, so konnte man dieses als eine stillschweigende Einwilligung in das Verfahren des Landesherrn ausdeuten. Allein jetzt trat ein Fall außerordentlicher Art ein, bey

dem

dem gar nicht mehr die Frage seyn konnte, was die Constitution den Ständen für Rechte gab. Die Franzosen drangen in die Nachbarschaft der hannövrischen Staaten, und selbst in eine damit verbundene Provinz. Man hatte keine Hoffnung, den Landesherrn zu bewegen, ihnen Friedensvorschläge zu thun, und noch weniger, daß sie würden angenommen werden, wenn sie von ihm kämen. Es mußte also, wenn man das Land nicht den politischen Planen eines fremden Ministeriums aufopfern wollte, durch ein andres Organ mit dem Feinde unterhandelt werden, nnd dazu waren die Landstände, auch ohne alle Rücksicht auf ihr Recht, Antheil an Kriegs- und Friedensunterhandlungen zu nehmen, allein geschickt. Hätte man die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wie man, meines Bedünkens, bey ihrer individuellen Beschaffenheit thun mußte, oder wie es wenigstens weise war, zu thun, so wären die Fragen weggefallen, ob die Stände vermöge ihres Anspruchs auf das Recht des Kriegs und Friedens, und wenn man ihnen dieses einräumte, ob sie einseitig eine Unterhandlung mit den Franzosen vornehmen konnten? *) Freylich legten die Stände dieses Recht zum Grunde; aber der Landesherr oder das Ministerium hätten diesen Behauptungen immer förmlich widersprechen, und dennoch die Stände ihren Weg gehen lassen können. Sie hätten mit den Feinden unterhandelt, vermöge der ihnen obliegenden Pflicht, das Land zu retten, und dem daraus herstammenden Rechte jede Gefahr, so viel sie können, von dem Lande abzuwehren, und jedes Unglück, welches dasselbe zu treffen drohet, zu ver-

hüten.

*) Daß sie jedoch durch diese Einseitigkeit nicht die Rechte, die ihnen die Concurrenz gab, überschritten, zeige ich unten.

hüten. Nichts kann sie von dieser Pflicht lossprechen, nichts kann ihnen dieses Recht rauben. Wenn der Landesherr ihnen dabey hülfliche Hand leisten kann und will, so ist es höchst vortheilhaft, gemeinschaftlich mit ihm zu verfahren. Binden ihn Umstände die Hände, wie das bey dem Falle, von dem hier die Rede ist, eintrat, oder hat er nicht den guten Willen, dem Lande zu helfen, den der König ohne jene Umstände gewiß gehabt hätte, so handeln die Stände für sich allein, und der gegenseitige Befehl des Königs darf sie nicht von Ausübung ihrer Pflicht abhalten. Dieses ist um so weniger zu läugnen, da es in andern Fällen noch weiter geht, und eine Lage der Dinge eintreten kann, in welcher selbst Hr. Rehberg und seine Mitgenossen dem Verfahren der Landstände die Rechtmäßigkeit nicht absprechen dürften, wenn sie sich dem Willen des Landesherrn gerade entgegenstellten, und in dieser Angelegenheit das Band zwischen Landesherrn und Unterthanen auflösten. Das würde z. B. der Fall seyn, wenn der Landesherr einseitige Auflagen auf sein Volk machte, wenn er, gleich Carl I. K. v. England, eine Sternkammer anordnete, und einen sich widersetzenden Hamden vor derselben verurtheilen ließe. Es wäre alsdann die Pflicht der Landstände, so weit diese Angelegenheit gienge, das Band zwischen diesem Landesherrn und den Unterthanen, das in Regieren und Gehorchen besteht, aufzulösen, an die Spitze der nicht gehorchenden Unterthanen zu treten, und alle recht- und gesetzmäßige Mittel anzuwenden, den Landesherrn zu nöthigen, seinen Plan aufzugeben. Weit mehrere Fälle solcher Art lassen sich anführen. Auch gesteht Hr. Rehberg selbst ein, daß ein solcher Nothfall eintreten könne, wo ein Eingriff der Stände in die Func-

tion des Regenten und Trennung des Landesherrn von den Unterthanen durch die Landstände zu entschuldigen sey. Er läugnet aber, daß sogar eine wirkliche feindliche Invasion hinlänglich dazu sey, und will, daß dieser Nothfall nur alsdann eintreten dürfe, wenn die landesherrliche Regierung gezwungen wäre, vor einem eindringenden revolutionirenden Feinde zu fliehen, weil sie durch ihn schlechterdings außer Stand gesetzt werden würde, etwas für das Land zu thun, da ihr Bleiben die Sache nur noch schlimmer machen könnte, und also der Landesherr genöthigt würde, das Land sich selbst zu überlassen. Diese Distinction will ich einen Augenblick bey Seite setzen, und fürs erste bemerken, daß Hr. R. selbst darin mit mir eins ist, daß es einen Fall geben kann, worin die Landschaft sich von dem Landesherrn trennen, und mit dem Feinde allein unterhandeln darf, ohne strafbar zu seyn. Es ist alsdann nur nöthig, daß bewiesen wird, daß des Hrn. v. Berlepsch Antrag in einem solchen, auf keine andre Art abzuhelfenden Nothfalle geschah, und ungeachtet Hr. R. dieses entschieden läugnet, so ist er doch wieder so unglücklich, daß gerade seine Charakterisirung eines solchen Nothfalls es deutlich darthut.

Ja genau der Fall, in welchem es Hr. R. für straflos erklärt, wenn das Land sich von seinem Landesherrn trennt, wurde in dem von Berlepschen Antrage zum voraus gesetzt. Drohete nicht ein revolutionirender Feind, in das Land einzudringen? würde die Regierung nicht haben flüchten müssen, oder wäre sie geblieben, würde ihr Bleiben nicht die Sache nur noch schlimmer gemacht haben, da sie von ihren Grundsätzen nicht abweichen, die Allianz mit England und mit Oest-

reich

reich nicht aufgeben durfte, und also die Erbitterung des Feindes immer vermehrt haben würde? War sie nicht schlechterdings außer Stand gesetzt, etwas für das Land zu thun, und waren der Landesherr und sie selbst nicht genöthigt, das Land sich selbst zu überlassen?

Nein, sagt Hr. R., die hannövrischen Lande waren damals noch weit von einem solchen Nothfalle entfernt. *) Das beweiset des Hrn. v. B. Antrag selbst, "dessen Ausführung viele Zeit erforderte, indem er sich erst an den Landesherrn, darauf an die Reichsgerichte wenden wollte. Dieses thut dar, daß die Gefahr gar noch nicht nahe war, und die Hinzufügung, daß, wenn die Vorstellungen bey dem Landesherrn fruchtlos blieben, die Stände eigenmächtig den Franzosen erklären würden, daß das hannövrische Land keinen Krieg gegen sie führe, war also eine muthwillige Drohung, von der ein unbefangener Mann wirklich nicht zu errathen vermag, ob sie geschehen, um die Stände in Verlegenheit zu setzen, oder sich bey der französischen Nation beliebt zu machen, oder den Landesherrn zu beleidigen, oder um ein novum et inauditum vorzubringen, und sich als einen starken Künstler mit einem salto mortale sehen zu lassen."

Es ist wohl ganz begreiflich, daß Hr. R. auf possierliche Einfälle kommen muß, wenn er sich denken will, was ein unbefangener Mann von des Hrn. v. B. Antrage urtheilen könne. Er ist freylich ganz unfähig, sich

*) Wie weit ist es von den französischen Gränzen bis ins Bentheimsche? und wie weit vom Bentheimschen bis an die Weser?

sich in die Stellung eines solchen Mannes zu setzen. Zur Unbefangenheit gehören zwey Eigenschaften, die dem Hrn. Geheimekanzley-Secretair beyde auf gleiche Art fehlen: Geläuterte und richtige Grundsätze über Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum; und die edle Uneigennützigkeit, die eignen Vortheil nie auf die Waagschale legt, auf welcher der Werth oder Unwerth einer Handlung abgewogen werden soll. Nur ein fieberkrankes Gehirn kann sich die ersten hier angeführten Vermuthungen als die Gründe des Berlepschen Antrags denken, und der letzte fade Spaß ist zu sehr unter der Kritik, als daß er eine Beantwortung verdiente. Wäre indessen ein salto mortale in der Sache, oder hätte er gebraucht werden müssen, so hätte ihn der Rehbergianismus hervorgebracht. Der letzte Theil des Berlepschen Antrags war auch keine Drohung, sondern der eigentliche Hauptsatz desselben, und er enthielt speciell dasjenige, wodurch dieser Landstand sein Vaterland zu retten glaubte, welches in den Nothfall zu gerathen in Gefahr war, in welchem Hr. R. selbst das Signal zum sauve qui peut aufzieht.

Man sieht indessen, wenn man von diesem Geschwätz das, was Nonsense oder läppisch ist, wegnimmt, daß der Grund, wodurch Hr. Rehberg darthun will, daß dieser Nothfall nicht da war, der sey, daß er behauptet, der Hr. v. B. habe selbst geurtheilt, die Gefahr sey noch ferne. Denn er habe einen Plan vorgelegt, dessen Ausführung viele Zeit erfordert hätte, und gleichwohl habe dieser Plan eine damals noch nicht nöthige, und also muthwillige und strafbare Drohung enthalten. Allein der erste Satz dient gerade zur Aufklärung und Vertheidigung des zweyten. Denn

1) eben

1) eben deswegen, weil die Ausführung des Antrags Zeit brauchte, mußte er sogleich in seinem ganzen Umfange geschehen, damit man Zeit dazu vor sich haben mögte. Ihn zu trennen, und den ersten Theil jetzt, den zweyten später vorzutragen, hätte das Wesen und die Natur desselben zerstört. Diese bestand darin, daß man dem Landesherrn erklären wolle: der Friede mit Frankreich sey dem hannövrischen Lande durchaus nothwendig; man bäte den König, der Republik dasjenige vorzutragen, was nach der Meynung der Stände diesen Frieden hervorbringen würde, und die Veranstaltungen zurückzunehmen, welche ihn verhindern würden; wolle und könne der Landesherr dieses einzige Mittel, das Land vom Verderben zu retten, nicht anwenden, so träte der Nothfall ein, daß die Stände einseitig verfahren müßten, um zu versuchen, "was sie etwa zum Besten des Landes ausrichten könnten." Man sieht hier deutlich, daß der Antrag seinen Theilen nach unzertrennlich, und sein letzter Theil keineswegs eine muthwillige Drohung, sondern der Fall der Noth war. Ich frage die einsichtsvollen, von den Gesinnungen zu St. James, und den daraus folgenden Gesinnungen der Regierung in Hannover (sey es aus Ueberzeugung oder aus Gehorsam) unterrichteten Glieder der Calenbergischen Landstände auf ihr Gewissen, ob sie den Hrn. v. B. nicht ausgelacht hätten, wenn er ihnen nur den ersten Theil seines Antrags vorgelegt hätte? Sie wußten die Antwort vorher, Hr. v. B. wußte sie vorher, und Hr. R. hat sie uns wiederholt: "Um eine wirkliche Invasion abzuwenden, dürfen die Stände noch nicht einen Eingriff in die Function des Regenten thun," (S. 51.) "Auf das Mittel, das sie uns vorschlagen, würden die Mitstände mit großem Rechte dem Hrn. v. B. geantwor-

wortet haben, kann man vernünftigerweise nicht rechnen; die Grundsätze der Regierung, die Lage der Dinge, die Stellung, in der sich unser Landesherr befindet, überzeugen uns, daß es ganz unbrauchbar sey." Nun aber war es Pflicht von dem Hrn. v. B. als Landstand, wenn er ein besseres Rettungsmittel wußte, es vorzuschlagen, und er glaubte es in dem zweiten Theile seines Antrags aufgefunden zu haben.

2) Männer, wie Hr. R., die eine feste Besoldung haben, deren Zahlung sie sich leicht zu verschaffen wissen würden, wäre das Land durch den feindlichen Einbruch auch völlig verwüstet worden, mögen die Herannäherung der französischen Armeen wohl mit mehrerer Gelassenheit und Kaltblütigkeit angesehen haben, als der Haupttheil der Landstände, der aus angesessenen Edelleuten, dem ersten Gegenstande des Hasses und der Wuth der Franzosen, bestand. Jene können also wohl sagen, die Gefahr war noch nicht so nahe, daß der Nothfall eingetreten wäre. Glaubt denn aber Hr. R., daß die Franzosen gutmüthig genug gewesen wären, wenn sie, ich will nicht einmal sagen, im Lande selbst, sondern nur an der Weser gestanden hätten, sich noch auf Vorschläge zur bessern Behandlung des Landes einzulassen, da ihrer Raubbegierde und ihrem Verlangen, ihre leeren Cassen zu füllen, nichts mehr entgegenstand? Konnte etwas bey ihnen ausgerichtet werden, so war es, so lange die Würfel noch nicht geworfen, und sie noch in Zweifel waren, ob nicht das Kriegsglück sie von der Besetzung der hannövrischen Lande abhalten würde. Nicht dieses Kriegsglück, sondern der Lauf der politischen Begebenheiten, zu denen Männer, die rehbergisiren, gewiß nichts beytrugen, haben dieses gränzenlose

Un-

Unglück verhütet. Aber das war damals nicht voraus- zusehen, als der Hr. v. B. seinen Antrag that. Er war also keine muthwillige Drohung, sondern die Angabe des einzigen Rettungsmittels von der Gefahr, die dem Vaterlande bevorstand. Dafür hielt ihn auch die Landschaft, und wenn sie nicht so gleich völligen Gebrauch davon machte, so läßt sich dieses sehr leicht erklären.

Der hier zu untersuchende Hauptsatz wäre hiedurch völlig ins Klare gebracht, und der Hr. v. B. auf alle Art von der Anklage gereinigt, daß er nicht die Absicht gehabt habe, mit einer muthwilligen und strafbaren Drohung dem Könige oder der Regierung zu trotzen, sondern daß der Nothfall wirklich da war, den Hr. R. selbst als Entschuldigung des Berlepschen Verfahrens annimmt. Allein ich kann eine andre Behauptung, die Hr. R. bey dieser Gelegenheit vorträgt, nicht ungerügt lassen. Er sagt S. 51.: "Eine wirkliche feindliche Invasion ist noch nicht hinlänglich einen Eingriff der Stände in die Function des Regenten zu rechtfertigen, dergleichen der Hr. v. B. beabsichtigte." Dieser Satz, so allgemein als er hier steht, kann unmöglich als eine Grundregel angenommen werden, sondern es müssen dabey nothwendig die Umstände in Betracht gezogen, unter denen er in seltenen Fällen gelten kann. Es wird in einem Lande, das der feindlichen Gewalt unterliegt, niemals dem Unterthan zum Verbrechen gemacht, wenn er dieser Gewalt weicht, und sogar, wenn es der Feind fordert, seinen Landesherrn ganz aufgiebt, und einem andern huldigt, da ihm jener keinen Schutz mehr geben kann. Da dieses Aeußerste weder gegengesetzlich noch strafbar ist, warum sollte der mindere Grad, eine mo-

men-

mentane Trennung von dem Fürsten, strafbar seyn? Wenn der Fürst seine Function auszuüben ferner weder Kräfte noch Gelegenheit hat, die Stände aber finden, daß sie das Land von dem schrecklichsten Unglück retten können, wenn sie einen Eingriff in diese aufgegebene Function thun, nach welchem Rechte könnten sie dafür gestraft werden? Wir wollen Hrn. R. Satz einmal etwas ausführen, weil dadurch am deutlichsten in die Augen fallen wird, wie unrichtig er sey, wenn man ihn auf alle, und besonders auf den speciellen hannövrischen Fall anwenden wollte. Repräsentanten der wakkern Hannoveraner, müßte der König sagen, der Feind nimmt euer Land ein, (wirkliche Invasion). Ich höre, man hat euch einen Antrag zu einem Plane gethan, wodurch man die Wuth des Feindes mäßigen, seinen Grimm mildern, und von dem Lande das Verderben abwenden kann. Aber hütet euch, diesen Plan anzunehmen. Er beabsichtigt einen Eingriff in meine Function. Vermöge derselben gebührt es mir allein, die Plane zu entwerfen, und die Maaßregeln anzuwenden, die auswärtige Gewalt abzuwehren, und den Feind zu verhindern, euch Schaden zuzufügen. Nun bin ich zwar jetzt außer Fähigkeit, diese Function auszuüben, ihr aber würdet sie mit Erfolg übernehmen, und den zu fürchtenden Schaden abwenden. Da aber diese Function euch nicht zukommt, so müßt ihr die Erhaltung des Landes aufgeben, und wenn ihr nicht strafbar werden, mein Zutrauen nicht verlieren, und nicht als zu den Geschäften, die das Wohl des Herrn und des Landes betreffen, ganz ungeschickte Diener erscheinen wollt, euren Plan nicht ausführen. Es wird alsdann freylich das Vaterland dem Verderben übergeben, eure und eurer Mitbürger Wohnstätte werden verbrannt,

eure blühenden Staaten verderbt, eure Güter eine Beute der Raubsucht der Feinde, eure Weiber und Töchter ein Opfer ihrer Wollüste, aber es geschieht kein Eingriff in meine Function, welche zu rechtfertigen, alles dieses noch nicht hinlänglich ist. —

Hat Hr. R. wohl überlegt, daß dieses der Sinn seiner Worte ist, und glaubt er noch, daß der Schrekken vor den Worten: Eingriff in die landesherrlichen Functionen, den Verstand so verwirren, unser Gefühl so betäuben könne, daß wir seinem völlig unbewiesen hingestellten Machtspruch Beyfall geben sollten? Das von ihm angeführte Beyspiel der von dem Churfürsten von Bayern angeordneten Commission spricht gerade gegen ihn. Denn eben dadurch, daß er zu dieser Deputation die Landstände hinzufügte, theilte er ja das Recht des Kriegs und Friedens mit ihnen. Der Hr. v. B. verlangte nicht mehr als eine solche Vereinigung des Königs mit den Ständen; er trug ausdrücklich darauf an, und nur, wenn diese verweigert würde, schlug er vor, einseitig zu verfahren, und dem Beyspiel der Stände von 1626 nachzuahmen. Daß er dabey darauf drang, der französischen Nation zu erklären, daß die bisherigen kriegerischen Anordnungen und Unternehmungen von dem Churfürsten allein, ohne Zuthun der Stände gemacht wären, war unvermeidlich, wenn man bey dem Feinde eine Entschuldigung haben wollte, warum ihm nun, nachdem man ihn seit zwey Jahren bekriegt hatte, Friedensvorschläge thäte, und ihm selbst einen Vorwand, auf diese Friedensvorschläge hören zu können, an die Hand geben wollte. Daß diese Erklärung einer Unzufriedenheit mit des Landesherrn Verfahren, und diese Trennung von ihm in dieser

ser einzelnen Angelegenheit jezt noch weniger wichtige bleibende Folgen haben würde, als 1626, ausser daß vielleicht die Stände darauf ihre Forderung an dem Rechte des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse stüzen mögten, dafür sicherte den Landesherrn und die Regierung, die Liebe der Unterthanen, die Ohnmacht eines einzigen Mannes oder einzelner Männer, eine wichtige und wesentliche Abänderung zu bewirken, der geringe Vortheil oder vielmehr der Schaden, den sie selbst davon haben würden, und die Leichtigkeit, womit ein König von England entweder mit seiner eignen Macht oder mit Hülfe seiner Nachbaren eine jede gegengesezliche Vorkehrung abändern würde.

Hr. Rehberg sucht S. 52. gegen Hrn. Häberlin darzuthun, daß sich die Stände nicht auf das Beyspiel ihrer Vorfahren im J. 1626 berufen könnten, und daß der Fall ganz anders gewesen sey. Denn sagt er 1) der Landesherr hatte mit dem Reichsfeinde ein Bündniß geschlossen; 2) die Stände wollten mit dem Reichsoberhaupte in gutes Vernehmen treten; 3) es entstand also wirklich eine Collision ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich und gegen ihren Landesherrn, und 4) die Invasion war wirklich da.

Ich muß gestehen, ich habe Hrn. R., nachdem ich seine Recensionen der Bücher über die französische Revolution in der allgemeinen Litteraturzeitung gelesen hatte, viel Dreistigkeit zugetraut, sich über Vernunft, Wahrheit und Recht wegzusetzen, wenn es darauf ankommt, einen Saz zu behaupten, der zur Aufrechthaltung der Willkür nicht aufgegeben werden darf. Aber der Beweis, den er hier von diesem Talente giebt, übersteigt

steigt meine Erwartung. Wie? dieser Beamte eines protestantischen Ministeriums, eines Ministeriums eines Landes in dem niedersächsischen Kreise, scheuet sich nicht, den König Christian IV. einen Reichsfeind zu nennen, ihn, der selbst ein deutscher Reichsfürst, auf das Flehen seiner Glaubensgenossen und des niedersächsischen Kreises die Waffen ergriff, gegen das deutsche Reich? das kann nur Hrn. R. einfallen! nein, gegen das unterdrückende Oestreich, das, so wie seine Armee fortrückte, Deutschlands Religions- und politisches System über den Haufen warf; gegen den Erzherzog von Oestreich, der zwar Kaiser hieß, aber in diesem Kriege nicht an der Spitze des deutschen Reichs, sondern an der Spitze der katholischen Lige stand, welche, nicht das deutsche Reich, den König von Dänemark für einen Reichsfeind erklärt hatte. Man sieht, mit welcher Willkür und ohne Beobachtung irgend eines Grundsatzes dieser Mann verfährt, der unbekümmert ist, was rechtschaffene, mit der Geschichte bekannte, die Wahrheit liebende Männer von seinen Behauptungen sagen werden, und um denjenigen Staub in die Augen zu streuen, die nicht von der Sache unterrichtet sind, und um zu beweisen zu scheinen, daß das Beyspiel von 1626 den Landständen im J. 1794 nicht zu gute kommen könne, hier ohne Bedenken den Landesherrn der damaligen Zeit aufopfert, so wie er vorher die Wohlfahrt des Landes aufopferte. Aber er erinnert sich nicht, daß er seinen jetzigen Landesherrn und die jetzige Regierung gleichfalls aufopfert. Wer stand im siebenjährigen Kriege mit dem König von Preußen im Bündniß? Der große König war wirklich von einem Reichstage für einen Reichsfeind, wenigstens für einen Reichsfriedensbrecher erklärt, und der Churfürst Georg hatte

gleichwohl ein Bündniß mit diesem Reichsfeinde. Wenn also in den damaligen Zeiten die Reichs- und soubisische Armee die hannövrischen Staaten betreten hätte, so würde Hr. R. nichts dagegen gehabt haben, wenn der Hr. v. B. vorgeschlagen hätte, in der Collision der Pflichten den Landesherrn zu verlassen, und sich mit dem Reichsoberhaupte zu versöhnen? Dank sey dir, guter Genius Deutschlands, daß auf dem westphälischen Friedenscongresse nicht lauter solche zweydeutige Menschen (es gab ihrer darunter) die Rechte der protestantischen Parthey zu vertheidigen hatten! Wir würden alsdann wahrscheinlich wieder vor dem durch das Kreuz eines Priesters verkörperten Gotte haben knieen müssen; wahrscheinlich die Befehle, die uns von Wien übersandt wären, unser Leben in Oestreichs Kriegen gegen Frankreich, Rußland und die Türken zu opfern, und unser Vermögen zur Erreichung seiner Staatszwecke hinzugeben, unbedingt befolgen müssen, da jezt unsre Landesherrn, wenn sie auch den östreichschen Intriguen auf dem Reichstage nicht ganz ausweichen können, doch Recht und Macht haben, die Lasten zu erleichtern. — Nicht mit dem Reichsfeinde, sondern mit dem Reichsoberhaupte schlossen die Stände 1626 Frieden, sagt Hr. Rehberg. Er irrt sich. Der wahre Reichsfeind war damals Kaiser Ferdinand II.; Feind der deutschen Constitution, die er überall aufhob, wo seine Waffen hinreichten; Feind einer durch Reichstagsschlüsse anerkannten Religionsform; Feind der rechtmäßigen Territorialhoheit der deutschen Stände; Feind besonders des Fürstenhauses, das die braunschweigischen Lande beherrschte, weil sein tapfrer Gegner, der Herzog Christian, davon herstammte. Herr Rehberg ist gewiß nicht so unwissend, daß er glaubt, die Unterthanen

des

des Herzogs Friedrich Ulrich hätten sich damals wirklich in einer Collision ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich und gegen ihren Landesherrn befunden, sondern er hat eine so verächtliche Meynung von vielen seiner Leser, daß er sich einbildet, sie wären einfältig genug, sich dergleichen von ihm überreden zu lassen. Die Pflichten eines jeden Reichsstandes gegen Kaiser und Reich gemeinschaftlich, gehen im Ganzen dahin, daß er weder selbst etwas unternehmen, noch zugeben darf, daß ein andrer etwas unternehme, wodurch die Integrität des Reichs oder seine Constitution verletzt werde; die Pflichten eines Reichsstandes gegen den Kaiser insbesondre, erstrecken sich nicht weiter, als daß er die Majestäts- und Reservatrechte, welche die Constitution dem Kaiser zugestanden hat, nicht nur selbst anerkenne, sondern auch ihre Ausübung nach seinen Kräften unterstütze. Von beyden war in dem dreyßigjährigen Kriege nicht die Rede, sondern das gemeinschaftliche Haus Oestreich führte ihn vielmehr, um Deutschlands Constitution über den Haufen zu werfen, und des Kaisers Constitutionsrechte in Willkür und Uneingeschränkheit zu verwandeln. An Collision der Pflichten konnte dabey niemand denken.

Aber Hr. R. will den eigentlichen Grund seinen Lesern aus den Augen rücken. Die calenbergischen Stände entsagten dem dänischen Bündniß, und schlossen mit Tilly gegen ihres Landesherrn Willen Frieden, weil sie sich in dem Nothfalle befanden, in welchem Hr. R. diesen Schritt selbst nicht mehr für strafbar erklärt. Da er seinen ersten Gründen, den Unterschied von den Fällen von 1626 und 1794 zu beweisen, doch wohl nicht ganz und gar trauen mogte, so fügt er noch hinzu, die Invasion wäre wirklich da gewesen. Ich habe

habe schon oben dargethan, daß hiedurch in der Lage der Dinge v. 1794 kein Unterschied hervorgebracht ist, sondern daß, wenn die Stände mit den Franzosen unterhandeln wollten, sie nicht warten durften, bis alles entschieden und die hannövrischen Länder von ihnen besetzt wären. Aber in Absicht der Vergleichung beyder Fälle ist es noch wichtiger, daß in der That die Stände 1626 eben so verfuhren. Als sie mit Tilly zu unterhandeln anfingen, waren die Sachen noch keineswegs entschieden. Denn die Oestreicher standen zwar schon weiter in den braunschweigischen Ländern, aber die Schlacht bey Lutter am Barenberge war noch nicht geliefert, und wenn man an dem glücklichen Ausgange derselben zweifelte, so waren gerade dieselben Gründe da, die 1794 eintraten. 1626 kannte man Christian IV. und Tilly und ihre Kriegsfähigkeiten; 1794 wog man die Fähigkeiten der Generale der gegen einander stehenden Armeen auf gleiche Art, und nach einer noch längern Erfahrung ab, und in beyden Fällen hielt man es nöthig, Vorkehrungen gegen die nahe Gefahr zu machen, die 1794 dringender war, als 1626, wo gegen Tilly eine gleich starke, vorher noch nicht geschlagene Armee stand, und eine Schlacht erfolgen mußte, ehe der Feind weiter in die braunschweigischen Länder vordringen konnte; gab aber 1794 Preußen keinen Schutz, so waren die hannövrischen Länder ohne allen Zweifel verloren. Ist zwischen diesen beyden Fällen ein Unterschied, so brachten die Landstände durch den Schritt, den sie 1626 thaten, wenn der Herzog sich geweigert hätte, nach dem Verlangen der Stände, von dem lauenburgischen Bündniß abzutreten, denselben in weit größere Gefahr, als es 1794 menschlicher Vermuthung nach möglich war. Man kennt den damaligen Plan

des Hauses Oestreich; das Verfahren mit der Pfalz, mit Baden, Hessencassel, Meklenburg und andern, mußte warnendes Beyspiel seyn, wie unbedingt der Kaiser seine Richtersprüche über die deutschen Fürsten vollzog. Die nächsten Agnaten des Herzogs waren auf kaiserlicher Seite, und Wallensteins Rath, daß man Tilly so Calenberg geben mögte, wie man ihm Meklenburg gegeben hatte, ist bekannt. Die Stände mußten auch dem Kaiser ein ganz besondres Versicherungsschreiben ihrer Treue ausstellen. *) Der Friede mit dem Lande setzte den Frieden mit dem Fürsten keinesweges zum voraus, da die Landstände geradezu sagten, daß das lauenburger Bündniß gegen ihr Wissen geschlossen sey, auch wußte man ja überhaupt noch nicht, unter welchen Bedingungen der Kaiser den Rebellen **) Gnade widerfahren lassen wollte, und wie künftig das Verhältniß der deutschen Fürsten gegen ihn bestimmt werden würde. Es war also damals gewiß weit gefährlicher, daß die Stände dem Feinde so geradezu ihre Unzufriedenheit mit dem Landesherrn erklärten, als 1794. Die Barbarey, mit der die Franzosen in andern deutschen Ländern, die sie besetzten, zu Werke gegangen sind, ließ zwar zum voraus sehen, was die hannövrischen Länder von ihnen würden gelitten haben, aber an eine Veränderung der Constitution, oder gar an Plane, das Land dem rechtmäßigen Erbherrn zu entziehen,

*) Unter dem 29sten Aug. s. Theatr. Europ. V. 1. S. 1044.

**) Wenn Herrn R. unbedingte Qualificirungen von Bündnissen, die mit dem Reichsfeinde geschlossen waren; Ansuchung um Frieden, nicht mit dem Reichsfeinde, sondern mit dem Reichsoberhaupte; Collision der Pflichten gegen Reich und Kaiser und gegen ihren Landesherrn richtig sind, so ist diese Benennung auch recht.

hen, konnte niemand denken; beydes war im J. 1626 nicht nur möglich, sondern bey den Expectanzen, die Brandenburg und Sachsen darauf hatten, sogar wahrscheinlich. So wenig lobenswürdig übrigens des Herzogs Friedrich Ulrich Regierung war, so muß man es doch sehr billigen, und es als einen Beweis der richtigen Einsichten seiner damaligen Räthe in diesem Punkte ansehen, daß sich die Regierung nun fest an die Landstände anschloß, und mit denselben gemeinschaftlich verfuhr. Freylich war die Furcht der wichtigste Bewegungsgrund dieses geschmeidigen Verfahrens; aber es ist schon genug, wenn Furcht uns nicht auf falsche Wege leitet. Ich weiß nicht, ob die damaligen Urheber des Vorschlags, daß die Landschaft ihre Unzufriedenheit über das Verfahren des Landesherrn in dem Bündnisse mit dem König von Dänemark zu erkennen geben sollte, das Schicksal des Hrn. v. Berlepsch gehabt haben würden, wenn die Schlacht bey Lutter am Barenberge die Gefahr geendigt hätte; ob man sie auch aus den fürstlichen Diensten entlassen, ob man auch von Seiten des Hofes darauf gedrungen hätte, daß sie aus der Landschaft gestoßen werden sollten, da man sie damals noch aus keinem engern Ausschusse stoßen konnte, und ob ein Rehberg der damaligen Zeit dem Publikum angezeigt haben würde, warum man gegen solche, ihre Lehnspflicht vergessende Männer keinen Felonie-Proceß anfangen könne. *).

Was

*) Hr. R. scheint durch die in der Note S. 72. mit Schwabacher Schrift gedruckten Worte: am 11ten Januar 1796, zu verstehen geben zu wollen, daß Hr. v. Berlepsch durch die Refutirung seiner Güter zum Besten seines Sohns, sich gegen einen Felonie-Proceß habe sichern wollen. Das ist nicht wahrscheinlich. Der Hr. v. B. hat in diesem Handel

keine

Was Hr. R. ferner über die Unzulänglichkeit und Zwecklosigkeit des Vorschlags des Hrn. v. Berlepsch sagt, gehört hier gar nicht her, wo die Rede vom Recht, nicht vom Erfolg ist. Das würde sich zu seiner Zeit geäußert haben, wenn man die Unterhandlungen angefangen hätte. Es ist also eben so wenig nöthig, dieses zu widerlegen, als das politische Geschwätz, das damit verbunden ist. Nur muß Hr. R. wohl herzlich bedauren, daß ein vortrefflicher Gedanke ihm so spät eingefallen ist. "Es mag seinem eignen Ermessen überlassen bleiben, sagt er S. 56. zu dem Hrn. v. B., was daraus entstehen dürfte, wenn sein Versuch, Unterthanen mit dem Reichsfeinde in Verbindung zu setzen, etwa zur Kenntniß des Reichshoffiscals gebracht würde, und dieser auf Ahndung wegen verletzter kaiserlicher Majestät antrüge." Ha! daß er nicht eher auf dieses herrliche Hülfsmittel gefallen ist! Das wäre ein Meisterstück der Politik gewesen, wodurch er die hannövrische Regierung ganz aus dem Spiel hätte ziehen können, wenn man den Reichsfiscal gegen den Hrn. v. B. hätte aufhetzen können! Zwar hat Hr. v. B. und mit ihm jeder hannövrischer Unterthan bisher geglaubt, daß ein jeder, und besonders ein Landstand, der einen guten Rath zum Besten seines Vaterlandes gäbe, jetzt noch eben den Schutz gegen den Reichsfiscal von seiner landesherrlichen Regierung finden würde, als im siebenjährigen Kriege, wo jeder Tag eine That bezeichnete, gegen welche der Reichsfiscal aufgerufen werden konnte. Aber die

keine Rechtsscheue gezeigt. Uebrigens geben diese Worte einen andern Fingerzeig, nemlich nach wie vielen Seiten man das Ding gedrehet hat, um die rechte zu finden, von der man den Hrn. v. B. angreifen könnte.

die Zeiten haben sich geändert. Hannoveraner hütet euch bey eurem Rath und bey euren Handlungen zum Besten des Vaterlandes, vor der Allianz zwischen Hrn. Rehberg und dem Reichsfiscal!

Wie viele Abgeschmacktheit, und welche Beweise eines bösen Willens sind in diesen Rehbergischen Zeilen mit einander verbunden!

Noch deutlicher äußert sich dieser böse Wille, und das eifrige Verlangen, dem Hrn. v. B. alles Beystandes zu berauben, in demjenigen, was am Ende dieser Schrift gesagt wird. Bekanntermaßen wurde sie verfertigt, um den Eindruck zu schwächen, den Hrn. Häberlins Vertheidigungsschrift des Berlepschen Verfahrens machte, und besonders die Landstände bey der damaligen Versammlung derselben gegen den Hrn. v. B. aufzubringen. Alles wird auf den letzten Seiten aufgeboten, um diesen Zweck zu erreichen; eine hämische Zusammenstellung der Anklage, daß der Hr. v. B. dem Ministerio gerathen haben soll, das landschaftliche Ius suffragii circa collectas bey Seite zu setzen, mit seinem Rathe das landesherrliche Ansehen in den Unterhandlungen mit Frankreich zu verletzen; eine Drohung, daß sie durch Theilnahme an diesem letzten Rathe sich gegen ihren Landesherrn verantwortlich machen, und den Verfolgungen des Reichsfiscals (denn nun hält Hr. Rehberg den Gedanken, den Reichsfiscal zum Schreckensmann zu gebrauchen, fest) aussetzen würden; eine Aufregung des Ehrgeizes der Ritterschaft, sich dadurch in ihrem wesentlichen Rechte, der freyen Berathung über öffentliche Angelegenheiten nicht tief kränken zu lassen, daß sie sich bewegen ließe, die eigne Entscheidung,

ob

ob anstatt des Hrn. v. B. ein andrer Land- und Schatzrath erwählt werden müsse, aufzugeben, und sie einem dritten zu übertragen; ein Trost, daß der Landesherr sie vertreten würde, wenn etwa der Hr. v. B. gegen sie den Weg Rechtens einschlüge; und endlich eine papierne Versicherung, daß den Ständen von dem Landesherrn Papiere sollten gegeben werden, in welchen ihnen gesagt würde, daß die ständischen Rechte sollten aufrecht erhalten werden, und sie keine Eingriffe gegen etwanigen Mißbrauch des gegenwärtigen Vorganges in andern nicht ähnlichen Fällen zu befürchten hätten.

Es ist gleich erstaunlich, daß Hr. R. die Kühnheit gehabt hat, und daß die calenbergischen Stände nicht auf das äußerste dadurch aufgebracht sind, daß er in demselben Augenblicke, da einer von ihren Mitständen dafür gestraft wird, daß er sich des Rechts der freyen Berathung über öffentliche Angelegenheiten bedient hat, die Stände an ihr Recht der freyen Berathung über diese Gegenstände erinnert, und sie aufruft, es nicht kränken zu lassen. Darf Hr. R. sie so offenbar zum Besten haben? so unverschämt ihrer spotten, daß er ihnen öffentlich zu erkennen giebt, sie hätten nicht Einsichten genug, zu fühlen, daß man sie strafe, wenn sie ihre freye Berathung gegen den Willen der Regierung ausübten, und daß man sie dazu aufrufe, sobald es den Maaßregeln der Regierung gemäß ist? Ist man der Ministerial-Phalanx in den Landständen so gewiß, daß man weiß, dieselbe werde, wenn auch der vernünftige Theil dergleichen Inconsequenzen, die sich dieser unbedachtsame Mann zu Schulden kommen läßt, tief empfindet, sogleich vorrücken, und durch die Mehrheit der Stimmen jeden Einwurf zu Boden werfen? Soll-

ten wirklich in den Landständen Männer seyn, welche die folgende unversteckte Unterschiebung der Begriffe nicht einsähen? "Was könnte ein Gerichtshof hier untersuchen? ob der Hr. v. B. das Vertrauen seiner Committenten habe? ob er dessen würdig sey? wenn er es nicht hat, aber im Wege Rechtens nicht für unwürdig erklärt werden kann, sollte denn etwa decretirt werden, die Ritterschaft sey verpflichtet, darauf anzutragen, daß der Mann, dem sie ihr Vertrauen nicht gönnen könne, beybehalten werde, um ihre werthesten Angelegenheiten und Rechte zu vertheidigen, und Unterhandlungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu pflegen, deren beyderseitiges Interesse er verrathen hat."

Wahrlich, die Regierung hätte doch sollen zu groß denken, als daß sie zugegeben hätte, daß ein Mann sich für ihren Kämpfer erklären dürfe, der kein andres Mittel weiß, den Sieg zu erhalten, als durch eine solche arglistige Durcheinanderwerfung der erst zu beweisenden Sätze, mit dem, was geschehen muß, um sie zu beweisen, und den Folgen, die diese Beweise haben würden. Der Gerichtshof soll nicht untersuchen, ob der Hr. v. B. das Vertrauen seiner Committenten habe. Wer so fragt, ist entweder sehr bösartig oder sehr einfältig. Aber er soll allerdings untersuchen, ob derselbe dessen würdig sey, das heißt, er soll untersuchen, ob die Handlungen, die man dem Hrn. v. B. zu Verbrechen macht, unschuldig oder strafbar, zum Besten oder zum Schaden des Landes unternommen, zu den Pflichten eines Landstandes gehörig, oder denselben entgegenwirkend sind. Wenn es wirklich wahr seyn sollte, wovon nichts, ich will nicht sagen einen Beweis, sondern nur eine Spur gegeben hat, daß der Hr. v. B.

das Vertrauen eines oder des andern Landstandes verloren hätte, so kann das nur eine Folge des blinden Zutrauens seyn, daß die Beschuldigungen der Regierung gegründet sind. Der Ausspruch der Gerichte soll dieses Zutrauen entweder bestätigen oder widerlegen, und dadurch entweder diejenigen, die jetzt noch glauben, daß der Hr. v. B. ihr Zutrauen verdiene, seinen Unwerth darthun, oder diejenigen, die dieses Zutrauen auf die Anklage des Ministeriums ihm genommen haben, überzeugen, daß man sie irre geführt habe, wo denn Vernunft, Rechtschaffenheit, Wahrheit und Landstandspflicht von ihnen hoffentlich nicht vergeblich fordern werden, daß sie ihre Meynung abändern, und dem Hrn. v. B. ihr Vertrauen wieder geben. Allerdings soll alsdann der Gerichtshof decretiren, wie das in dergleichen Fällen immer geschieht: die Ritterschaft sey verpflichtet, darauf anzutragen, daß der Hr. v. B. beybehalten werde; aber er soll und wird nicht decretiren, daß sie diesen Antrag für einen Mann machen solle, dem sie ihr Vertrauen nicht geben kann, weil er des Landesherrn und ihr Interesse verrathen hat. Es ist eine grobe Beleidigung eines jeden Gerichtshofs, daß Hr. R. hier voraussetzt, daß er einen solchen Ausspruch thun könnte. Aber entweder verblendete ihn sein brennendes Verlangen, die Stände abzuhalten, sich ihres Mitstandes anzunehmen, oder der Tag, wo die Landschaft ihre Sitzungen anfieng, war so nahe, daß ihm die Zeit mangelte, dem nachzudenken, was er sagte, da es anders nicht gut zu erklären ist, wie er dazu kam, diese, die gesunde Vernunft und das Recht in jeder Zeile beleidigenden Sätze hinzuschreiben.

Das

Das ist ein lästiger Mann, dieser Herr Geheime-kanzley-Secretair Rehberg. Bis auf die letzte Zeile seines Buchs dauren seine Irrthümer oder seine bösen Gesinnungen fort, und man darf nicht von ihm ablassen, bis der Arm, der die Geißel führt, ermüdet niedersinkt. Aber keine Schonung dem Manne, der schädliche Grundsätze aufstellt, sie mit elenden, hinterlistigen und chicaneusen Beweisen unterstützt, um solche Leute, die entweder unfähig sind, in eine Sache tief hineinzudringen, oder die sich gerne überzeugen lassen wollen, in seine Parthey zu ziehen; der sich dabey die Mine giebt, als sey es ihm um das Wohl des armen Publikums zu thun, und seinen Gegner bald mit dem Stolze eines wichtigen Mannes durch Machtsprüche abweiset, bald ihn einen Calumnianten, Lügner und Verfälscher nennt. Ein solcher Mann verdient keine gelinde Behandlung, und wenn er sie erwartet oder fordert, so kann er keine andre Gründe dazu haben, als die ihm sein Stolz einflößt. Billige Richter werden hingegen bey seinem Tone eingestehen, daß Glimpf und edelmüthige Schonung hier weggeworfen seyn würde. Schimpfen, wie er, wird kein gesitteter Mann; aber warm macht denn doch Ungesittheit, und dieses mag die Wärme, die in manchen meiner Bemerkungen herrscht, entschuldigen.

Gegen die häberlinsche Schrift sind noch zwey andre erschienen. Die eine rührt von dem Hrn. Grafen von Platen her; aber quiescat in pace, bis ihr Herr Verfasser von dem Urtheilsspruch des Gerichtshalters zu Wisch an ein Obergericht appellirt. Die andre, eine Recension dieser Vertheidigung des Hrn. v. B. in den göttingischen Zeitungen, von dem Hrn. Prof. v. Berg, nebst

nebst einer Antwort dieses Gelehrten, auf die Antikritik von dem Hrn. Hofrath Häberlin, verdient Erwägung. Herr von Berg verspricht in der Verantwortung, nicht in den Rehbergischen Ton zu fallen, und beruhigt uns, wenn wir vielleicht an das Urtheil in der Recension selbst, daß die häberlinsche Schrift verdiente verbrannt zu werden, und an einige andre in den Noten zu der Recension gerügte Anomalien denken sollten. Auch hat man nur in einigen Stellen Ursache, mit dem urbanen Gelehrten unzufrieden zu seyn. Er spöttelt wohl hin und wieder ein wenig, aber das nimmt man ja in dem grossen und gebildeten Publikum, für das er schrieb, nicht übel, und giebt es, und läßt es sich wieder geben. Er hätte also nicht einmal nöthig, seine Leser um Verzeihung zu bitten, wenn sie eine gewisse Art der Unterhaltung, die gelehrte Streitigkeiten jetzt so häufig geben und geben müssen, wenn man mit Rehbergen zu thun hat, in seiner Schrift nicht finden würden. Sie verlieren nichts; die Unterhaltung wird desto feiner und piquanter. Ich liebe wohl ein wenig Persifflage; sie muntert Unterredende und Zuhörer auf. Auch hätte er eben deswegen nicht fürchten dürfen, daß es eine Geduldsprobe für die Leser gewesen wäre, wenn Hr. von Berg die häberlinsche Antikritik Schritt für Schritt durchgegangen wäre. Jetzt könnte leicht der Argwohn entstehen, daß manches darin befindlich sey, an welchem auch der feinste Witz scheitere. Verschiedenes, das diese Verantwortung enthält, hat Hr. Häberlin schon widerlegt. Ich muß ihm, wenn er es für gut findet, darauf zu merken, auch vieles von dem Uebrigen überlassen, wenn diese Schrift nicht ein Buch werden soll. Einige Betrachtungen mögen mir indessen erlaubt seyn.

Herr

Herr v. Berg scheint Hrn. Häberlin nicht recht zu verstehen, wenn derselbe sagt: er hätte weder geglaubt, daß Männer von entschiedenem Rufe ihm antworten würden, noch daß seine Schrift in den göttingischen Anzeigen recensirt werden könnte. Auf die erste Vermuthung kam Hr. Häberlin wohl dadurch, daß er mit den Gesinnungen und Aeußerungen der Männer, die in seinem Fache einen entschiedenen Ruf haben, eben so vertraut ist, als er bis zur Erscheinung der Recension mit den Meynungen und Aeußerungen des Hrn. v. Berg war. Er schloß aus denselben, daß ihnen die Gerechtigkeit der Sache des Hrn. v. Berlepsch eben so einleuchten würde, wie ihm, und erwartete also weder von dem Hrn. v. Berg, noch von andern unter diese Categorie gehörenden Gelehrten eine Widerlegung. Unmöglich konnte er glauben, daß der Hr. Prof. v. B., seitdem der Versuch des Verhältnisses der Moral zur Politik herausgekommen ist, seine Meynung so sehr könnte geändert haben, daß, als nun die darin theils von ihm selbst vorgetragenen, theils adoptirten Sätze, auf einen speciellen Fall angewandt wurden, er dagegen schreiben, und was allgemein wahr war, nun im speciellen Falle zum Feuer verdammen würde. Es ist also in des Hrn. Hofr. Häberlins Aeußerungen nicht so viel befremdendes, da sie weiter nichts sagen wollen, als: ich war der Meynung, daß alle gelehrte und liberal denkende Männer in dieser Angelegenheit mit mir einerley Gesinnung haben würden. Da er auch auf derselben Seite noch hinzusetzt, daß es nun schiene, als habe er sich in seinem Urtheile betrogen, so kann ich in des Hrn. v. Berg Argwohn unmöglich einstimmen, daß sein Gegner die Arroganz habe, zu glauben, daß Verlust von Ansehen und Ruf darauf stände, wenn man

seine Urtheile nicht blindlings unterschriebe. Herr v. Berg hat dieses selbst wohl nicht so ganz ernstlich gemeynt, indem es schwerlich angehen mögte, daß er mit einem solchen Manne in dem feinen Tone zu reden fortfahren könnte, den der Hr. v. B. laut der Einleitung beyzubehalten versprach. Der Gedanke, daß keine Recension der Vertheidigung des Hrn. v. Berlepsch in den göttingischen Anzeigen erscheinen würde, hieng mit diesen Betrachtungen zusammen. Hr. Häberlin glaubte, die göttingischen Gelehrten, welche in dieser Sache auf eine Stimme Anspruch machen können, würden in dem Hauptsatze seiner Schrift: Wer verlangt seine Streitsache vor Urtheil und Recht zu bringen, dem muß der Gerichtshof eröffnet werden, sey sein Gegner, wer er wolle; seiner Meynung seyn. Nun sey es aber offenbar unanständig, wenn ein Blatt, das in dem Lande selbst geschrieben wird, darüber sich herauslassen, und seiner Landesregierung ihr Unrecht öffentlich vorrücken wollte. Er glaubte also, diese gelehrte Zeitung würde von seiner Schrift schweigen, wie sie von den Schriften des Hrn. v. Bülow und des Hrn. v. Meklenburg geschwiegen hat. Aber dem Hrn. v. Berg däuchtete es gut, das Resultat seiner Beherzigung der Berlepschen Sache bekannt zu machen; dagegen kann kein Mensch etwas haben. Die göttingischen Anzeigen wurden von ihm dazu ohne Zweifel für einen schicklichen Ort gehalten; das führt uns auf die Betrachtung der Entstehung der Recension.

Daß dieselbe nicht von der Regierung unmittelbar oder von einem einzelnen zu derselben gehörenden Manne motivirt ist, muß man jezt den Versicherungen zweyer solcher wackern Männer glauben, als der Hr. Geheime-

mejustizrath Pütter und Hr. Prof. v. Berg sind. Allein folgende zwey Sätze werden sie niemals wegerklären können: 1) Die Zeit der Erscheinung der Recension war so berechnet, daß sie mit der Eröffnung des Landtags zusammentraf. 2) Man hat der Regierung zu Hannover über die Recension eine Disposition zugestanden, die keiner Regierung über ein gelehrtes Blatt eingeräumt werden muß. Beydes hat schon Hr. Hofrath Häberlin in der Vorrede zu den Actenstücken hinlänglich dargethan. Ich will nur noch folgendes hinzuthun.

1) Wenn es nicht gut gefunden wäre, daß das Blatt zu einer gewissen Zeit fertig seyn sollte, so ist es unbegreiflich, warum man es erst abdrucken, und dann an den Freund des Hrn. Pütters nach Hannover senden ließ. Es ist wahrscheinlich, daß der Bediente des Hrn. Geheimejustizraths, der es abschrieb, hinlänglich leserlich schreibt, daß der hannövrische Freund, oder diejenigen, welche über den Werth der Recension urtheilen sollten, das Manuscript eben so gut lesen konnten, als den gedruckten Bogen. Ich bin überzeugt, daß der Hr. Geheimejustizrath Pütter bey seiner freygebigen Denkart gerne einige Thaler aufopfert, um etwas Gutes zu bewirken. Aber ohne alle Zwecke wird er doch kein Geld ausgeben. Dieses geschah indessen, wenn man die Recension ohne alle Ursache so eilig abdrucken ließ, und den Druck nachher, wenn die Recension in Hannover nicht gefiel, zurücknahm. Hätte Hr. Pütter sie ein paarmal abschreiben lassen, so war alles dieses nicht nöthig. Aber freylich würde der Druck dadurch aufgehalten seyn, und das Blatt hätte nicht an dem Tage in aller Händen seyn können, an welchem man die Wirkung der Häberlinschen Schrift fürchte-

te. *). Dieser Gewinn verdiente wohl, daß man die Unkosten des Drucks aufs Spiel setzte.

2) Es ist in Absicht des Einflusses der Regierung auf die Recension ziemlich gleich viel, ob dieselbe einem Gelehrten in Göttingen den Auftrag ertheilt, die Schrift des Hrn. Hofr. Häberlin zu beurtheilen, oder ob dieser Gelehrte diese Beurtheilung nicht eher abdrucken läßt, bis sie von der Regierung gebilligt ist. In beyden Fällen ist seine Meynung nicht frey; er muß bey seiner Arbeit einen beständigen Seitenblick darauf thun, ob das, was er hinschreibt, gebilligt werden wird, und da niemand, der einmal dieses dornichte Geschäft übernommen hat, wünschen wird, seine Arbeit von der Regierung verworfen zu sehen, so hört er auf, ein unabhängiger Gelehrter zu seyn, und wird ein für die Regierung schreibender Vertheidiger. Wer würde es dem Hrn. Prof. v. Berg verarget haben, wenn er diese Vertheidigung in einer besondern Schrift übernommen hätte? Es wäre billig und anständig gewesen, wenn er diese Schrift alsdann dem Ministerium vorher mitgetheilt hatte. Hr. Häberlin würde auch vermuthlich ihm aus vielen Gründen gerne zum Gegner gehabt haben, von denen ich nur die bekannte Wärme des Hrn. v. Berg in Vertheidigung der Rechte des Bürgers erwähnen will, die er seit den wenigen Jahren, daß der Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik erschienen ist, gewiß

*) Da von dem Blatte, das die Recension enthielt, schon so viele Abdrücke ins Publikum gekommen waren, und unglücklicherweise der Hr. v. Berlepsch und Hr. Häberlin es gleichfalls erhalten hatten, so würde es ein sonderbares Phänomen in der gelehrten Welt gewesen seyn, wenn man in Hannover nöthig gefunden hätte, die Recension zu unterdrücken!

wiß noch nicht ganz verloren hat; so wie auch nicht seinen Muth als Deutscher, den Fürsten, der ein allzudrückendes Joch ihm aufbürden will, die Wahrheit mit Kraft und Stärke ins Gesicht zu sagen, und nicht die lebhafte Empfindlichkeit, mit der er jede Verletzung der Grundverfassung ahnden zu müssen glaubte. *) So wie diese Eigenschaften ihm nicht erlaubt haben würden, von der Gerechtigkeit in dieser Streitigkeit abzuweichen, so würde Hr. Häberlin bey der bekannten Kälte, Vorsicht und Mäßigung bey der Behandlung und Beurtheilung politischer Gegenstände, die Hr. v. Berg S. 4. von demselben rühmt, ein für ihn vortrefflich passender Gegner gewesen seyn, und die Lesung ihrer Schriften würde dem Publikum die Unterhaltung gegeben haben, von der ich oben redete. Allein dieses paßt nicht auf eine Recension eines Buchs in einer gelehrten Zeitung. Ein solches Blatt muß vollkommen unabhängig von allem politischen Einflusse seyn, muß das reine Resultat der gelehrten Ueberzeugung des Recensenten enthalten, und Billigung oder Mißbilligung derjenigen, welche die Macht in Händen haben, muß ihm völlig gleichgültig seyn. Da sich nun wenige gelehrte Zeitungen, in Hinsicht solcher Schriften, die Landesangelegenheiten untersuchen, in einer solchen freyen Lage befinden, die göttingischen aber, bey der traurigen Beschränktheit, in welche die dortigen Professoren versetzt sind, am allerwenigsten es würde haben wagen dürfen, andrer Meynung als die Regierung zu seyn, so war es begreiflich, daß Hr. Häberlin glaubte, man würde den Weg einschlagen, den die Klugheit den Gelehr-

*) Vortreffliche Gesinnungen, die der wackere junge Gelehrte in dem Versuche über das Verhältniß ꝛc. theils selbst äusert, theils adoptirt.

lehrten in einem solchen Falle räth, und ganz schweigen. Denn nimmermehr konnte er auf den Gedanken kommen, daß einer von den göttingischen Gelehrten sich es würde gefallen lassen, daß seine Urtheile als Gelehrter von gelehrten Sachen erst nach Hannover gesandt, und daselbst gebilligt werden müßten, ehe sie dem Publikum vorgelegt werden dürften. Die ganze Sache ist überhaupt so sonderbarer Art, und wirft ein so zweydeutiges Licht auf die Freyheit und Unpartheylichkeit in Urtheilen, die man in den göttingischen gelehrten Anzeigen zu erwarten hat, daß man sich über die Naivität wundern muß, mit der sie Hr. Pütter so unverholen erzählt. Ungeachtet ich nun des Hrn. v. Berg Versicherung glaube, daß er sich nicht nur diese Unterwerfung des Ausspruchs der Gelehrsamkeit unter den Ausspruch der Autorität, sondern auch die Bekanntmachung dieser geschmeidigen Folgsamkeit habe gefallen lassen, ohne Freundschaft, Feindschaft, Dienst, Mieth oder Gabe, so wäre es doch unbillig, wenn die Regierung ein solches Opfer nicht erkennen wollte, und ich hoffe, sie wird eilen, ihm Beweise ihrer Dankbarkeit zu geben. Es ist dieses um destomehr ihre Pflicht, da es wahrhaftig kein kleines Freundschaftsstück ist, sich so zu überwinden, wie bey dieser Gelegenheit Hr. v. Berg aus bloßem Patriotismus gethan hat; so seine ganze ehemalige Gesinnung der Regierung, das heißt, dem Vaterlande zu gefallen, abzuändern!

Der Hr. v. Berg beginnt die Vertheidigung seiner Kritik auch mit diesem Satze, daß der Hr. v. Berlepsch und sein Rechtsfreund keinen Patriotismus oder keine Liebe und Treue gegen das Vaterland zeigten, weil sie die Regierung tadeln. Er nennt das die Regierung

herab-

herabwürdigen und verunglimpfen, und sogar die persönlichen Gesinnungen des Regenten verdächtig machen.

Der zu gerechte und patriotische Hr. Prof. v. Berg hat, als er dieses im Diensteifer hinschrieb, sich von seiner Vaterlandsliebe verleiten lassen, einzelnen Personen unrecht zu thun, und, um dem Vaterlande zu dienen, nicht bedacht, ob das auch wirklich Sätze sind, die man einen für den andern gebrauchen kann: die Regierung wegen einer oder einiger ihrer Handlungen tadeln, und die Regierung herabwürdigen und verunglimpfen; wie auch: die Regierung tadeln, und unpatriotisch handeln? Das ist keineswegs der Fall. Derjenige verunglimpft die Regierung, der kleine Fehler derselben von geringer oder gar keiner Einwirkung ans Licht zieht; der dieses durch keine das Publikum oder ihn selbst betreffende Gründe gezwungen, thut; der dergleichen Fehler vergrößert vorstellt, und ihnen eine schwärzere Farbe zu geben bemühet ist, als sie wirklich haben, und der endlich von diesen Fehlern einen Schluß auf den ganzen Werth der Regierung macht, und sie überall als fehlerhaft oder verächtlich darzustellen sucht. Derjenige aber, der eine oder einige Handlungen der Regierung, die eine wichtige oder bleibende Tendenz haben, für tadelhaft hält, und sie aus Gründen, die entweder dem Publikum oder ihm selbst angehen, als solche bekannt macht, seinen Tadel aber nicht nur darauf einschränkt, sondern auch das überwiegende Gute der Regierung rühmt, und im Ganzen seine Hochachtung für dieselbe wiederholt zu erkennen giebt, der sucht nicht die Regierung zu verunglimpfen, sondern er zeigt nur, daß sie in diesen einzelnen Stücken tadelhaft gehandelt habe, welches man in

ein-

einzelnen Stücken von allen Regierungen wird sagen können, und gesagt hat. Der Hr. Prof. v. B. verlangt ja S. 40. selbst die Gerechtigkeit, daß man ihn nicht beschuldigen solle, daß er eine bösartige Meynung von einem Manne im Ganzen habe, weil er ihn wegen einer unüberlegten Handlung tadele, ungeachtet der Fall hier noch sehr verschieden ist, auch der Genius der Urbanität bey dieser Stelle seine Pflicht nicht that, den Hrn. v. Berg an sein Versprechen S. 6. zu erinnern. Nach dieser Aufklärung hoffe ich, wird der Hr. Prof. v. B. den Hrn. Hofr. Häberlin von der Anklage, als wolle er die hannövrische Regierung verunglimpfen, lossprechen, und nebenzu auch mich, seinen großen Verehrer.

Eben so wenig ist es ein Beweis von Mangel an Patriotismus, wenn man die Regierung tadelt. Erstlich muß ich bitten, daß Hr. v. Berg ja künftig nicht sich die Worte Regierung und Vaterland als Synonyma denken möge, wie er S. 16. 17. und fast überall in der Vertheidigung seiner Recension und in der Recension selbst thut. Er würde in den Fehler der katholischen Geistlichkeit fallen, die auch Priesterthum und Religion für einen Begriff hält. Man kann sich die Regierung nur so lange gewissermaßen als das Vaterland vorstellend denken, als ihre Handlungen mit dem Besten des Vaterlandes übereinstimmend sind. Sobald sie dem Vaterlande schadende Handlungen unternimmt, muß man sie von demselben trennen, und das um desto fester, bestimmter und genauer, je mehr man vorher gewohnt war, sich beyde Begriffe vereint zu denken, und je gewöhnlicher sie in solchen Fällen darauf zu bringen pflegt, daß man ihre Handlungen für Handlun-

lungen des Vaterlandes halten solle. Man kann einen zwiefachen Grund haben, solche Handlungen zu tadeln. Erstlich weil sie eine schädliche Tendenz für das Ganze haben; zweytens weil sie unser persönliches, individuelles Recht kränken. Daß das erste nicht nur keinen Mangel an Patriotismus verrathe, sondern vielmehr oft selbst aufopfernder Patriotismus sey, wird niemand, und am wenigsten der Hr. v. Berg läugnen. Aber in Absicht des zweyten Grundes ist er andrer Meynung: "der Patriot, sagt er S. 17., muß selbst mit Aufopferung einiger kleinen Vortheile, jede Verunglimpfung der Regierung vermeiden." Ich muß den Hrn. Prof. v. B. um Verzeihung bitten, wenn ich hier abermals, mit Zurückweisung auf das vorhergesagte, erinnern muß, daß auch dieser Satz nicht logisch richtig ist. Er muß heißen: den Patrioten muß selbst die Erhaltung des entscheidendsten Vortheils nicht bewegen, die Regierung zu verunglimpfen. Wenn aber nicht von Verunglimpfung der Regierung, sondern vom Tadel einzelner Handlungen die Rede ist, so verändert sich die Gestalt der Sache. Der Patriot hat dann weiter keine Pflicht, als daß er sich die Frage vorlegt: was für schädliche Folgen hat das Vaterland zu befahren, wenn du diese Handlung der Regierung, die deine persönlichen Rechte kränkt, bekannt machst? Sind sie eben so schädlich für das Vaterland, als die Kränkung, die dir widerfährt, für deine individuelle Glückseligkeit? Du erreichst vielleicht deinen Zweck, diese letzte sicher zu stellen, wenn du das dir widerfahrne Unrecht bekannt machst. Ist aber der Schaden, den du dadurch deinem Vaterlande zufügst, nicht so groß, daß es deine Pflicht gegen dasselbe erfordert, deine Glückseligkeit oder einen Theil derselben aufzuopfern? Hat er sich diese

Fra-

Fragen redlich, und nach den Vorschriften seines Gewissens beantwortet, so kann er leicht entscheiden, ohne in Gefahr zu kommen, gegen die, seinem Vaterlande schuldigen Pflichten zu handeln. Kleine Vortheile wird er alsdann dem Vaterlande aufopfern, wenn dieses Opfer großen Schaden verhütet; fordert aber Selbsterhaltung, daß er rede, ist die Sicherheit seiner Person, seiner Ehre und seines Unterhalts in Gefahr, wenn er schweigt, und hat das Vaterland davon nur einen unbedeutenden Nutzen, so würde es nicht Vaterlandsliebe und Großmuth, sondern Schwäche und Einfalt seyn, vor seinem Scheerer zu verstummen. Er darf alsdann mit gutem Gewissen die Schwächen und Fehler derjenigen aufdecken, die ihn zu unterdrücken suchen, in sofern dieselben auf seine Sache Einfluß haben. Es mag wohl seyn, daß das Vaterland einigen Schaden dadurch leide, daß das Zutrauen zu diesen Männern geschwächt wird. Aber sie können die Wunde bald heilen, wenn sie das künftig vermeiden, worüber rechtmäßig geklagt wird.

Der Hr. Prof. v. B. wird sich nicht weigern können, die Schrift des Hrn. Hofr. Häberlin nach diesen Grundsätzen zu beurtheilen. Er wird ferner nicht läugnen können, daß die Sache des Hrn. v. Berlepsch nicht blos desselben Privatsache sey, sondern daß durch ihre Entscheidung das Schicksal aller hannövrischen Staatsdiener bestimmt, und in dem Staatsrechte der hannövrischen Lande das wichtige Gesetz aufgenommen und befestigt werde, daß die Regierung nicht nur jeden Staatsdiener von seinem Amte ohne rechtliche Untersuchung seiner Verschuldung entsetzen, sondern auch, welches vielleicht noch wesentlicher ist, von dem engern Aus-

Bayerische Staatsbibliothek München

schusse der Landschaft fordern könne, daß er denjenigen aus seinem Mittel entferne, von dem der König, nach dem Berichte seines Ministeriums, nicht ferner für gut findet, daß er über die königl. Anträge rathschlagen solle. Es ist ferner eine dem ganzen Publikum wahrhaftig nicht gleichgültige Sache, ob in den hannövrischen Landen ein jeder gegen einen jeden sein Recht vor den ordentlichen dazu bestellten Richterstühlen suchen, und erwarten könne, oder ob in denselben eine Macht ist, die sagen darf: du mußt in der Sache zwischen uns und dir dasjenige für recht erkennen, was wir dafür erklären, und wir haben nicht nöthig, mit dir vor einen Richterstuhl zu treten. Wenn Hr. Häberlin den Gang dieses Verfahrens vom Anfange nachspürt, wenn er zeigt, daß dieses ehemals nicht so war, und daß es erst neuerlich entstanden ist, und wenn ihn der Hr. v. Berlepsch dazu zum Theil in den Stand gesetzt hat, so ist dieses kein Mangel an Patriotismus, sondern vielmehr der größte Beweis desselben, und eine unerläßliche Pflicht jedes Staatsbürgers, dem eine so wesentliche und schädliche Abänderung der Constitution nicht gleichgültig ist. Wenn es der Hr. v. Berg mit den Benennungen, das Publikum gegen die Regierung einnehmen, sie herabwürdigen, sie verunglimpfen, Rache an derselben nehmen, belegt, so ergiebt sich aus diesen harten Ausdrücken wohl, daß er sich in einer bösen Klemme fühlt, und daß er, da sich für die Sache selbst nichts sagen läßt, die Absicht in einem widrigen Lichte vorstellen muß, aber etwas, das einem Beweise ähnlich sieht, findet man in allem diesen nicht. Wie sehr er in Noth ist, wird auch daraus ersichtlich, daß er sich an den häberlinschen Ausdruck: Ausholen, hält. "Ausholen ohne Zweifel, frägt er, um Hiebe zu geben?" Je nun! Hr. Häberlin wollte

te sich freylich nur vertheidigen; aber Hr. v. Berg weiß ja aus eigner Erfahrung, und diese Vertheidigung seiner Recension beweiset es, das man zuschlägt, wenn man vertheidigt, und zum Zuschlagen muß man ausholen.

Wenn wir aber von der witzigen Auslegung, die der Hr. v. Berg von diesem Worte macht, und die in Ermangelung des zur Sache Gehörigen recht artig da steht, zu demjenigen, was man doch wirklich lieber lesen mögte, zurückkehren, nemlich zu den Beweisen, daß Hr. Häberlin dadurch, daß er zeigt, es sey nöthig, um das Verfahren der Regierung in Angelegenheiten von der Art, wie die Berlepschische, vollständig einzusehen, in ältere Zeiten hineinzugehen, unredlich, (auch hier sieht der Genius der Urbanität mit Seufzen auf S. 6.) unwahr, unpatriotisch, verdächtig machend, verunglimpfend, rachgierig, handle, so finden wir anstatt dieser Beweise, daß der Hr. v. Berg von dem Beyspiele angesteckt sey, und in der Meynung stehe, Hr. Häberlin würde ihm auf sein Wort glauben, daß seine Schrift die eben jetzt aufgezählten, ihr von dem Hrn. Professor beygelegten Eigenschaften habe, und er würde wohl keinen Commentar über seine dahin gehörigen Aeußerungen erwartet haben. Aber ich muß gestehen, daß ich nicht begreifen kann, wie Hr. Häberlin diesen Commentar nicht erwarten sollte, auf den alles ankommt. Denn in demselben würden wir eben die Beweise von den Beschuldigungen gelesen haben, die Hr. v. Berg hier, so wie in der Recension, blos hinsetzt. Das Anführen der Seitenzahl 15. 16. 23. 25. 29., wo diese Verbrechen stehen sollen, und ein Auszug in paar Zeilen, so wie ihn der Hr. v. Berg brauchen konnte, ist kein Beweis. Was Hr. Häberlin geschrieben hat, und wo

es steht, wissen er und seine Leser! aber daß es das Unrecht enthielte, was Hr. v. Berg davon sagt, wünschen vermuthlich dieser Gelehrte und viele seiner Leser durch den von Bergischen Commentar bewiesen zu sehen. Wenn es ihm gefällig gewesen wäre, ihn uns mitzutheilen, so würde es allerdings nöthig gewesen seyn, daß er sich besser gerüstet hätte, als der Hr. Geheimekanzley-Secretair Rehberg gethan hat. Dieser hat auch auf einige von den Häberlinschen Behauptungen, die auf den Seiten stehen, welche der Hr. v. Berg anführt, antworten wollen, aber freylich mit dem unglücklichen Ausgange, den alle seine Versuche, Hrn. Häberlins Behauptungen zu widerlegen, gehabt haben. Hr. H. sagt S. 24. 25. es sind rescripta de non administranda iustitia ergangen, und führt drey Fälle an: die Branntweinbrennersache, die Gudenschen Sache und das Confiscationsurthel des hamburgischen Schiffs. Hr. Rehberg sagt S. 141. er führe nur einen einzigen Fall an, die Branntweinbrennersache, will diesen Fall gegen Hrn. H. aufklären, und beweiset gerade durch seine Erzählung selbst, daß das Gericht in seinem Erkenntniß beschränkt sey. In wiefern dieses mit Recht geschehen sey, kann man, da nichts streitiger ist, als die Gränzen der Polizey, aus der einseitigen Erzählung des Hrn. Geheimekanzley-Secretairs Rehberg nicht entscheiden; wohl aber erhellet aus derselben, und aus demjenigen, was er hinzufügt, seine Scheu vor gerichtlichen Untersuchungen, denen man denn freylich immer glücklich ausweicht, wenn man die Fälle bald für eine Regierungs-, bald für eine Polizeysache erklärt. S. 15. und 16. der häberlinschen Schrift, die Hr. v. Berg gleichfalls anführt, werden einige der allgemeinen widrigen Folgen erwähnt, die ein Land immer treffen,

wenn sein Regent abwesend, und der Monarch eines großen Reichs ist. Der Hr. v. Berg erklärt das für Unredlichkeit und Verunglimpfung der Person des Königs und seiner Regierung, und Hr. Rehberg sagt etwas zu der Widerlegung dieser Sätze. Aber der erste bedenkt nicht, daß das, was Hr. H. sagt, die bekanntesten von niemand jemals bestrittenen, und noch dazu größtentheils allgemeine Wahrheiten sind, von welchen leztern Hr. Häberlin nicht einmal Anwendungen auf das hannövrische Land macht, sondern es der Kenntniß und den Einsichten eines jeden überläßt, so viel davon, als er für recht hält, diesen zuzueignen. Hr. Rehberg hütet sich wohl, die Sätze seines Gegners aufzunehmen. Er führt anstatt dessen an, daß der jetzige König (durch Vermittelung der Regierung durfte und mußte er mit Recht hinzufügen, denn ihr gehört wirklich dieses Lob) den hannövrischen Landen aus seinen hannövrischen Revenüen große Unterstützung habe widerfahren lassen. Allein Hr. H. hat niemals das Gegentheil behauptet, hat niemals der hannövrischen Regierung Aufmerksamkeit für das Wohl des Landes und Bemühung um dasselbe abgesprochen. Er hat sie nur in einzelnen Theilen ihrer Administration getadelt, die sämtlich sich unter die beyden Rubriken bringen lassen: Eingriffe in die Rechte der Landstände, und Weigerung, die Beschwerden gegen sie durch eine gerichtliche Untersuchung entscheiden zu lassen. Hr. Rehberg und Hr. v. Berg läugnen das erste, und erklären das zweyte für rechtmäßig. Den Richterspruch, für wen die Wahrheit streite, thut das Publikum. Hoffentlich wird dieses auch die Absprünge der Gegner des Hrn. Hofr. Häberlin nicht aus der Acht lassen. Wenn dieser auf der von Hrn. v. Berg citirten Seite 24. sagt, daß die hannövrischen

Trup-

Truppen zum Schaden des Landes im englischen Dienste gebraucht würden, so antwortet Hr. Rehberg darauf, "daß die Belagerung von Gibraltar dem ganzen hannövrischen Militär Ehre und Freude gemacht habe, und keine philosophisch-eigennützige *) Theorie würde dies Militär überreden, daß die erworbene Ehre auf schlechten Gründen ruhe, weil die spanische Armee nicht vor Hameln lag." — Das wird wahrlich auch wohl weder Hrn. H. noch irgend einem vernünftigen Manne einfallen! Das tapfre, ausdaurende, sich zu jedem kriegerischen Gebrauche willig hergebende hannövrische Kriegscorps verdient zu sehr die Hochachtung jedes Biedermanns, als daß man ihm irgend eine Ehre zweifelhaft machen wolle, die es sich mit seiner Gefahr, und zum Theil mit seinem Blute erstritten hat. Nur Hr. Rehberg kann solche Folgerungen machen.

Bis also gründlichere und bessere Beweise in dem von Bergischen Commentar über die von ihm angeführten Seiten der häberlinschen Schrift erscheinen, müssen wir dabey bleiben, daß diese Schrift nicht die Absicht hatte, unredlich zu verfahren, und das hannövrische Ministerium zu verunglimpfen, sondern daß es, um dasjenige, was über das Verfahren desselben in der Berlepschischen Sache gesagt ist, zu beweisen, nöthig war, in die vorhergehenden Zeiten hineinzugehen, und um zu zeigen, wie das Uebel allmählig anwachse, die Fälle aufzuzählen, in welchen es sich geäußert hat. Der Patrio-

*) Hr. Rehberg verlangt nicht, daß man bey seinen Ausdrükken etwas denken soll, so wie er selbst nichts dabey denkt. Denn sonst würde er nicht die Ausdrücke philosophisch und eigennützig mit einander vereinigen. Sie heben sich unter einander auf, wie Philosoph und Rehberg.

triotismus des Hrn. v. Berlepsch kann dadurch auf keine Art zweifelhaft werden. Davon, nicht vom Recht, sagt Hr. v. Berg, war in der Recension und ihrer Vertheidigung zuerst die Rede.

"Aber auch in rechtlicher Hinsicht, fährt er S. 18. fort — und es thut mir leid, daß ich gestehen muß, daß mir eine so ernsthafte Hinsicht, durch die Art, womit sie Hr. v. B. beginnt, lächeln erregt hat. Er tadelte in seiner Recension, daß der Hr. v. Berlepsch dem Publikum die Beweise seiner Unschuld vorgelegt habe, ehe seine Sache entschieden sey. "Den auf diesem Wege errungenen Sieg öffentlich bekannt zu machen, sagte er, ist allerdings erlaubt. Seine Unschuld im Falle verweigerter Gerechtigkeit vor dem ganzen Publikum vertheidigen, ist Recht. Aber dies Publikum zum Richter machen, ehe man den gesetzmäßigen Richter angerufen hat, heißt sich selbst Recht schaffen." Hr. Häberlin wunderte sich in der Antikritik billig, wie Hr. v. B. auf eine in Theorie und Ausübung so irrige Behauptung gekommen sey. Dieser mag bey besserer Besinnung wohl diese Empfindung mit seinem Gegner getheilt haben, aber in der Ueberzeugung, daß bey einem großen Theile des Publikums derjenige Recht hat, der zuletzt spricht, glaubt er doch darauf antworten zu müssen. Er vergißt also, und hofft, seine Leser sollen es auch vergessen haben, daß er deutlich gesagt hat, man müsse vor dem gerichtlichen Verfahren gar sich nicht an das Publikum wenden, weil das sich selbst Recht schaffen hieße, und schreibt hier in der Vertheidigung der Kritik: "Deductionen kann man allerdings auch vor dem gerichtlichen Verfahren schreiben lassen — das bestreitet niemand. Nur müssen diese Deductionen nicht

von der Art seyn, wie die Häberlinsche Volksschrift erwiesenermaßen ist, die mit der Reichspolizeyordnung (o weh!) zu reden, dem gemeinen Frieden im Lande nicht wenig verhinderlich und verletzlich seyn, und zu allerhand Unruhe und Weiterung Veranlassung geben konnte, wenn nicht zum Glück das Zutrauen, das die churhannövrische Regierung so sehr verdient, zu fest gegründet wäre, als daß es durch einseitige Vorstellungen eines Mißvergnügten und seines Sachwalters erschüttert werden könnte."

Ich lächelte, sagte ich, und ich glaube, alle meine Mitleser werden lächeln, wenn sie hier, anstatt: rechtlicher Hinsicht, den alten Erfahrungssatz bestätigt finden, daß man nicht leichter böse wird, als wenn man völlig Unrecht hat. Es mogte freylich wohl wehe thun, als die Muse der Rechtsgelahrtheit den Hrn. v. B. sanft, wie es einer Schönen gebührt, am Ohr zupfte, und ihn erinnerte *), daß es das allergewöhnlichste, von niemand vor ihm für Selbstrache erklärte Verfahren sey, durch eine Deduction dem Publikum die Rechtmäßigkeit seiner Sache vorzulegen; mogte wohl sehr demüthigend seyn, daß er nun seine Behauptung, es sey überall gegenrechtlich dieses zu thun, zurücknehmen, den klaren Wortverstand dessen, was er gesagt hatte, wegexegesiren, und sich hinter den so leicht zu spaltenden Schild verbergen mußte, daß er nur eine solche Deduction ge-

*) — — Cynthius aurem
vellit, et admonuit: — —
— oportet, deductum dicere carmen.
Man müsse den Mund nicht so voll nehmen, meint Virgil, besonders wenn man das, wie Hr. v. Berg behauptet, nicht von sich sagen lassen darf, was folgt: non iniussa cano.

gemeint habe, als Hr. Häberlin schrieb. Er macht diesem Gelehrten ein großes Compliment dadurch, daß er seine Deduction eine Volksschrift nennt. Aber er hat recht; sie ist es in einem zwiefachen Sinne. Sie vertheidigt erstlich sehr heilige Rechte des Volks, und ist zweytens in einer der Sache so angemessenen, deutlichen und verständlichen Schreibart, selbst in den Abschnitten, die ganz juristisch sind, abgefaßt, daß jedermann in Stand gesetzt wird, das Wahre und Falsche zu beurtheilen. Daß dieses den Gegnern der Berlepschischen Sache nicht angenehm seyn kann, ist begreiflich. Aber eine solche ächte Bekehrung zu der allein seligmachenden Lehre von dem H. v. B. der vor kurzer Zeit noch die ketzerschen Sätze schrieb, die die Vorrede zu den Actenstücken anführt, habe ich mir doch nicht gedacht, und kann sie mir nur aus der einwirkenden Gnade erklären, daß er das Wort, Volksschrift, zu der Qualificirung einer Schrift gebraucht, die, nach demjenigen, was er hier davon sagt, zu den allerstrafbarsten gehört. Widerlegungen dieser Behauptungen wird wohl niemand erwarten. Ich bin fest überzeugt, daß Hr. v. B. es entweder niemals, oder doch nur in den Augenblicken der Beklemmung des Herzens, die ihm sein falscher, zurückgenommener Satz verursachte, hat glauben können, daß die Häberlinsche Schrift den gemeinen Frieden unterbrechen, und zu Unruhen Anlaß geben werde. Es ist auch durchaus nicht abzusehen, was für eine Absicht Hr. Häberlin dabey gehabt haben könnte, daß er sich so gegen die Reichspolizeyordnung hätte vergehen wollen. Es war also diesesmal nicht nöthig, daß zum Glück das Zutrauen des Unterthanen auf die churhannövrische Regierung so fest gegründet war. Auch ich bin der Meynung, daß sie es sehr verdient, aber auch,

daß

daß Hr. Häberlin es niemals hat erschüttern wollen. Er scheint ein zu kluger Mann zu seyn, als daß man ihn in Verdacht eines eben so zwecklosen, vielmehr seiner Absicht entgegenarbeitenden Versuchs haben könnte, von dem er mit der größten Gewißheit vorhersehen könnte, daß auch der Anfang davon nicht einmal gelingen werde. Da der Hr. v. Berg dieses so gut fühlen muß, als ich, so zweifle ich nicht, daß derselbe, wenn er eine Vertheidigung seiner Vertheidigung schreibt, eben eine so genugthuende Erklärung über die Anschuldigung der Verbrechen gegen die Reichspolizeyordnung geben werde, als über das rachgierige Verfahren des Hrn. v. Berlepsch, seine Unschuld dem Publikum vorzulegen, ehe ein Proceß den Anfang nimmt.

Es thut mir herzlich leid, daß ich Hrn. Häberlin von der folgenden Anklage, daß er die benachbarten Reichsstände aufgefordert habe, Theil an der Sache des Hrn. v. Berlepsch zu nehmen, so wenig frey sprechen kann, daß ich mich vielmehr wundre, wie ihn der Hr. v. Berg da so gut wegkommen läßt. Das mag aber wohl geschehen seyn, um Hrn. Häberlin nicht zu stolz zu machen, welches leicht die Folge von den v. Bergischen Aeußerungen seyn könnte. Denn seine Schrift wird nicht nur durch dieselben für so wichtig erklärt, daß sie den Landfrieden gestört, und innere Unruhen hervorgebracht haben würde, wenn das nicht zum Glück nicht möglich gewesen wäre, sondern Hr. v. Berg gibt sogar zu verstehen, daß die Folgen davon ein hochverpönter Reichsfriedensbruch seyn könnten, indem Hr. Häberlin die benachbarten Reichsstände auffordert, Antheil an der Sache zu nehmen. Ein solcher Einfluß eines Professors in die Cabinette muß wohl stolz machen! Man se-

he aber auch einmal die Hartnäckigkeit des Hrn. Häberlin! Hr. v. Berg hatte ihn in der Recension gewarnt, die höchst gefährliche Aeußerung zurückzunehmen, daß den benachbarten Reichsständen daran gelegen seyn müsse, den Grundsatz der hannövrischen Constitution aufrecht zu erhalten, daß die Mitwirkung der Stände erforderlich sey, wenn Hannover an einem auswärtigen Kriege Antheil nehmen wolle, weil sonst das brittische Ministerium, dem der Vortheil des hannövrischen Landes gleichgültig ist, den Landesherrn oft bewegen mögte, die Kräfte dieses Landes zu Großbritanniens Unterstützung zu verwenden, und dadurch diesem Lande selbst eine Kriegsgefahr zu erregen, die sich nothwendig über die benachbarten Staaten mit verbreiten müßte. Er hatte ihm dabey zwar gestanden, daß er eben selbst nicht recht an den Ausspruch des Rechtslehrers glaube, nach welchem Hr. Häberlin durch solche Sätze ein Landesverräther (perduellis) würde, aber er hatte ihn doch freundschaftlich auf die Folgen eines so raschen Schritts aufmerksam zu machen gesucht. Der undankbare Hr. Häberlin erkennt diese gute Meynung so wenig, daß er vielmehr in der Antikritik S. 28. die Sache noch weiter treibt, und nun gar den Satz behauptet: ihm, als dem Unterthan eines kleinen benachbarten Staats, sey es nicht zu verdenken, wenn es den Wunsch recht laut und deutlich äußere, daß die benachbarten Staaten durch ihre bona officia dazu beytragen mögten, daß ein Grundgesetz in der hannövrischen Landesverfassung aufrecht erhalten würde, wodurch unnöthige Kriegsgefahr von den hannövrischen und folglich auch von den benachbarten Staaten entfernt würde. Nach diesen Aeußerungen sehe ich nicht, wie Hr. Häberlin das crimen perduellionis von sich abwälzen will. Ich für meine

Per-

Person sage mich von allem Antheil los, und bin des Hrn. v. Berg Meynung, daß man sich patriotisch sein Haus über dem Kopfe müsse abbrennen lassen, um Großbritanniens Handlungsvortheile zu befördern.

Hr. v. Berg sorgt indessen bald dafür, daß sein Gegner sich bey der großen Rolle, die er ihm in den vorigen beyden Absätzen spielen läßt, nicht überhebe. In dem folgenden macht er ihn klein genug! Er will ihm darin die nicht zur Sache gehörenden Personalitäten nachweisen, die laut der Recension in die Schutzschrift für den Hrn. v. Berlepsch eingeschlichen seyn sollen. Aber er nimmt hier wiederum einen Begriff für den andern. Personalitäten sind Beschuldigungen, die den bürgerlichen und moralischen Charakter einer Person betreffen, nicht Klagen über seine Amtsführung. Wenn die Handlungen, welche diese Klagen hervorbringen, demjenigen, der die Klage vorträgt, einen unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Sache zu haben scheinen, so ist es sowohl der Moralität, als dem bürgerlichen Rechte, völlig gemäß, sie anzuzeigen, und man kann dieses nicht Personalitäten nennen. Auch ist Hr. v. Berg bey der Aufforderung, diese Personalitäten anzugeben, nicht im Stande gewesen, weiter etwas aufzufinden, als daß Hr. Häberlin Verstorbene lobe, um Lebende herabzusetzen, und daß er die steigende Gewalt einiger Regierungsreferenten als ein Beyspiel einer verderbten Verfassung anführe. Aber Hr. H. lobt von Verstorbenen diejenigen, in deren Lob jedermann einstimmt; daß die jetzige Zeit die Vergleichung nicht aushält, ist seine Schuld nicht. Aus der steigenden Gewalt einiger Regierungsreferenten leitet Hr. v. B. seine Beschwerden her; auf keine Art konnte also diese Klage unterdrückt werden. Sie gehört so

sehr zu der Sache, daß dieselbe ohne sie unbegreiflich werden würde. Umstände in dem Processe anführen, ohne die er nicht verstanden werden kann, wird niemand für entbehrliche Personalitäten erklären. Der Hr. Prof. v. Berg fühlt auch wohl, wie sehr er mit seinem Beweise zu kurz kommt, und um ihn zu stärken, trägt er kein Bedenken, hinzuzufügen, daß man bey den häberlinischen Fragen bisweilen auch ohne Warnungstafeln sähe: Hier liegen Fußangeln. Dieses — mag ihm Hr. Häberlin selbst beantworten, wenn er es für gut findet. Die Antwort, die ich darauf ertheilen würde, mögte nicht kalt genug seyn.

Der Hr. v. Berg hat durch alles dasjenige, was er bis dahin gesagt hat, beweisen wollen, daß Hr. H. nicht so und nicht jetzt hätte schreiben müssen, und man ist, wenn man ihn gelesen hat, zwiefach überzeugt, daß Hr. Häberlin so und jetzt schreiben mußte, wie das immer der Fall ist, wenn man findet, daß die Gegenbeweise nichts taugen. Er kommt nun auf die Hauptsache, und macht uns da die unerwartete Eröffnung; "er habe in der Recension sichs keinesweges anmaßen wollen, über die Sache selbst abzusprechen, was ihm, wie er dafür gehalten hätte, um so weniger hätte zukommen können, da er nicht davon unterrichtet gewesen wäre."

Ich gestehe gerne, ich traute meinen Augen kaum, als ich dieses las. So wahr es wohl seyn mag, daß Hrn. v. Berg ein Urtheilsspruch in der Sache nicht zukam, so hat doch nie ein gelehrtes Blatt in einer Streitsache entschiedener, und selbst leidenschaftlicher abgesprochen, als das, was er schrieb, in der Berlepschischen

ab-

abspricht. Die Hauptsache ist nemlich, zu untersuchen, ob die Verabschiedung eines churfürstlichen Staatsdieners, und seine Herausweisung aus dem engern Ausschusse der Stände, rechtmäßig allein durch einen Ausspruch der Regierung und ein königliches Rescript geschehen dürfte, oder ob Hr. v. Berlepsch fordern könne, daß ein Justizhof untersuchen und entscheiden solle, ob die Gründe, welche von der Regierung für die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens angegeben werden, wirklich von der Art sind, daß man einen Staatsdiener und also auch ihn nach denselben verabschieden dürfe. Hr. Häberlin läugnet den ersten Satz, behauptet den zweyten, und setzt seine Gründe für beydes her. Ob sein Recensent, wie er uns jetzt bereden will, über die Sache nicht abgesprochen habe, ob er nicht in einem förmlichen Richterspruche behauptet habe, der Landesherr könne ohne rechtliche Untersuchung absetzen, mögen folgende Worte entscheiden: "Gehört muß freylich der Angeschuldigte werden, (von der Regierung, die Parthey ist). Dies fordern natürliche, Reichs- und Landesgesetze. Aber kein Gesetz fordert in einem solchen Falle die unbedingte Beobachtung eines förmlichen Rechtsgangs, am wenigsten, wenn nicht einmal von Strafe die Frage ist, (Verabschiedung wegen angeschuldigter Verbrechen ist Strafe). Gründe des öffentlichen Wohls rechtfertigen allerdings Entschließungen, welche das Ansehen des Landesherrn retten, (z. B. die oben angeführte Ermordung des Herzogs von Guise; denn Einschränkung kennt der Hr. Professor v. B. bey diesem absprechenden Urtheile nicht), den Staat gegen alle Rathschläge schützen, und eine Reihe verdrießlicher Weiterungen entfernen können." Nachdem hier noch verschiedenes zur Erläuterung hinzugethan ist, heißt

es

es ferner: "Billig können patriotische Landstände erwarten, daß ihnen gesagt werde, warum der Regent eines von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte entfernt wissen will — (wirklich? welche herrliche Prärogative! besonders, wenn diese Ursache ist: weil er unser Zutrauen deswegen verlohren hat, daß er euch rieth, ein Recht auszuüben, das zwischen uns und euch streitig ist,) daß er bey einem solchen Anlasse die Entfernung verfügen könne, beweiset schon die Natur des Anlasses selbst."

In der Hauptsache hätte also Hr. v. Berg abgesprochen; aber auch über jeden wichtigen in der Häberlinschen Schrift enthaltenen Punkt spricht er ab. Einseitig und höchst verdächtig ist nach ihm die Vergleichung zwischen der ehemaligen und jetzigen hannövrischen Regierung; unpatriotisch und rachgierig des Hrn. v. Berlepsch Verfahren, die Deduction vor dem Processe bekannt zu machen; verbrennungswürdig die Häberlinsche Schrift selbst, und so elend, daß sie der Wahrheit keinen Gewinn gewährt; des Hrn. v. Berlepsch Antrag ist äußerst strafbar; die Gesetze erklären ihn für Hochverrath und Majestätsverbrechen, und die Stände dürfen ihre Stimmfreyheit nicht zur Frechheit ausarten lassen. — Sind es der Beyspiele genug, wie fest und unbedingt Hr. v. Berg die Vertheidigung, den Vertheidiger und den Vertheidigten tadelt? — Wenn das nicht abgesprochen ist, wie nennt es der Hr. v. Berg denn? Ich wüßte nicht, wie man entschiedener, specieller und mit weniger Schonung über ein Buch urtheilen könnte. Daß Hr. v. Berg dieses gethan hat, ohne daß es ihm zukam, und ohne überall von der Sache vollständig unterrichtet zu seyn, mag er mit dem Di-

rector der göttingischen gelehrten Zeitung ausmachen. Die Reue darüber kommt zu spät, und die Art, diese Reue auszudrücken, daß der Hr. v. B. sagt, ich habe mich nicht anmaßen wollen, das zu thun, was ich wirklich gethan habe; gehört zu dem Charakteristischen seiner Vertheidigung.

Der Hr. v. Berg wendet sich jetzt zu der Untersuchung der Frage selbst, ob ein Landesherr einem Staatsdiener sein Amt nehmen könne, ohne daß dieser ein Recht habe, auf eine Untersuchung der Ursachen seiner Entlassung zu dringen. Das mehrste von demjenigen, was er darüber sagt, ist schon beantwortet. Auszeichnung erhält ein Theil dieses Absatzes durch die vielen Distinctionen und Wendungen, durch die der Hr. Verfasser auch überzeugend darthut, daß die Sache, von dieser Seite betrachtet, etwas weniger Unrecht zu seyn scheint, als von jener Seite; oder daß viele Rechtsgelehrte der Meynung gewesen sind, auf jene Art dürfe der Landesherr wohl willkürlich Unterhalt und Ehre wegnehmen, nur nicht auf diese; daß zwar ein königliches Rescript sage, Hr. v. Berlepsch sey wegen eines beschimpfenden Verbrechens von seinen Stellen entlassen, daß er aber glaube, Hr. Häberlin habe die nothwendige Verbindung der Umstände mit dem Dimissions-Decrete nicht so erwiesen, um darauf die Klage einer beschimpfenden Entlassung zu gründen; daß die Bekanntmachung der Ursachen der Verabschiedung des Hrn. v. Berlepsch zwar als eine Injurie angesehen werden dürfe, aber daß man den animum iniuriandi nicht würde beweisen können. Der Hr. v. Berg wird wohl nicht in Abrede seyn, daß es seinem Gegner, wenn er sich dazu herablassen will, eben so leicht fallen wird, sich in die-

sen

sen Irrgängen herumzuwinden, ohne daß dadurch einer von ihnen beyden der Entscheidung der Sache um einen Schritt näher gekommen ist. Mir ekelt vor einer Reise durch Gefilde, die, wenn sie nicht zum Gebiet der Chicane gehören, doch dicht an dasselbe gränzen.

Ueber alles übrige, was in der Vertheidigung gesagt wird, habe ich mich auch schon hinlänglich erklärt, und will nur noch ein paar Bemerkungen hinzufügen. Der Hr. Prof. v. Berg glaubt S. 35. einen großen Sieg über Hrn. Häberlin davon getragen zu haben, weil er ihm beweisen konnte, daß Hr. v. Berlepsch die Stände habe bereden wollen, die Gränzen der Concurrenz zu dem Rechte des Kriegs und Friedens zu überschreiten, und sich des Ganzen zu bemächtigen. Hr. Rehberg sagt S. 49. eben dasselbe. Es ist zwar leicht, ihnen zu zeigen, wie sehr sie sich irren; aber es ist eine widrige, Unlust erregende Arbeit. Denn die Gegner sind nicht gewillet, den Satz: den Ständen gehört eine Concurrenz zu der Ausübung des Rechts des Kriegs und des Friedens, jemals gelten zu lassen, sondern sie wollen nur zeigen, daß, wenn man ihn auch annähme, die Stände die Schranken dieser Concurrenz überschritten haben würden, wenn sie dem Rathe des Hrn. von B. gefolgt wären. Der Vortheil ist daher in diesem Streite ganz auf ihrer Seite. Denn dünket sie dieses leztere nicht überzeugend, und so, daß sie nichts weiter mit einigem Scheine des Rechts darauf antworten können, widerlegt, so singen sie Triumphlieder, wie der Hr. v. Berg. Scheint ihnen aber die Widerlegung zu gründlich, als daß sie Hoffnung haben könnten, den Streit mit Glück fortzusetzen, so springen sie wie Hr. Rehberg S. 50. ab, und erklären die ganze Untersuchung für

unbedeutend und müssig, da den Ständen überall keine Concurrenz zu dem Rechte des Kriegs und Friedens zukomme. Nicht also um den Hrn. v. Berg in seiner Freude zu stören, daß er den Punkt, um den sich, wie Hr. Häberlin sagt, alles drehet, und mit welchem alles steht und fällt, *) so vortrefflich auf die Seite geräumt habe, sondern aus einem andern Grunde will ich hier etwas darüber sagen, besonders da ich oben mit Hrn. Rehberg darüber weggieng. Es ist nemlich eine Forderung, die kein billiger Mann zurückweisen wird, daß in der Beurtheilung des Werths einer Handlung sowohl auf die Ueberzeugung des Handelnden, als auch auf seine Stellung und sein Verhältniß, und die daraus fließenden Pflichten gesehen werden muß. Hr. v. Berlepsch hat die Ueberzeugung, daß den Landständen die Concurrenz zu dem Rechte des Kriegs und Friedens gehöre, und als Landstand ist es seine Pflicht, diese Prärogative zu schützen, und sie auszuüben, wo er es für nöthig findet. Er handelte also dabey bona fide, und wenn man beweisen kann, daß er die Schranken der Concurrenz nicht überschritten habe, so kann man ihn auch nicht anklagen, daß er eine Handlung begangen habe, von der er wußte, daß sie gegen die Gesetze sey. Diese Betrachtung veranlaßt mich allein, etwas über diesen Punkt zu sagen.

Die Forderung des Hrn. v. B. an die Landstände hatte zwey Theile. Er verlangte zuerst, daß die Stände, vermöge ihres Rechts, daß in Kriegs-, Friedens- und Bündniß-Angelegenheiten von dem Landesherrn nichts ohne ihre Concurrenz, wahre Einwilligung und Zu-

*) Daß ich nicht völlig Hrn. Häberlins Meynung bin, erhellet aus S. 64.

Zustimmung vorgenommen werden darf, den König nöthigen, und dabey erforderlichen Falls die zwingenden Hülfsmittel anwenden sollten, welche die deutsche Reichsverfassung darbietet, diejenigen Vorkehrungen zurückzunehmen, welche einen Verdacht erwecken könnten, als wenn das hannövrische Land mit der französischen Nation Krieg führe. Er fordert sie aber auch zweytens auf, durch den Mund des Königs der französischen Nation bekannt zu machen, und wenn der König sich weigere, diese Bitte zu erfüllen, es auf eine ähnliche Art der französischen Nation zu hinterbringen, wie 1626 von den Ständen in Hinsicht des kaiserlichen Hofs geschehen sey: daß die calenbergischen Stände nie zu den kriegerischen Handlungen ihres Landesherrn gegen Frankreich concurrirt hätten, sondern daß sie dieselben vielmehr mißbilligten, auch erklärten, daß die Einwohner des Calenbergischen und Göttingischen keinen Krieg gegen Frankreich wollten, und an den gegen dasselbe geführten keinen weitern Antheil nähmen, als den ihre reichsstandschaftliche Pflicht geheischt hätte.

Was den ersten Theil dieser Erklärung betrifft, so können diejenigen, welche die Theilnahme der Landstände an dem Rechte des Kriegs und Friedens einräumen, nicht behaupten, daß etwas darin befindlich wäre, wodurch sich die Stände einer zu weiten Ausdehnung dieser Rechte schuldig gemacht hätten. Bey einer Handlung, die nicht anders rechtmäßig geschehen kann, als durch Concurrenz beyder Theile, hat zwar jede Parthey das Recht, diese Concurrenz zu verweigern, keine aber einseitig die Handlung vorzunehmen. Thut er es gleichwohl, so hört die Handlung auf, eine Handlung des Ganzen zu seyn, und wird das Unternehmen des ein-

zelnen Theils. Bringt das dem zweyten concurrirenden Theile keine Gefahr, so kann er sich beruhigen, und die Sache ihren einseitigen Gang gehen lassen. Hat er davon Gefahr zu befürchten, so kann ihm niemand das Recht absprechen, daß er sich an diejenigen wendet, die jenem Einhalt zu thun Befugniß und Macht haben, (wie hier Kaiser und Reich), und daß er verlangt, daß sie diesen handelnden Theil nöthigen sollen, von einer Handlung abzustehen, die als die Handlung des Ganzen erscheint, und diesem Ganzen einen großen Schaden drohet. Hr. v. Berlepsch hoffte durch seinen Antrag, daß die hannövrischen Stände diese Rechte ausüben sollten, diesen großen Schaden abzuwenden, indem man der französischen Republik den gegen sie bisher mit hannövrischen Truppen geführten Krieg als eine einseitige Handlung des Königs erscheinen lassen wollte, die man dem Ganzen nicht zuschreiben könne, da ein Theil desselben, dessen Concurrenz nothwendig gewesen wäre, dieselbe versagt habe; oder mit andern Worten: er wollte, daß dem bisherigen Kriege der Anschein eines Landes-Kriegs genommen würde. Die Regierung ist gewiß mit diesem ersten Theile des Berlepschischen Antrags eben so unzufrieden, als mit dem zweyten. Ich finde aber nicht, daß man ihn speciell berührt hat, welches klug genug gehandelt war, da man wohl fühlen mußte, wie sehr die Gemeinmeynung ihm beystimmen, und wie schwer es halten würde, einen Schein des Unrechts auf ihn zu bringen, da ihm als Landstand die unbezweifelte Voraussetzung des Grundsatzes, daß den Ständen die Concurrenz zu dem Rechte des Kriegs und Friedens gehöre, nicht verargt werden konnte. Man hieng sich also an den zweyten Theil seines Antrags. Er war leichter einer falschen Darstellung fähig; leichter konnte man

man ihm einen Anstrich geben, der ihn, aus mehrern Gesichtspunkten betrachtet, zum Verbrechen machte. Mehrere von diesen Darstellungen habe ich schon in ihr rechtes Licht zu setzen gesucht; der hier gemachte Schluß ist eben so wenig richtig und bündig.

Folgendes ist die Anklage: Der Hr. v. Berlepsch wollte die Stände verleiten, einen weiten Schritt über die Rechte der Concurrenz hinaus zu thun. So zweifelhaft es ist, ob diese Concurrenz den Ständen bey einer Friedensunterhandlung zusteht, so unbezweifelt ist sie ein Oberhoheitsrecht des Landesherrn. Hr. v. B. wollte aber die Stände verleiten, daß sie dieses Recht nicht anerkennen, und ohne auf die Weigerung des Landesherrn, zu diesen Unterhandlungen zu concurriren, zu achten, welches sie gleichwohl vorher von ihm verlangten, ja wider seinen Willen mit dem Feinde Friedensunterhandlungen anfangen, und also eine einseitige Handlung vornehmen sollten, gegen welche der Landesherr ebenfalls mit Recht die Hülfe des Reichs anrufen konnte, und erhalten haben würde.

Die Anklage lautet hart, aber unglücklicherweise ist sie auf einen Vordersatz gebauet, der niemals da war, und den die Gegner des Hrn. v. Berlepsch ihm fälschlich unterlegen. Der Hr. v. Berlepsch hat den Ständen niemals gerathen, mit der französischen Nation Friedensunterhandlungen anzufangen, und konnte ihr dieses auch nicht rathen, da kein Krieg da war. Man sehe doch den Antrag des Hrn. v. B. aufmerksam und mit unpartheyischen Augen an. Er sagt Nr. 4. desselben in den stärksten Ausdrücken, die bis zur Wieder-

derholung gehen. Wir wollen keinen Krieg, wir wünschen ihn nicht, wir haben in Absicht der Kriegsunternehmungen gegen Frankreich nur das gethan, was unsre reichsschaftliche Pflicht heischte, übrigens wollen wir nicht aus den Gränzen der Neutralität weichen, haben daher die feindlichen Maaßregeln unsers Landesherrn niemals gebilligt oder sie uns eigen gemacht, sondern wollen vielmehr alle rechtmäßige Wege anwenden, sie zu endigen. — Nach so vielen Versicherungen, daß das hannövrische Land mit Frankreich keinen Krieg führe, und keinen zu führen gesonnen sey, wäre es der lächerlichste Nachsatz gewesen, der nur einen Mann einfallen könnte, der nicht wüßte, was er einige Minuten vorher gesagt hatte, wenn der Hr. v. B. hinzugesetzt hätte: also wollen wir auf Friedensunterhandlungen antragen! Wo kein Krieg ist, sind keine Unterhandlungen über den Frieden nöthig, und es wäre thörigt dergleichen vorzuschlagen. Hiedurch fällt aber auch auf einmal die Anklage über ein einseitiges Verfahren weg, da, wo der Landesherr Rechte der Concurrenz fordern kann. Die Stände haben hier weder das Ganze genommen, noch das Hoheitsrecht des Kriegs und Friedens allein, und sogar gegen den Willen des Landesherrn ausgeübt, und ihn in diesem Falle gleichsam suspendiren wollen. Der Hr. v. B. schlug weiter nichts vor, als dasjenige, was die Gesetze eines jeden Landes concurrirenden Theilen erlauben, nemlich den Schaden, den das Ganze, von dem die Stände concurrirende Theile waren, zu leiden, in Gefahr war, dadurch abzuwenden, daß man denen, von welchem die Gefahr zu fürchten war, bekannt machte: die Handlungen des einen concurrirenden Theils, die euch erbittern, sind nicht Handlungen des Ganzen gewesen, sondern

dern sie rühren einseitig von jenem her. Ihr würdet also Unrecht thun, wenn ihr dieselben zum Vorwande brauchen wolltet, dem Ganzen Schaden zuzufügen. Um euch entweder von der wahren Beschaffenheit der Sache zu unterrichten, oder auch, um euch den Vorwand zu benehmen, machen wir, der zweyte concurrirende Theil, euch dieses bekannt, und verlangen von euch nach Recht und Billigkeit, daß ihr euch allein an jenen einzelnen Theil, der einseitig verfuhr, nicht an das Ganze haltet, welches an seinen Handlungen keinen Theil genommen hat. Ich wiederhole es noch einmal, in keinem Lande und durch kein Gesetz ist es für Unrecht erklärt, wenn ein concurrirender Theil so verfährt, wenn er sich dadurch gegen Schaden und Ansprüche verwahrt, daß er erklärt, diese oder jene Handlung, die der andre concurrirende Theil ohne seine Concurrenz vornimmt, sey keine gemeinschaftliche, sondern dieses Theils einseitige Unternehmung, dem auch der Vortheil oder Schaden davon allein zufließen müsse. Es gehört dieses zu dem Verweigerungsrechte, das jeder Theil ausüben kann, und wir haben davon im gemeinen Leben hundert Beyspiele.

Der Hr. v. B. drang inzwischen sogar nicht einmal auf die reine unbeschränkte Ausübung dieses Rechts der Stände, sich von den Handlungen ihres Landesherrn loszusagen, zu denen sie nicht concurrirt hatten. Er verlangte, daß man versuchen sollte, den Landesherrn zu bewegen, der französischen Nation selbst zu erklären, daß die Landstände an seinen kriegerischen Maaßregeln keinen Theil genommen hätten, und daß sie daher auch nicht als Kriegshandlungen des Churfürstenthums Hannover angesehen werden könnten. Dieses war auf keine

ne Art nothwendig, da jeder concurrirende Theil dieses Recht einseitig hat. Aber der Hr. v. B. that es vermuthlich aus Ehrerbietigkeit für seinen Landesherrn; auch vielleicht, um den Vorwurf zu vermeiden, daß er, ohne einen Versuch zu machen, gemeinschaftlich mit demselben zu verfahren, die Landstände von ihm getrennt habe. Die Sache hätte auch dadurch einen ehrenvollen Gang für den Landesherrn genommen. Denn er hätte erklären können, daß er als Churfürst von Hannover keinen Krieg gegen Frankreich geführt hätte, noch führen wollte, und daß alle bisherige hannövrische Kriegsoperationen mit englischem Gelde bezahlt wären *). Man hat in den Anklagen gegen den Hrn. v. Berlepsch darauf keine Rücksicht genommen; das konnte er auch von Richtern, die sich niedersetzten, um ihn zu verdammen, nicht erwarten, wohl kann er es von untersuchenden und billigen Richtern hoffen. Der Hr. Prof. v. Berg wird jetzt wahrscheinlich auch einsehen, daß er sich seines Siegs über den Hrn. Hofr. Häberlin zu früh gefreuet hat. Auch hoffe ich, wird er billig genug seyn, zu gestehn, daß er unrecht that, als er S. 42. seiner Vertheidigung dem Hrn. Geheimekanzley-Secretair Rehberg (S. 68.) nachruft, "daß das doch wohl hieße, dem Landesherrn den schuldigen Gehorsam aufkündigen!" Das thut nun zwar derjenige nicht, der nichts weiter verlangt, als daß eine Corporation ihre Rechte ausüben solle; daß aber die Landstände in einzel-

nen

*) Daß der Hr. v. Berlepsch diese Absicht gehabt habe, erhellet aus seinem Antrage v. 29sten Dec. 1794. Häberl. Staats A. V. S. 73. "Diese Maaßregel bleibt dasjenige Mittel, welches selbst den Landesherrn aus einer Sache herauszubringen vermag, worin er sich hineingemischt."

nen Fällen dem Landesherrn den Gehorsam gegen seine Befehle, in so weit sie diese Fälle betreffen, aufkündigen dürfen und müssen, ist oben schon erwiesen.

Die Aufkündigung des Gehorsams, welche diese Gegner des Herrn von Berlepsch unbedingt aus desselben Antrage folgern, führt mich zurück auf einen vorhergehenden Absatz in der Beantwortung der häberlinschen Antikritik von dem Herrn v. Berg. Er sagte nemlich in der Critik: "Patriotische Landstände werden ihre Stimmfreyheit nicht in Frechheit ausarten lassen." Hr. Häberlin meynte, die Stände würden sich verpflichtet halten, dem Hrn. Professor für diese Warnung dankbar zu seyn. Der Hr. v. Berg nennt das S. 21. der Vertheidigung eine gehässige Deutung geben, und versichert, es sey ihm nie eingefallen, den Landständen Lehren zu ertheilen. Das ist nur zwar eine sehr lobenswürdige Bescheidenheit, aber es ist dabey zu bedauern, daß der Hr. v. Berg doch dadurch sich gleichwohl nicht dem Tadel entzieht, in dieser Stelle sich eines großen Fehlers schuldig gemacht zu haben. Denn aus der Erklärung, die er S. 21. seinen Worte giebt, sieht man nun, daß sie sagen sollten: die patriotischen Stände haben den Antrag des Hrn. v. B. nicht gebilligt, weil dadurch ihre Stimmfreyheit in Frechheit ausartete. Das ist noch dreymal schlimmer! Ein Recensent, der ein Mann von feinen Sitten ist, ein Recensent, der eine Schrift in den göttingischen gelehrten Anzeigen beurtheilt, die auf den Ruhm der Anständigkeit mit Recht Anspruch machen, ein Recensent endlich, der von sich behauptet, er habe über die berlepschische Sache nicht absprechen wollen, und der gesteht, er

sey

sey nicht vollständig davon unterrichtet gewesen, der nennt des Hrn. v. B. Antrag eine Frechheit! Warlich der Hr. v. Berg hätte den freylich tiefschneidenden Spott der häberlinischen Anmerkung immer übersehen sollen! Ein solcher Commentar zieht die Blicke der Richter nur schärfer auf eine Stelle, "bey der man in Ansehung des Bewegungsgrundes, warum sie geschrieben wurde, zwischen böslicher Absicht und Unüberlegtheit hin und her schwankt." — Jedoch der Hr. v. Berg hätte, um diese schärfere Untersuchung zu vermeiden, wohl überall besser gethan, wenn er seine Vertheidigung nicht geschrieben hätte. Da er übrigens wirklich ein geschickter, thätiger und der gelehrten Welt nützlicher Mann ist, wie ich das aufrichtig und hochachtungsvoll gestehe, so wird diese schriftstellerische Sünde wie manche andre vergessen werden.

Hätte doch auch die hannövrische Regierung gewollt, daß diese Sache in dieser Vergessenheit begraben liegen bliebe! Allein, wie ich schon bemerkt habe, in ihrem ganzen Verfahren herrschte nicht ihre gewöhnliche Weisheit. Ich würde es allenfalls billigen, daß sie gleich Anfangs still schwieg, als sie den Inhalt des Antrags des Hrn. v. Berlepsch erfuhr, und daß sie erwartete, was für einen Gang, Gefahr und dagegen vorgeschlagenes Hülfsmittel nehmen würden. Aber alsdann mußte sie, da jene abgewandt, und dieses unnöthig war, dabey verharren, von dem ganzen Vorfalle keine Notiz zu nehmen. Freylich war bey der traurigen Erfahrung, die wir in diesem Kriege oft gemacht haben, was für eine Veränderung eine Zeit von vier und zwanzig Stunden hervorbringen kann, diese

Ver-

Verzögerung eines Entschlusses nicht ohne Gefahr. Auch wäre ein ganz andres, großes, edles Benehmen möglich gewesen. Ganz würde sich nemlich die Regierung die Herzen der Unterthanen zu eigen gemacht haben, man würde sie mit der Ehrfurcht, mit der man, nicht zu machthabenden, sondern zu wohlthätigen Wesen heraufblickt, betrachtet haben, wenn sie, mit Beyseitesetzung aller gegenseitigen Forderungen und Ansprüche, sich aufrichtig und ohne Rückhalt mit den Landständen verbunden hätte, die besten Mittel ausfindig zu machen, die Gefahr von dem Lande abzuwenden. Mehrere Wege hätten dazu eingeschlagen werden können; eine gegenseitige Uebereinkunft, diesen Fall künftig gar nicht als einen Vorderfall anzusehen und anzuführen; eine Erklärung, daß die Stände hier nicht, vermöge ihres Rechts der Concurrenz, zu Kriegs- und Friedensunterhandlungen verführen, sondern, vermöge ihrer Pflicht, das Land von dem großen Unglücke zu befreyen, das ihm drohete; oder endlich auf denselben Fuß, nur mit Ausdehnung auf die ganze, oder vielmehr auf eine jede Landschaft in den churfürstlichen Ländern, wie in Bayern. Es würde der Regierung ein Leichtes gewesen seyn, sich die ganze Ehre eines solchen Plans zuzueignen, selbst da noch, als schon die Nothwendigkeit, auf Rettung zu denken, in der Landschaft in Anregung gebracht war. Mit der Gefahr des Landes war die eigne Gefahr jedes Landstandes zu genau verbunden, als daß sie nicht jedes Mittel ergriffen haben würden, sie nicht näher kommen zu lassen. Auch würde es leicht gewesen seyn, die Landstände zu überzeugen, wie viele Vortheile ihnen eine genaue Anschließung an die Regierung gewähren müsse. Des Hrn. v. Ber-

lepsch Antrag ging selbst dahin, aber die geringe Wahrscheinlichkeit, daß man in dem Versuche dazu glücklich seyn würde, zwang ihn, dasjenige hinzuzufügen, was geschehen müßte, wenn diese Vereinigung nicht erhalten werden könnte. Die Rehberge werden alle diese Vorschläge unthunlich und widersinnig finden, denn sie haben alle den Fehler, daß dabey mit Wagung eines Theils der ausschließlich verlangten Rechte der Herrschergewalt das Beste des Landes erkauft werden muß, welches ohne Verbrechen nicht in Vorschlag gebracht werden kann. Das Publikum würde aber, wäre die Gefahr näher gekommen, sich dadurch nicht haben abhalten lassen, die Regierung laut anzuklagen, wenn sie durch ihre Trennung von der Landschaft verhindert hätte, daß das nicht für das Land hätte geschehen können, was sein Unglück vermindert hätte, und selbst die Darthuung, daß sie alles angewandt hätte, die Einwilligung des Landesherrn dazu zu erhalten, und daß ihr peremtorische Gegenbefehle ertheilt wären, würde doch nur von einem Theile desselben für gültig angenommen seyn. Der andre, unbeugsamere, verlangt, daß in einem solchen Falle, dem an Wichtigkeit keiner zu vergleichen ist, das Gewissen des rechtschaffenen Staatsdieners ihn auffordern müsse, eine Stelle niederzulegen, in der er gezwungen wird, böses zu thun!

Es läßt sich eine andre Antwort auf diese Beschwerden denken, nemlich: die Regierung hatte schon für Mittel gesorgt, die Gefahr, wo nicht völlig, abzuwenden, (denn das konnte auch die Landschaft nicht) doch zu mildern. — War dieses, so hätte sie die Bewegung in dem engern Ausschusse dadurch stillen müssen,

daß sie ihm darüber eine Versicherung ertheilte. Es konnte dieses mit der Verpflichtung der Geheimhaltung, und selbst ohne daß die Mittel bekannt gemacht würden, geschehen. Aber, wenn man dem trauen darf, was Leute sagen, die damals in Hannover gegenwärtig waren, so gaben die Mitglieder der Regierung selbst solche nicht zweydeutige Beweise von Furcht und Besorglichkeit vor der Zukunft, daß der angenommene Fall wohl nicht da gewesen seyn kann. Genug sie schlug keinen von allen diesen Wegen ein. Sie ließ auch die Sache nicht völlig ruhen, sondern nahm sie nach vierzehn Monaten wieder auf.

Wenn wir mit Aufopferung aller Gründe, die ich oben dafür angeführt habe, annehmen, daß die nunmehr angestellte Untersuchung und Bestrafung des Antrags des Hrn v. B. keine an demselben wegen einer anderweitigen Beleidigung genommene Rache sey, so war es doch nicht weise, daß man sie gerade zu dieser Zeit und gleich nach einem widrigen Vorfalle anstellte, der diesem Arwohne so viele Wahrscheinlichkeit gab. Sollte die Regierung glauben, daß sie gar keine Vorsicht zu beobachten hätte? Sollte sie das besonders in ihrer Lage glauben, da der Landesherr nicht gegenwärtig ist, und da jedermann sich überzeugt hält, daß es ein seltener Fall ist, daß nicht in einer Angelegenheit alles, was darin geschieht, allein von ihr herrührt? Muß ihr diese Lage, wenn sie wünscht, den guten Ruf, den sie besitzt, nicht durch viele hintereinander eintretende Vorfälle wankend zu machen, nicht zwiefache Aufmerksamkeit einflößen, das Publikum zu überzeugen, daß sie niemals ihrentwegen handle, niemals, weil es ihr eig-

ner

ner Vortheil verlange, oder um irgend einer Leidenschaft ein Gnüge zu thun? Ein Collegium, auf welches das Auge von so vielen Beobachtern gerichtet ist, darf seinen Ruhm noch weniger wagen, als ein einzelner Mann. Das Publikum übersieht ihm nicht die mindeste Unvorsichtigkeit, und ist geneigt, jede solche Zusammenstellung von Ursache und Folgen für wahr anzunehmen, welche seine Handlungen als die Wirkung eines Privatvortheils oder Privatrache erscheinen läßt, so bald es nur ein paar Vorderfälle hat. Diese waren ihm aber in Hinsicht der Berlepschischen Sache leider gegeben, und man kann es ihm also nicht verargen, wenn es Mißtrauen zeigt. Wollte jemand hierauf antworten, daß die Regierung sich ihrer Rechtschaffenheit und Entfernung von interessirten Absichten bewußt, Erklärungen dieser Art verachten, und ihren Weg ruhig vor sich hingehen könne; so ist dieses eine von den Zurückweisungen, zu denen man in Ermangelung von Gründen seine Zuflucht nimmt. Rechtschaffenheit schließt Klugheit nicht aus, und es ist der Grundsatz des Despotismus und der Thorheit zugleich, daß die Regierung der Gemeinmeynung trotzen dürfe. Sie muß sie nur in dem einzigen Falle nicht schonen, wo sie, besser unterrichtet als das Publikum, Gründe hat, zu verfahren, die dieses nicht weiß, und die man ihm ohne widrige Folgen nicht bekannt machen kann. In einer solchen Lage der Dinge kehrt sich auch der rechtschaffene Mann nicht daran, daß das Publikum seine Redlichkeit eine Zeitlang in Zweifel zieht. Den Berlepschischen Fall wird aber niemand unter diese Categorie bringen.

Aber

Aber die Stimme der Klugheit und der Vorsicht erscholl leider nicht in der Versammlung, in der die Anklage des Hrn. v. Berlepsch beschlossen wurde. Man schritt rasch vorwärts, als vermuthlich schon die Aufmerksamkeit von sehr vielen auf dasjenige gerichtet war, was damals zwischen der Regierung und dem Hrn. v. Berlepsch vorging. Schritt vor Schritt erfolgte nun seine Entlassung von der Hofrichterstelle, und das Ansinnen an die Landschaft, ihn aus dem engern Ausschusse zu stoßen. Die Aufmerksamkeit des Publikums auf diese Angelegenheiten vermehrte sich; aber die Gemeinmeynung erklärte sich bald entschieden gegen das Verfahren der Regierung.

Es ist ein eben so allgemeiner als trauriger Fehler der Machthabenden, daß sie sich so wenige Mühe geben, die Urtheile unpartheyischer und einsichtsvoller Leute über ihre Maaßregeln und Handlungen zu erfahren. Sie sind mit lauter Leuten umgeben, die entweder mit ihnen einerley Grundsätze haben, oder deren Verhältnisse es nicht erlauben, eine Meynung, die der ihrigen entgegen steht, anders als mit großer Behutsamkeit zu äußern, und oft es selbst nöthig finden, ihre Gedanken überall davon zurückzuhalten. Wäre dieses nicht der Fall, so glaube ich, das Ministerium würde die dargebotenen Gelegenheiten genutzt haben, die Sache beyzulegen, und das Aufsehen zu endigen, das sie in dem Publikum erregt. Da sich so mancher ehrenvoller Weg dazu zeigte, und auf jedem immer der Hauptpunkt, den Hrn. v. Berlepsch von der Stelle als Hofrichter und aus dem engern Ausschusse zu entfernen, erreicht wurde, so scheint es mir, daß in dem ganzen

Benehmen der Regierung diese Beharrlichkeit, ihren Gegner aufs äußerste zu treiben, am wenigsten entschuldigt werden kann. Der Sieg bleibt freylich gewöhnlich dem Stärkern, und die Regierung mag auch wohl über den Hrn. v. B. siegen. Aber darf Sieg über einen einzelnen Unterthan, durch Macht erworben, der Gegenstand der Bemühungen einer Regierung seyn? Frommete es der großbritannischen Regierung, frommete es Großbritannien, daß sie mehrere Jahre mit Wilkes fochte, ungeachtet sie Wilkes in den Tower sandte? Hatte sie sich nun mehr Ehrfurcht, mehr Zuneigung mehr Folgsamkeit erworben? Gingen nun die Nordamerikanischen Angelegenheiten besser? Hörte nun das Publikum auf aufmerksam auf ihre Handlungen zu seyn, oder änderte sich die Gemeinmeynung über den Werth derselben? las man den Nordbritten und Junius, des furchtbaren Predigers der schneidendsten Wahrheiten, Briefe, mit wenigerm Beyfall? Ich weiß wohl, daß die hannövrische Regierung das nicht von der Gemeinmeynung zu befürchten hat, was eine englische Regierung vor derselben zittern macht. Auch würde ich mich vor meiner Ungerechtigkeit schämen, wenn ich sie mit den Regierungen der Bute, North oder der jetzigen Pittschen vergleichen wollte.*) Aber die hannövrische Regierung wird auch nicht wünschen, daß Furcht der Bewegungsgrund der Unterthanen seyn möge, warum sie ihren Befehlen Gehorsam leisten, und es kann ihr daher nicht gleichgültig seyn, daß diese Sache nun so lange fortdauernd üble Eindrücke gegen sie erregt, diese Sache, die sie tadelhaft von einem Schlafe erweckte, welcher der Regierung unschädlich war, die sie aber mit noch weni-

*) So wie ich gegen alle Vergleichung des Hrn. v. Berlepsch mit Wilkes protestire.

weniger Vorsicht zu einer Länge fortgehen läßt, die ein kluger Mann, wie ich im Anfange dieser Schrift bemerkte, bey Angelegenheiten von so zweydeutiger Art stets vermeidet. Begeht er diesen Fehler, so entschuldigt man ihn damit, daß er in Leidenschaft war; will die Regierung, daß man sie auch damit entschuldigen soll?

Sie hat es indessen erhalten, daß sie jetzt die Unzufriedenheit der Gemeinmeynung über diese Angelegenheit mit der calenbergischen Landschaft theilt. Das Publikum war bisher mit dem Verfahren derselben nicht unzufrieden. Zwar hatte sie so lange gezögert, ehe sie sich gegen die Schritte der Regierung, die sie nachher für constitutionswidrig erklärte, äußerte, bis aus denselben für das Land eine Gefahr zu entstehen schien. Man übersah das aber aus mancherley Gründen, unter welchen der Mangel an Bekanntschaft mit den Rechte der Stände einer der gemeinsten war. Aus der Erzählung der Vorgänge in derselben, in der häberlinischen Vertheidigungsschrift des Hrn. v. B. sieht man auch wohl, daß es nöthig war, daß solche Männer, als dieser Mitstand ihre Kräfte anwandten, um theils die Indolenz vieler unter den Ständen, theils die Reaction, der der Regierung zugethanen Mitglieder zu überwinden, und die Landschaft zu den Entschließungen zu bewegen, die sie hinter einander nahm. Die Regierung würdigte keiner ihrer ersten Vorstellungen einer Aufmerksamkeit, oder einmal einer Antwort. Am 20sten Nov. 1794 geschah der für strafwürdig erklärte Antrag des Hrn. v. B. Am 10ten May 1795 erfolgte eine Vorstellung von den Ständen, in der sie ihren Anspruch

auf die Theilnahme an dem Rechte des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse eben so entschlossen behaupteten, als gründlich erwiesen. Die Regierung hat auf diese wichtige Schrift bis jetzt noch nicht geantwortet, sie müßte sich denn die unverdaueten zusammengerafften Sätze des Hrn. Rehbergs S. 44. über Mirabeau, Gustav III. u. s. w. zu eigen machen wollen. Dieses Stillschweigen ist um desto mehr zu bewundern, da die Stände durch diese und durch die Vorstellung vom 31sten Oct. 1791 ihre Forderungen der Theilnahme an dem Recht des Kriegs und des Friedens augenscheinlich sehr befestigt haben. Denn diese letzte Vorstellung führt besonders eine starke furchtlose Sprache, und die Stände erklären der Regierung geradezu: "daß, wenn man die fünf Punkte, die sie von ihr verlangen, nicht in Erfüllung gehen ließe, sie, wiewohl höchst ungerne, sich in die Lage gesetzt sehen würden, den ständischen Obliegenheiten auf andre und solche Weise ein Genüge zu thun, wie die auf Verträge, Privilegien und einem unbestrittenen Herkommen beruhende Verfassung sie dazu berechtige, und ihre Verhältnisse gegen das Land und ihre Mitunterthanen sie dazu verpflichteten." *). Die Stände droheten hier gar nicht versteckt, daß sie dasjenige, was geschehen müsse, allein und ohne des Landesherrn Theilnahme thun würden, im Fall derselbe fortführe auf ihre Vorstellungen zu achten. Man wagte es von Seiten der Regierung nicht auf diese Drohung zu antworten, und es ist höchst merkwürdig,

*) Häberlins Rechtssache des Hrn. v. B. S. 89. Hatte Hr. v. Berg wohl diese Vorstellung gelesen, als er S. 20. der Vertheidig. s. Recens. schrieb?

dig, daß von dieser ganzen Vorstellung bis auf den heutigen Tag gar nicht die Rede gewesen ist, ungeachtet die fünf Punkte, welche die Landstände von dem Landesherrn verlangt, so sehr mit dem Antrage des Hrn. v. B. übereinstimmten, und die Erklärung, daß sie Maaßregeln nehmen würden, wenn der Landesherr sich weigere, diejenigen in Erfüllung zu bringen, die sie ihm vorschlügen, gerade den Theil dieses Antrags enthält, den man jetzt seinem Urheber zum Verbrechen macht *). Als endlich die Regierung von den Landständen Bericht über den Antrag des Hrn. v. B. verlangte, so verfuhr sie auch hier mit einer untadelhaften Entschlossenheit, und weigerte sich nicht nur Erklärungen auszustellen, die ihren Mitstand in Verlegenheit setzen, und Waffen gegen denselben darbieten konnten, sondern verlangte auch, daß, den speciellen Versicherungen in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede gemäß, der Hr. v. Berlepsch mit seinen Beschwerden auf einem legalen justizmäßigen Wege gehört werden mögte.

Bis dahin konnte man der Landschaft keinen Vorwurf machen, man mußte vielmehr die Standhaftigkeit und Furchtlosigkeit, mit der sie ihre Rechte vertheidigte, bewundern.

Man erstaunte also nicht wenig, als man dasjenige vernahm, was auf dem Landtage im Februar d. J. geschehen war, und ohne die Aufschlüsse, welche uns Hr. Hofrath Häberlin in der Vorrede zu den Acten-

*) Vergl. Actenstücke Vorr. S. XI. Note.

tenstücken darüber gab, würde der ganze Vorgang unbegreiflich gewesen seyn. Man sahe aus denselben, wie es der Cabale gelungen war, den Sieg davon zu tragen, und wie mit dem Hrn. v. Berlepsch die Sache der Constitution und des Vaterlandes einseitigen Vortheilen, Verbindungen und Planen aufgeopfert wurde. Unterdessen wollten die Stände doch gerne einen Schein beybehalten, daß sie die Sorge für die Rechte der Stände und für ihren Vertheidiger nicht ganz bey Seite gesetzt hätten. Freylich wurde das Publikum hiedurch wenig befriedigt, aber wenigstens bestärkten es doch diese Schlüsse in der Erwartung, daß ein Collegium, das aus Männern aus dem vornehmsten Stande, aus gelehrten Prälaten und aus weisen Magistratspersonen besteht, bey dieser Nachgiebigkeit Klugheit und Würde beobachten würde, und die Ueberzeugung, daß die Augen des ganzen hannövrischen Landes auf sein Benehmen in dieser Angelegenheit gerichtet wären, machten es ihm allerdings zwiefach zur Pflicht, mit der sorgfältigsten Ueberlegung dabey zu Werke zu gehen. Das erste, worauf die Landschaft dabey zu sehen hatte, war, daß sie suchen mußte, ihre Nachgiebigkeit gegen den Willen des Fürsten mit ihren vorhergehenden Schritten, und besonders mit ihrem letzten Berichte in Verbindung zu bringen. Auf mehrern Wegen konnte man dazu gelangen. Einer derselben war, nach der Erzählung in der Vorrede zu den Actenstücken S. XV., vor der Zusammenkunft der Stände vorgeschlagen, und der Hr. v. B. hatte seine Einwilligung dazu gegeben. Noch billiger und würdiger wäre es gewesen, wenn die Landschaft der Regierung erklärt hätte, daß sie, ungeachtet des ihr bezeigten höchsten Mißfallens, noch immer

nicht

nicht überzeugt sey, daß des Hrn. v. Berl. Antrag von der Art gewesen sey, daß man ihn deswegen aus dem engern Ausschusse entfernen dürfte; wie sie auch bey der Meynung verharren müsse, daß der Landesherr keinesweges einseitig und ohne Beystimmung der Curien des Landtags ein Mitglied dieses Ausschusses aus demselben herausweisen könne; da sie indessen keinesweges wünsche, daß in dem engern Ausschusse sich ein Mitglied befände, mit welchem der Landesherr sich zu berathen eine Abneigung hätte, so wollte sie Mühe anwenden, den Hrn. v. B. zu bewegen, seine Stelle als Land- und Schatzrath selbst aufzugeben. — Bey der Bereitwilligkeit des Hrn. v. B. jeden vermittelnden Weg einzuschlagen, wenn nur seine Unschuld anerkannt, und seine Ehre erhalten würde, war gar kein Zweifel, daß er diesen Antrag gerne angenommen hätte.

Anstatt auf diese oder auf eine andre ähnliche Art dasjenige zu thun, was Pflicht, Klugheit und Würde von einem Collegio forderte, das, wenn es seine Bestimmung kennt, und derselben gemäß handelt, eben so wichtig und so wohlthätig seyn kann, als es das Verderben und die Unterdrückung des Landes beschleunigt, wenn es sich von richtigen Grundsätzen ableiten läßt, nehmen die calenbergischen Landstände die bekannten Maaßregeln. Noch nicht zufrieden, hiedurch, 1) dem Landesherrn das Recht eingeräumt zu haben, jedem, der einen ihm mißfälligen Vortrag macht, aus dem engern Ausschusse zu entfernen, und hinterher zu erklären, *) "daß ein verfassungsmäßiger Beytritt

*) In dem Regierungs-Rescript v. 19ten Apr. 1797.

tritt *) der Landschaft keineswegs ausgeschlossen werden wollen," und daß "daraus keine Präjudiz gegen die Landschaft entstehen solle und müsse, als der Landesherr vertraut, und sich versichert hält, daß ein ähnlicher Vorfall und Anlaß sich in selbiger nicht wieder ereignen werde." **) 2) Sich den Widerspruch aufbürden zu lassen, daß derjenige, von dessen Entlassung in dem königl. Postscript vom 13ten May 1796 zur Ursache angegeben wird, "daß er auf aller Unterthanenpflicht zuwiderlaufende Dinge angetragen, und dabey Grundsätze aufgestellt habe, die das Band zwischen dem Landesherrn und dem Lande ganz aufgelöset haben würden; von dem es sich endlich nicht denken ließe, daß er solche Meynungen, wie in seinem Aufsatze enthalten sind, ohne böse Absichten äußern und geltend zu machen suchen könnte," ein honeste dimissus sey, ungeachtet diese Angaben ihm actiones inhonestas Schuld geben, nicht zufrieden, sage ich, diese unhaltbaren und widersprechenden Dinge in ein landschaftliches Conclusum zu verfassen, erläßt der größre Ausschuß an die Regierung einen Bericht, worin er, tief in den Staub gebückt, bekennt: daß die Stände den Antrag des Hrn. v. B. nur zu den Acten genommen, um Contestationen mit ihm zu vermeiden (der Vertheidiger der Wahrheit ist furchtbar), daß man auch auf die damaligen Umstände und Conjunkturen Rücksicht genommen, warum man den Antrag höhern Orts

*) Was nennt die Regierung verfassungsmäßigen Beytritt?

**) Wer soll das bestimmen, ob irgend ein künftiger Antrag, welcher der Regierung mißfällig seyn kann, ein solcher ähnlicher Vorfall und Anlaß sey? Derjenige doch, der jetzt auch Kläger und Richter ist?

Orts nicht denunciirt, sondern lieber den mildern weniger Aufsehen erregenden Weg eingeschlagen sey, ihn bey Seite zu legen, (ist es möglich, daß das Männer schreiben können, die den 14ten Febr. 1795 wegen eben dieses Antrags eine feyerliche Danksagung votiren, s. Häberlin über die Rechtssache rc. S. 83. Edelleute, denen das Wort Ehre so wichtig zu seyn scheint; Prälaten, deren Stand sie näher mit Wahrheit und Recht verbinden sollte; Magistratspersonen, die eidlich gelobt haben, Gerechtigkeit ohne Ansehen der Personen zu verwalten! proh pudor!) daß der Antrag ein Mißbrauch der Stimmfreyheit sey; daß es dem grössern Ausschusse in der Hauptsache wenige Resignation gekostet habe, sich mit dem Willen des Königs zu vereinigen, und daß er dieses unbedingt thun würde, wenn ihm nun nicht auf einmal seine Pflicht einfiele, die es nöthig machte, von dem Landesherrn die Bewilligung der vorher erwähnten Bedingungen zu fordern, die diesem nicht schaden, und den Landständen nicht helfen, und die ihnen auch schon von dem Hrn. Geheimekanzley-Secretär Rehberg zugesichert waren. — Die kaltsinnige wegwerfende Behandlung, welche der Landschaft in dem Antworts-Rescripte der Regierung widerfährt, hatte ihr Bericht verdient, und die Weitschweifigkeit der ihr ertheilten Versicherungen ist der Bitte gemäß. Es hat jemand dem größern Ausschusse den Streich gespielt, den Bericht und das Rescript drucken zu lassen. Der Name des Verlegers *) beweiset, daß der Hr. v. Berlepsch diese Rache, die sehr hart gewesen wäre, nicht ausgeübt hat. Einigen von den Mitgliedern mag wohl der Anblick dieser Bogen den Angst-

*) Hannover bey den Gebrüdern Hahn.

Angstschweiß vor die Stirne getrieben haben. Denn wer läßt es gerne dem Publikum wissen, wenn man so compromittirt ist? Aber die Bekanntmachung dieses Berichts muß überall unangenehme Empfindungen verursachen. Der Unterthan verliert dabey Hochachtung und Zutrauen zu seinen Repräsentanten, der edlere Theil der Landstände schlägt beschämt die Augen nieder, der Einsichtsvolle unter ihnen trauret, daß er sich nicht ferner erlauben darf, unter solchen unzuverlässigen Mitgenossen seine Meynung zu eröffnen, und der Patriot seufzet.

Bayerische Staatsbibliothek München

X VII.87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Stimme eines Staatsbürgers in der Rechtssache des Herrn von Berlepsch

Frankfurt [u.a.] 1797

J.publ.g. 788 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561481-5
VD18 14636522-001